GEORGII von Rotschitz

Weyland Fürstlichen Sächsischen Cantzlers

PROCESSUS JURIS,

Ordnung der Gerichtsleuffte / beydes in Bürgerlichen vnd Peinlichen Sachen: Deßgleichen vom Leibgeding / Morgengabe / Mußtheyl / Heergewette / vnd Erbe: Sampt Tabulen vnd Außlegungen des Arboris consanguinitatis.

Jetzo auffs new vbersehen / vnd fleissig corrigirt / Durch

JACOBUM SCHULTES

Monsy ELBINGENSEM U. J. D. Vrsinensis.

EDITIO TERTIA.

Hierzu ist kommen D. Michaelis Teuberi, vnd anderer fürnehmer Rechtslehrer Instruction des Gerichtlichen Processes / beydes nach Kayserlichen vnd Sächsischen Rechten. Auch wie in Commission Sachen am Kayserlichen Cammergericht vnd sonsten gehalten wird.

CUM PRIVILEGIO.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

LIPSIAE,
Prodiit ex Officina & sumtibus HENNINGI GROSII Senioris.

Per JUSTUM JANSONIUM Danum,

(1613)

Den Ehrwürdigen / Gestrengen / Edlen / Ehrnvesten / Achtbarn vnd Hochgelahrten Herren.

H. Heinrich von Gleissenthal vff Gräffenheinichen / Thumbdechant zu Naumburg / Churfürstl. Sächs. Rath / rc. Thumbprobst.

H. Dieterich Bose zu Franckleben auff dem Oberhoffe / Thumbdechant.

H. Georg von Northausen auff Collenbeitt *Seniori* vnd *Custodi.*

H. Johan Ernst von Haugwitz auff Putzkaw *Præsidenten* vnd Rath des Stiffts Naumburg zu Zeits / vnd Thumb Probst zu Meissen.

H. Sebastian von Berbißdorff.

H. Michael Wirt beyder Rechten *Doctori, Professori,* auch des Churfürstl. S. *Consistorii* vnd Ober Hoffgerichts zu Leipzig *Assessori.*

H. Eustachio Müllern beyder Rechten *Doctori, Scholastico.*

H. Gottfried außm Winckel / Erbsaß auff Wettin / rc.

H. Johan Friederich von Burckersrhoda auff Delckaw.

H. Alexander von Krage.

H. Gottfried von Brandenstein auff Kolben Churfürst. S. Rath.

H. Caspar von Ebeleben.

H. Heinrich Friese auff Röthaw / Churf. S. Appellation Rath.

H. Bartholomeo Göllnitzen beyder Rechten Doctorn vnd Professorn / Auch der löblichen Vniversität zu Leipzig *Syndico.*

Vnd dem gantzen Thumb Capitel des Stiffts Merßburg / Meinen insonders großgünstigen Herren vnd Förderern.

EHrwürdige / Gestrenge / Edle / Ehrenveste / Achtbare / Hochgelahrte / insonders großgünstige Herren vnd Förderer. E. E. H. vnd G. seynd meine bereitwillige Dienst zuvorn / vnd erinnern dieselben sich mehrentheyls großgünstig / als für funffzehen Jahren / ich den Proceß Herrn Georgen von Rotschitz / weiland Fürstl. Sächsischen Cantzlers seligen / revidiret vnd also außgehen lassen / E. E. H. vnd G. löblichem Collegio / darunter eins theils nunmehr in dem HErrn entschlaffen / vnd andere jhnen succediret / ich solche *editionem* dienstlich zu geschrieben / welche dann auch solche Dedication mit sonderbahrer gunst vnd also auffgenommen / daß hieraus zu verspüren / derselben Authoritet diß Buch sonder zweiffel nicht wenig angenehm gemacht haben müsse / sintemal es sieder deß jetzo zum drittenmahl gedruckt wird.

Derent=

Derentwegen solches E. E. H. vnd G. *pro devota gratiarum actione* ich dienstlich nit verbergen sollen / mit fernerer dienstfleissiger Bitte / sie wollen diese *iteratam editionem* dero ansehnlichen *Patrocinio*, nachmals / wie zuvorn / theils sie selbst / theils jhre in Gott ruhende Vorfahren gethan / großgünstiglich lassen recommendieret seyn. Vnd thue E. E. H. vnd G. allerseits Göttlichem Schutz zu langwiriger Gesundheit vnd allerley Wolfahrt trewlichen empfehlen. Datum Leipzig am Tage Michaelis / Anno / etc. 1613.

E. E. H. vnd G.

Dienstwilliger vnd Rechtsgeflissener

Jacob Schultes D.

Den Ehrwürdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrnvesten / Achtbarn vnd Hochgelahrten Herren.

H. Johan von Kostitz / Fürstlichen Sächs. Præsident / Thumb Probst vnd Rath.
H. George von Rotschitz Thumbdechant / vnd Fürstlichen Sächsischen Rath.
H. Dieterich Bose zu Franckleben auff dem Oberhoffe / *Seniori* vnd *Custodi*.
H. Heinrich von Gleissenthal auff Gräffenhenichen / *Cantori*.
H. George von Northausen / zu Collenbein.
H. Ernst Wilhem von Miltitz.
H. Johan Badehorn / der Rechten *Doctori* vnd Churf. S. Rath.
H. Johan Ernst von Haugwitz auff Putzkaw / Præsident vnd Rath des Stiffts Naumburg / zu Zeitz / vnd Thumb Probst zu Meissen.
H. *Adamo Rothero* der H. Schrifft *Doctori*.
H. Albrecht von Kotzschaw zu Körberstorff / Bawmeister.
H. Micheal Wirth / der Rechten *Doctori* vnd *Professori*, vnd des Churfürstlichen Sächs. *Consistorii* zu Leipzig Præsident.
H. Johan Münch / der Rechten *Doctori* vnd *Professori*, Chur- vnd Fürstlichen Sächs. Rath / auch der Juristen Facultet zu Leipzig *Ordinario* vnd Bürgemeister daselbst.
H. Nicol von Peusten zu Schkeuditz vnd Wehlitz.
H. Sebastian von Berbißdorff.
H. Ernst von Luckewin.
H. Abraham von Runge.

Vnd dem gantzen Thumb Capitel des Stiffts Merßburg / etc. Meinen insonders großgünstigen Herren vnd Förderern.

Ehrwür-

EHrwürdige / Edle / Gestrenge / Ehrnveste / Achtbare vnd Hochgelahrte / insonders großgünstige Herren vnd Förderer. E. E. vnd A. H. seynd meine bereitwillige Dienste jeder zeit zuvor. Demnach der Ehrnveste vnd Wolgeachte Herr Hemming Groß / mein freundlicher lieber Schweher mir zu erkennen geben / daß er den Gerichtlichen Proceß des Edlen vnd weitberümbten Practici Georgii von Rotschitz weyland Fürstlichen Sächsischen Cantzlers wider aufflegen vnd drucken zu lassen vorhabens / auch an mich gesonnen / denselben zu durchsehen vnd corrigiren: Habe ich jhme solches aus vielen Vrsachen nicht abschlagen sollen noch können.

Denn der Freundschafft / damit ich jhme vorpflichtet / zu geschweigen / muß zwar ich (der ich mich für den geringsten achte) bekennen / daß gemeldter Proceß mir jeder zeit für andern dieser Lande Scriptoribus Practicis sehr nütz vnd dienstlich gewesen vnd noch ist. Inmassen er denn auch sonsten bey menniglich die Authoritet hat / daß auff seine Meynung nicht allein offtmals in judiciis gesprochen / sondern auch die hohe Obrigkeit in erörterung zweiffelhafftiger Fälle seine Autoritatem pro ratione zu weilen gebrauchē thut / wie solches bey seinem tractatu, vom Leibgeding im 20. vnd 25. Artickel in meinen additioni-

tionibus daselbst von mir angedeutet worden: Auch ohne dieses / in gegen einander Haltung der Churf. Constitution part. 3. constit. 18. §. Wann aber ein halber / etc. vnd der Außlegung Roschitzes vber den andern Baum der Magschafft in der 6. Regel am ende (so zu ende gemeltes Tractats vom Leibgeding zu befinden) vnd andern dergleichen mehr gar leicht abzunehmen.

Es hat aber dennoch dieses fürtrefflichen Practici biß dahero fast wollen vergessen werden / sintemal auch wol die fürnembsten Iureconsulti dieser Lande / seine Arbeit für anderer Authoren (denen sie etwa additionis weise mit einvorleybet) scripta gehalten haben.

Denn ein berümbter ICtus in Commentariis ff. de quæstionibus D. Chilianum König / in practica tit. de Inquisitione anzeucht / da es doch eygentlich dieser Proceß ist / part. 2. articulo 11. sect. 12. num. 7. von scharffen Fragen / etc. Welchen gantzen Artickel etwa der Additionator, zweiffels ohne des grossen Nutzes vnd guten methodi halben / in obbenante Practicam des Königs transferiret. Dahero denn auch nicht ein geringes Argument entstehet / daß vnsers Autoris Arbeit dißfals für andern sehr gut vnd nützlich sey. Alldieweil man auch die Practicam D. Chiliani Königs nicht vollkommen zu seyn

 geach-

geachtet / es were denn dieser Tractatus von der Inquisition vnd scharffen Fragen / aus vnserm Autore von wort zu wort hinzu gesetzet.

Diesem allen nach habe ich mich solche vnsers Autoris fürtreffliche Arbeit / ein wenig zu durchlauffen / vnd die biß anhero eingeschlichene vitia Typographica (derer ich gleichwol mehr / als ich anfenglich verhoffet / befunden) zu emendiren / desto leichter vermögen lassen / habe jhn auch darneben mit kurtzen additionibus aus den jetzo landvblichen Rechten vnd heutigen Gewonheiten ersetzet / auch sonsten mit mehrertheyls newen allegationibus derogestalt gezieret / daß durchaus keines auch das geringste / allegatum darinne zu befinden / welches nicht von mir in Originali an seinem Orthe angesehen / vnd anhero mit fleissiger Andeutung vnd Designation eines jeden Paragraphi, Numeri, Versiculi vnd Columnen, &c. also verzeichnet / daß jhm der Leser / auch ohne ferners nachschlagen / wol trawen / vnd zu dessen besterckung / dazu es allhier angezogen / sich kühnlich gebrauchen mag. Welches / warumb es jetzo insonderheit von mir gemeldet wird / gebe ich denen zu erachten / so teglich in Durchlesung auch der besten vnd bewehrtesten Authoren Schrifften / nicht allein viel vngereymete / sondern auch dem Proposito, dazu sie etwa allegiret zu weilen gantz wiederwertige

allegationes finden. Damit nu aber diese meine geringfügige Arbeit von dem / was des Autoris ist / desto leichter zu vnterscheyden sey / als ist dieselbe / ober daß sie mehrentheils in Lateynischer Sprache gestellet / auch sonsten mit einer besondern vnd kleinern Schrifft gesetzt worden.

Endlich vnd ober dieses habe ich auch einen jeden Artickel in seine gewisse Numeros abgetheylet / vnd bey einem jeden Artickel kurtze Summarien hinzu gethan / Alles zu dem ende / damit / so viel müglich / hierinne eine vollkommene ordentliche / jedoch kurtze vnd gründliche Anleytung zum Gerichtlichen Proceß / so wol in Bürgerlichen als Peynlichen Sachen menniglich fürgestellet würde.

Dieweil aber der Ehrwirdige / Edle / Gestrenge vnd Ehrnveste Herr George von Rotschitz / Thumb-Dechant des Stiffts Merseburg / etc. dieses Herrn Autoris seligen / Bruders Sohn / vnd also nicht allein seines Namens / sondern auch des ewigwehrenden Ruhms / so gemelter Autor vnter andern auch aus diesem Werck hinter sich verlassen / ein Erbe vnd Successor ist / vnd dann E. E. vnd A. H. semptlich seine löbliche Collegæ vnd Mitglieder seyn / als thue denselben E. E. vnd A. H. samptlich hiemit diesen renovirten Proceß ich dienstlich dediciren vnd offeriren / mit Bitt / E. E. vnd A. H. geruhen solche meine

hier-

hieran gewandte geringfügige Arbeit jhnen großgünstig gefallen lassen / vnd es dohin verstehen/ daß ich diesen meinen Accessorium laborem niemand billicher dediciren hette sollen oder können/ als denen / welche nicht allein das Principale, sondern auch den Autorem selbst / gleich wie vor Zeiten die Griechen Homerum, sich vendiciren vnd zu eygnen können. Thue E. E. vnd A. H. in Gottes gnedigen Schutz zu allem glücklichen Wolstand empfehlen. Geben Leipzig am Tage Bartholomæi, Anno 1598.

E. E. vnd A. H.

Dienstwilliger

JACOB SCHULTES
ELBINGENSIS U. J. D.

PRAEFATIO AUTORIS.

Dem Wolgebohrnen vnd Edlen Herrn/ Herrn Wolffen von Schönburg/ Herrn von Glauchaw/Waldenburg vnd Hartenstein/ꝛc. Meinem gnädigen Herrn.

WOlgeborner vnd Edler Herr/ E. G. sind meine gantzwillige vnverdrossene dienst mit hohem fleiß allezeit zuvor an bereit. Gnediger Herr/ Als E. G. in vorzeiten an mich gelanget/ E. G. ein Teutsches Büchlein/ von Ordnung der Gerichtsleuffte vnd Handlungē/die bey den Gerichten/ auch in vnd ausserhalben derselbigen/ teglich vorzufallen pflegen/ zu zufertigen/ ist vnter andern/ die ich behendet vnd gelesen/ diß gegenwertige (so von Hochgelerten vnd der Rechtswolverstendigē Doctorn zusammen getragen/ vnd bewehret) meines wenigen Verstandes E. G. Begier zu erfüllen vnd gnug zu thun/ nicht für vndienstlich vnd vnfruchtbar geachtet/ Darbey auff E. G. begehren/ ich den Baum der Magschafft vnd angebornen Geblüts (darinne die Grad

oder

oder Glied der Sipschafft oder Magschafft/ nach aller nothdurfft außzurechnen vnd zu finden) in vnser Sprache habe vorleyben/ vnd darnebē auch die Regeln der Erbschafft/ wie dieselbe zu fordern/ vnd nach der Magdeburgischen vnd Leipzischen Schöppenstülen/ darmit in vbung vnd Gewonheit gehalten/ setzen lassen.

Vber diß alles/ ist am Ende diß Büchleins auch auff gesinnen E. G. eine nützliche anweisunge gestellet/ was zu Gerade/ Morgengabe/ Mußtheil/ Heergewette vnd Erbe vnterschiedlichen gehörig/ aus dem Sachsen Rechten gezogē/ welchs fast jederman/ nach dem es vielfeltig erreget vnd gefraget wird/ nicht vnnothdürfftig zu wissen.

Auff daß aber/ E. G. mit vberflüssigem schreiben nicht auffgehalten werden/ E. G. Nutzbarkeit diß Büchleins/ Erstlich zum theil aus dem Titel vnd Eingange/ darnach im angehafftem vorgehendē Register kürtzlich vnd summarie vnd also mit wenig wor-

berg/nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ 1529. Jahre/ Dienstags in heiligen Pfingsten.

E. G. gantzwilliger Diener.

George von Rotschitz/ die zeit Freybergischer Cantzler.

Allen und jeglichen Obrigkeiten/ Herrschafften/ und derselbigen Amptleuten/ Räthen/ Städten/ Bürgemeistern/ Richtern/ Schöppen/ Rathsmannen/ Viertelmeistern/ Gemeinden/ offenbaren Notarien/ Stadt- und Gerichtsschreibern/ Auch allen andern/ was Wirdens/ Wesens oder Standes die seynd/ so bey und vor den Obrigkeiten Herrschafften/ jhren Amptleuten/ Räthen/ Gerichtshaltern/ und Verwaltern/ einigerley Rechtfertigunge jetziger oder zukünfftigen zeit zu suchen und zu fordern haben/ nicht allein nützlich und dienstlich/ sondern auch recht zu thun/ und unrecht zu lassen/ und also zu förderung der Gerichtigkeit/ zu mehrern theil zu wissen hoch und groß von nöthen. Welches alles aus nachfolgenden Registers deutlicher Anzeigunge/ Artickels weise/ klerer und ferner zu vermercken.

Theylung oder Unterscheyd diß Büchleins.

Diß Büchlein oder Gerichtlicher Proceß ist vornemlich in zwey Theyl getheylet: In dem ersten Theyl wird gesagt von Bürglichen/ In dem Andern von Peynlichen Sachen/ und wie darinne zu verfahren und procediren ist. Fürderlich seynd jegliches dieser zweyer Theyl in sonderliche Artickel abgetheylet und unterscheyden. Und hat der erste Theyl 45. Der ander Theyl 12. Artickel. Und unter denselbigen Artickeln ist ein jeglich Materia/ davon man fragt/ kurtz/ balde und leichtlich zu befinden/ wie denn auch das hiernach beschriebene Register solches eygentlich thut beweisen/ und an Tag geben.

Regi-

Register des ersten Theyls die-
ses Buchs.

ARTICVLVS I.

In diesem ersten Artickel wird gesaget von Gerichtlicher Citation/Ladung/Vorbot oder Vorbescheyd/Als der rechten bestendigen Grundfesten des gantzen gerichtlichen Proceß vñ ohne welche der Proceß gantz nichtig/unbündig/ und also krafftloß und machtloß ist.

Item/durch wen/zu welcher Zeit an welchen örtern oder stellen/ wider wen waser gestalt/die Citation/Ladunge/Vorgebot oder Vorbescheid geschehen sol.

Vorladunge krancker Personen.

Beklagter/ wenn der auff das Fürgebot/Ladunge oder Citation nicht erscheinet/muß er dem Richter wetten/ und gewinnet Kläger sein Gerichte/ so offt er ungehorsam aussen bleibet wider jhn.

Ehehafft/ dieselbige zu beweisen und einzubringen/ sol und muß der beklagte sonderlich geladen werden.

Ohne *Citation* vnnd Fürgebott/ kan der Proceß den Beklagten nicht binden.

Citation ist ein Fundament und Grundfeste des Proceß.

Von der persönlichen vorladung.

Von Krafft und Wirckung des Vorgebots oder Citation.

ARTICVLVS II.

Exception Behelff oder Schutzwehre/ wider das Gerichte und andern/ welche vor der Antwort oder Befestunge des Kriegs müssen vorgewandt werden.

ARTICVLVS III.

Exception/ Außflucht oder Behelff wider den Richter/ wenn der vordächtig beredt wird und vor weme die Vordächtigkeit zu örtern.

ARTICVLVS IV.

Exception wider den Kläger.

ARTICVLVS V.

Procuratorn, welche in dreyerley weise zu Rechte möge geordnet oder bestallt werden.

ARTICVLVS VI.

Exception wider den Befehlmandat/Vollmacht oder *Procuratorium* an jhm selbst.

ARTICVLVS VII.

Conjunctæ oder verwandte Personen werden alle/ die so benant/die im zehenden Grad des Geblüts einander verwand.

Davon saget auch der 4. Artickel.

ARTICVLVS VIII.

Defensor, Vortreter im Gerichte.

ARTICVLVS IX.

Exceptio, wider die Gerichtßstatt oder stelle/dahin einer geladen.

ARTICVLVS X.

Exceptio wider die Klagen.

Sieben vnd dreissig Formulen allerley KlagLibell.

ARTICVLVS XI.

Klage auff die Gewissen/ vnd was darzu gehöret.

ARTICVLVS XII.

Von Vorstand der Part.

ARTICVLVS XIII.

Gewehr der Klage.

ARTICVLVS XIV.

Eyd des Geferdes oder für Geferde.

ARTICVLVS XV.

Vom Meineyde.

ARTICVLVS XVI.

Beweisunge von derselbigen Termin.

ARTICVLVS XVII.

Wie sich die Kläger im Termin oder auff angestalten Tage zu der Beweisung schicken sol.

ARTICVLVS XVIII.

Exceptio wider die Person der Gezeugen.

ARTICVLVS XIX.

Beweisung der örterung der *Exception* wider die Person der Gezeugen.

ARTICVLVS XX.

Vorleugliche oder vorlegliche Gezeugen/ die man nennet *testes reprobatorias. Testes reprobatorii.*

ARTICVLVS XXI.

Gezeugen/ wenn die rechtlich vorlegt / oder verworffen / ob sie mögen gestrafft werden. Oder ob der Beklagete daran fellig würde / was er dem Gezeugen vorpflicht sey. Ibid.

ARTICVLVS XXII.

Artickel oder Fragstücke oder *Interrogatoria*, so man in Vollführunge der Gezeugen pfleget zu gebrauchen.

ARTICVLVS XXIII.

Eyd der Gezeugen.

Gezeugen Eyd.

ARTICVLVS XXIV.

Gezeugen / etliche Personen mögen zu Gezeugen nicht gedrungen werden.

ARTICVLVS XXV.

Gezeugen / zu welchen Gezeugen ein Richter in ihre Behausung die zu examiniren vnd verhören schicken sol.

ARTICVLVS XXVI.

Gezeugen für ihre Expens oder Kosten vor die Gezeugen zu erlegen vnd zu bezahlen schüldig.

ARTICVLVS XXVII.

Von Zwingunge der Gezeugen/ wie die geschehen möge/ durch angesatzte Peen.

ARTICVLVS XXVIII.

Verhörunge der Gezeugen/ *Examen testium*, wie es zu vollführen.

ARTICVLVS XXIX.

Eröffnung der Gezeugnis.

ARTICVLVS XXX.

Exception, Außzug oder Vorle-

legung *contra dicta testium*, wider das Gezeugnis.

ARTICVLVS XXXI.

Gezeugnis / welches vor der Antwort des Beklagten vorgenommen wird / vnd die Recht zu lassen.

ARTICVLVS XXXII.

Beweisung mit Instrumenten vnd Brieffen.

ARTICVLVS XXXIII.

Sententia, Vrtheyl.

ARTICVLVS XXXIV.

Von Sorgfeltigkeit des Richters bey dem Vrtheyl.

ARTICVLVS XXXV.

Vrtheyl / wie das sol begrieffen vnd gefasset werden.

ARTICVLVS XXXVI.

Vrtheyl / in welchen Fällen ein Vrtheyl im Rechten möge angefochten / vnd vor nicht gehalten werden.

ARTICVLVS XXXVII.

Appellation, Beruffunge / warumb die erfunden ist / vnd wie dieselb vorgenommen vnd geendet werden sol.

ARTICVLVS XXXVIII.

Appellation was das sey / vnd wie sie geschehen sol.

ARTICVLVS XXXIX.

Apostoln / das seynd Abschieds oder Zeugniß Brieffen von andern Richter oder Notarien an das Obergerichte.

ARTICVLVS XL.

Appellation von dem Termin / in welchem die Appellation sol gerechtfertiget werden.

ARTICVLVS XLI.

Appellantis temerè, oder das der mutwillig oder vbel *appelliret*, straffe.

ARTICVLVS XLII.

Restitutio in integrum, oder wider einsetzung in voriges Recht vnd Gerechtigkeit.

ARTICVLVS XLIII.

Expens Gerichtskosten davon thut anzeigen.

ARTICVLVS XLIV.

Execution sententiæ, Hülffe.

ARTICVLVS XLV.

Arrestiren, Kümmern.

Register des andern Theyls.

Im andern Theyl diß Büchleins wird angezeiget von peynlichen Sachen / oder von Peenen vnnd Straffen mancherley Vbertretunge / wie hernach folgende Artickel thun melden:

ARTICVLVS I.

Todschläge / wie die gestrafft.

ARTICVLVS II. ET III.

Busse der Wunden.

Wunden Verbüssunge.

Gantz Wehrgeld.

Höchste gewette.

Wehrgeld.

Gewette.

Kampffbar Wunde des mitteln Fingers Nageltieff vnnd lengsten Gliedes lang.

Schöpffenbar frey.

Landsessen.

Lassen.

Gerüffte/Geschrey/ zu vollführen vor Gerichte.

Nothwehr zu beweisen / vnd wie Beweisung geschehen sol.

ARTICVLVS IV.

Ehebruchs Straffe.

ARTICVLVS V.

Jungfrawen/Witwen schwecher Straffe vnd Peen.

Stuprum, incestus, Quando committatur ibidem.

ARTICVLVS VI.

Der jenigen / die jhre Freundin beschlaffen/ Straffe vnd Peen.

ARTICVLVS VII.

Diebstal/ oder Dieberey / Strassenreuber/ wie die zu straffen.

ARTICVLVS VIII.

Wucherer Peen vnd Straff / ist dem Geistlichen Gerichte zustendig.

ARTICVLVS IX.

Falsi criminis, oder des falschen Straffe.

Felscher der Herrn Siegel/Brieffe vnd Müntze vnd Meineyd.

ARTICVLVS X.

Zwey eheliche Weiber / so einer genommen / vnd zu einer zeit hat.

ARTICVLVS XI.

Von scharffer Frage ein außführlicher Tractat.

ARTICVLVS XII.

Von *Æstimation* des Geldes.

Busse vnd Gewette / ist am ende diß Büchleins mit kurtzen Worten bescheydentlicher Bericht zu befinden.

Erster Theil.

ARTICVLVS I.

Der erste Artickel sagt von Gerichtlicher Citation / Ladung / Vorgebot oder Vorbescheid.

SUMMARIA.

1. *Citatio ante omnia requiritur ad judicij constitutionem.*
2. *Præsens citari ne debeat.*
3. *Citatio fundamentum judicij.*
4. *Absq; citatione nec Papa nec Imperator procedere potest.*

VOn den Leufften der Gerichte zu ordnen / dieweil von nöthen ist / wo die im Rechten / Bestand vnd Krafft haben sollen / Daß Erstlich † vnd vor allen dingen / das Vor- 1
gebot dem jenigen / wider den das Gerichte gehalten werden soll / geschehe / (Nisi pars † sit præsens, quia præsentia & cita- 2
tio æquiparantur. *l. etiamsi patre* 29. *§ fin. ibi. nemine de creditoribus ff. de minor. And. Gail. lib.* 1. *obs.* 48. *n.* 4. *& obs.* 51. *n.* 7. & hoc de jure communi. Secus jure Sax. ubi regulariter semper citari partem oportet, sive ea præsens sit, sive non idque tàm in civilibus causis quàm criminalibus. Landrecht *lib.* 2. *art.* 2. *vers.* beklagt man *& art.* 3. *ita etiam attestatur* König in *practica cap.* 25. wer zu Gericht geladen vnd citirt

* werden soll / *in fine vbi hoc dicit esse communius* * *& in practica observari idem Fachs. diff. 38. lib. 1. & Reinhard. lib. 2 part.*
3 *4. diff 25.* Nach dem † das Vorgebot ein Grundfeste der Gerichte ist / *§ fin. instit. de pœn. tem. litig.* vnd ohne dasselbige
4 kein Richter † auch weder der Bapst noch der Keyser im Rechten nicht vorfahren mag.

SECTIO II.

Durch wen / oder von weme die Ladung geschehen soll.

SUMMARIA.

1. *Quis citationem exequatur.*
2. *Nuncius ad exequendam citationem speciali mandato non indiget.*

1 Vnd † solch Gebot mag der Fronbote oder der Büttel thun / der zu dem Gerichte geschworen / Also wo das zu gebührlicher Zeit / vnd rechter weise geschehe / vor Gerichte zu erscheinen / Also wo er aussen bleibet / wird er vngehorsam geachtet / vnd im Rechten wider jhn alß vngehorsamen vorfahren / *l. con-*
2 *tumacia 53 ff de re jud. Speculator de contumacia*, vnd zu † solchem Gebot / das der Fronbote dasselbige thue / bedarff er von dem Richter keinen besondern befehl. Hoc verum in simplici & quidem verbali citatione, aliás in reali & ea quæ causæ cognitionem motumq; judicis desiderat secus. *Bald. in l. si quando inuitos. 15. n. 28. ibi. duodecimò quæro. C. de testib. & ibi. And. Barbat. in addit. Bart. in l. neminem C. de exhib. Reis ubi Barbat. in addit.* Cæterum in quàm plurimis tamen locis ex recepta consuetudine judiciorum nuncij isti jurati in causis civilibus speciali commissione non indigent *Bald. in d. l si quando Marant. in Spec. part. 6. memb 1. de citatione. n. 52. & n. 57. vers. possemus tamen dicere.*

SEC.

SECTIO III.

Citation / zu welcher zeit die geschehen soll.

SUMMARIA.

1. *Citatio quo tempore fieri debeat.*
2. *Fugitivus noctu citari potest.*
3. *Hospes noctu citari potest.*
4. *Hospes præsumitur ex loco peregrino facile recedere.*

Vnd solch † Gebot soll geschehen allezeit bey Auffgange 1
vnd Niedergange der Sonnen / ehe sich Tag vnd Nacht scheiden / *gl. in c. consuluit 23. in verbo gratiam ext. de off. delegat. Auth. de judicibus 82. cap. sedebunt . collat 6. sicut in judicio exercendo* Lehnrecht *cap 65. vers* wenn die Sonne nieder gehet / Denn vor Tag vnd bey Nacht mag niemands Gebot
krefftig geschehen / Es were † denn / wo einem Gaste / der Wege= 2
fertig / oder einem Einwohner / der flüchtig were / solte Gebot gethan werden / *l. ait prætor 10. §. si debitorem 16 & ibi gl. in verb. locum fore. ff. quæ in fraud. credit.* Wer sich das beforgete / dem soll der Fron gehorsam sein / vnd das Vorgebot legen / Kömpt aber der Einwohner für / vnd ist der Fußflüchtigkeit nicht gestendig / so mag jhn solch Gebot nicht binden. Daß darauff wider jhn im Rechten vorfahren würde / sondern müste von newes auff ein ander zeit geladen werden / Es were denn / daß der ander Theil die Fußflucht beweisete / wo er das nicht thut / müste er dem Gerichte vmb das vngerechte Gebot wetten /
vnd jener were vmb das Gebot loß. Aber † der Gast mag 3
bey Nacht wol geladen / auch verkümmert werden / vnd ist dem Part nicht noth / die Wegfertigkeit in diesem fall zu beweisen / Dieweil er in diesem Gerichte nicht besessen / auch sonst
darinne nicht wohnet / Darumb † zuvormuthen ist / daß er daraus desser ehe gehen vnd wandern mag. 4

SECTIO IV.

Vorgebot an welchen stellen zu thun/ vnd nicht.

SUMMARIA.

1. *Quibus locis citationis executio fieri possit.*

1 Es † soll auch das Vorgebot an etlichen stellen nicht geschehen/alß in der Kirchen / hoc intellige de reali citatione, nam verbaliter potest aliquis in Ecclesia citari, ita distinguit *Bart. in l. plerique. n. 8. ff. de in jus voc. quem sequitur Bald. in l. nemo Apostolorum. 2. n. 9. ibi quæro juxta hoc. C. de sacrosanct. Eccles Marant. in spec. part. 6. memb. 1. de citatione n. 129.*
* ubi hanc dicit communem * conclusionem, Chilian Kön. *in pract. cap.* 29. von der mündlichen *Citation in pr.* auff dem Kirchhoffe / in Wein vnd Bierhäusern / gemeinen Badestuben / Es habe denn / der geladen werden soll / seine Wohnunge darinne / oder es were denn / daß derselbige sonst nicht köndte bekommen werden.

SECTIO. V.

Ladung in die Person des Beklagten.

SUMMARIA.

1. *Quemadmodum civis ab alio cive vel forensi citari debeat.*
2. *Casus quibus ad citationem ad domum veniri possit remissivè.*

1 Vnd † wo ein Gast oder Bürger einen andern Bürger oder besessen Mann wil zu Gerichte / Gebot thun lassen / soll solch Gebot dem Bürger in seiner eigen Person von dem Fro-

nen

nen verkündiget werden / Vnd ist nicht gnug / daß es in seinem Hause geschehe / Wo das erste Gebot were / wo aber einer ein mal zuvor persönlich geladen / denn folgend / wo er nicht gestehet / möchte das Gebot in sein Hauß geleget werden. *Bart. in l. si finita 15. §. Iulianus scribit. 1. n. 29. vers. in aliys actionibus personalibus. ff. de dam. infect. text. in c. causam quæ 3. ex de dol. & contumac.* Lehnrecht *cap. 65. vers.* ist aber ein Mann da vor Gerichte nicht gegenwertig / Alios † etiam casus quibus perveniri possit ad citationem, ad domum vide apud *Panor. in c fin. num. 13. ibi circa quod inst at. ext. de eo qui mittitur in poss. cau. rei serv.* Es weren denn Sachen vorhanden / die den vorzug ohne schaden des Klägers nicht köndten erleiden / vnd der Beklagte vorbürge sich / oder vorsetzlich sich seines Hauses eusserte / Als den möchte solch Gebot / auch so das das erste were / zu Hause / es sey eigen oder gemietet / König *in pract. cap.* 30. von der Citation zum Hause *in fi.* wol geschehen / vnd darauff jhm Gerichte vorfahren werden. 2

SECTIO VI.

Ladunge ins Gut / darauff beklaget.

SUMMARIA.

1. *Vagabundus quemadmodum citetur.*

So † aber der Gast oder Bürger einen / der nicht besessen / sondern von einer Stad in die andern wanderte vnd vmbschweiffet / wil Gebot thun lassen / Als denn wo der Krieg ist vmb ein vnbeweglich Gut / soll die Vorladunge in dasselbige Gut geschehen / *l. fin. C. ubi in rem act. gl. in l forma §. si verò quis agrum 2. in verb. levari ff. de censib.* denn es ist zuvormuthen / daß es jhme kund gethan werde. 1

Were aber der Krieg vmb beweglich Gut / als vmb Schulde / Vbertretung vnd anders / etc. Als denn soll die Vor-

Ladung an dem Ende geschehen / da er am meisten seinen auffhalt pfleget zu haben / vel etiam ubi tempore citationis reperiri queat *Mauser. in Process. §. sed hic suboritur alia quæstio pag. mihi 19.*

SECTIO VII.

Ladung durch öffentliche Edict vnd anschlahe Brieffe.

SUMMARIA.

1. *Citatio per edictum quemadmodum fieri debeat.*

1 Wo † aber der Kläger noch der Richter nicht wissen mögen / an welchen enden er sich am meisten enthalte / Als denn mag das Gebot geschehen mit offen Brieffen / darinne die Sache beschrieben / warumb er geladen / die an einem gemeinen ende der Stad / da der Richter sitzet / oder da der Beklagte am nehesten gewesen / vnd darbey an etlichen vmbliegenden Städten vnd Stellen sollen angeschlagen werden / Also das der Richter dester lengere Termin in die Ladunge setzen lasse. De hac citatione vide Speculatorem *in §. jam de citatione per tot in tit. de citatione.* Chilian König *cap. 32. Citation per Edictum Marant. in Spec part. 6. memb. 1. de citatione n. 82. & seqq.*

SECTIO VIII.

Ladung durch einen andern Richter

in subsidium juris, Oder zu Hülffe vnd Sterckung des Gerichtszwanges de hac subsidiaria citatione *Bart. in l. 1. §. præsides. n. 2. & seqq. ff. de requir. Reis. Panorm. in c. fin n. 8. ibi. item potest requiri judex & n. 16. & n. 36. ibi. venio ad secundum*

cundum ext. de for. comp. Marian. socin. in c. sanè 3. & in c. delicti passim. ext eod. König *in pract. cap.* 29. Von der mündlichen Citation. §. sondern in diesem fall.

SUMMARIA.

1. *Vnus judex alterius jurisdictioni suffragari tenetur.*
2. *An remißio locum habeat in criminalibus remißivè.*
3. *Ratione contractus vel delicti sortitur quis forum.*

So aber ein Gast / Bürger oder ander / einen / der anderswo besessen oder seinen Zuhalt hette / also / daß er zubekommen were / vnd also in diesen Gerichten nicht seßbar were / oder darinn seines Contracts / Handels oder Vbertretung dingstellig / Als denn / dieweil sich des Richters Gebot aus seinem Gerichte nicht erstrecket / möge er auch ausserhalb seines Gerichts nicht vorladen / Sondern soll den Richter vnter dem der jenige besessen / oder seinen Enthalt hat / mit einer offnen Schrifft ersuchen / das er zu Hülffe seines Gerichtßzwanges / seinem Fronen erleube / den zu laden / Gibt denn der Kläger dem Frone sein Gebühr / als denn ist der derselbige Richter nach Ordnung der Rechte / dasselbe zu befehlen vnd zu gestatten schüldig / Denn † ein Gerichte ist dem andern hülffe zu leisten pflich- 1
tig / certis tamen casibus & quatenus id jura permittunt ut paulò ante dictum est. Cæterùm † an judex loci delin- 2
quentem teneatur remittere ad locum delicti vide *Panor. in d. c. fin n. 7. & seqq. ext. de for. comp. ac Tessaurum decis. Pedemon. 90. Thoming. decis. 5. Adde etiam constitutionem provincialem Illustriß. Elector. Augusti Anno 1555. sub tit.* Daß man die Vbelthäter so in den Emptern. Vnd auff den fall / wo derselbige Richter das nicht befehlen oder gestatten würde / Als denn hette sich dieser Richter darinne gnugsam bewahret /

vnd möcht jenigen für sich zu kommen wol fürladen / vnd Ge-
3 bot thun lassen. Dieweil er seines Handels / Contracts oder Vbertretunge in seinen Gerichten dingstellig würde. *text. in c. fin. ext. de for. comp.*

SECTIO IX.

Von Vorladung krancker Personen.

Vide Bart. in l. non exigimus 2. §. si quis judicio 3. n. 3. ff. si quis cautionibus, Panor. & Canonist. in c. 2 ext. de procur. Were es sache / daß der jenige so geladen werden solt mit Kranckheit beladen / das er persönlich zu Gerichte nicht kommen möchte / Alß denn wo die Kranckheit langwirig were / vnd in dieser Sachen / darumb er geladen würde / einen Anwalden oder Procuratorn / als wol geschickt vnd vnterricht / Als der Krancke sachwalde köndte zu Gericht geschickt werden / vnd auch der Vorzug der Sachen / dem Part an seiner Gerechtigkeit Vorletzung gebühre / als denn möchte der Krancke zu Gerichte geladen werden / vnd sonst nicht / Denn es gnug ist / daß er einen / der jhn entschüldiget / zu Gerichte schicket / Es were denn / daß die Sachen zu Gerichte / die zeit / so der Krancke gesund gewesen / jhren anfang gehabt hette / vnd der Krieg befestet oder contestirt were / Denn müste derselbige Krancke zu Vorfahrunge vnd Proceß der sachen / einen Anwalden zu Gerichte schicken / vnd wo er / oder sein Procurator aussen blieben / würde wider jhn / als vngehorsamen / in dem Gerichte procedirt.

SECTIO X.

Von der persönlichen Vorladung.

Diß alles ist zuvornehmen von den Vorgeboten / die mündlichen vnd schrifftlichen geschehen / aber wenn ein schüldiger oder vbertreter flüchtig würde / also mag sein Gläubiger /

oder

oder der vorletzt ist/ denselbigen bey seiner Person auß eigener gewelt *gloß. in verb. In judicio. in prin. inst. de act.* ohne des Richters erleubniß angreiffen/ vnd zu dem Richter führen/ vnd also das Recht vber jhnen bitteu / Darzu der Kleger keine andere Vorladung wider seinen Widertheil bedarff.

SECTIO XI.

Von der Krafft vnd Wirckung des Vorgebots.

SUMMARIA.

1. *Citatus quilibet tenetur comparere.*
2. *Etiam privilegiatus in dubio comparere tenetur?*
3. *An hodie judex contumacem mulctet ad suum commodum.*
4. Ehehaffte.
5. Hülffe.
6. Hülffe *quemadmodum fieri debeat remißivè.*

Vnd forder ist zu mercken / Das der † dem Vorgebot/ 1
wie oben gesatzt/ geschehen/ ist vorpflichtet vor Gerichte/ durch sich oder seinen Anwalden/ auch so † er gleich vor dem Gerichte 2
befreyet were / zu erscheinen / Landrecht *lib. 1. artic. 55. in pr. & ibi. gloß. in verb.* Spricht ein Mann ein Gut an/ *vers.* zum Sechsten soll jederman *& lib. 2. art. 6. vers.* Wer zu ding nicht kümpt/ vnd sein Privilegium anzusagen. Et hoc in dubio *gloß. in l. si quis ex aliena. 5. ff. de judic. And. Gail. lib. 1. obs. 48. n. 8.* König. *in pract. cap. 38.* von der Erscheinung der Part/ *in pr. vers.* vnd das hat stat. Secus si certum sit & notorium aliquem non esse judicem *Gail. &* König. *d. locis. text. in l. fin. ff. de jurisd. om. jud. gloß. in l. ex quacunq; 2. in verb. sciatur. ff. si quis in jus voc. non jerit.* Quòd si pars quidem sciat judicem

non esse sed non adeò notorium sit, consultiùs est ut compareat, König. *d. c. 38. vers.* wo es aber gewiß. Vnd dieweil er auff das erste Gericht zu antworten oder zu excipiren nicht schüldig/ noch dem er endlichen vnd peremptorie/ *l. ad peremptorium, cum l. seq. ff. de judic. Auth. offeratur. C. de lit. contest.* mit Vbersendung der Klage/ damit er sich im Termin zu behelffen hette/ nicht geladen ist/ Darumb er sein Bedencken zur Klage bitten/ vnd das auffs nechste Gerichte mit Antwort oder Excipirung aufftħun mag/ Doch dennest wo er im ersten Gerichte aussen bliebe/ vnd von dem Kläger geklaget würde/ müste der Beklagte vmb sein Vngehorsam dem Richter wet-
3 ten/ (Hodie † contumacem judex non punit aliqua pœna quæ in suam utilitatem cedat. Satis enim est quod contumax punitur amissione causæ si probabiles excusationes non habuerit. *gloß. nov.* im Landrecht *lib. 2. art. 6. ad verb.* wetthafftig.) vnd der Kläger erlangete auff jhn sein erstes Gerichte/ vnd wo der Beklagte sein bedencken im andern Gerichte nicht auffthete/ alß denn müste er aber dem Richter wetten/ vnd der Kläger erlangete auff jhn sein ander Gericht/ vnd wo der beklagte zu dem dritten Gericht fürkeme/ möchte er eröffnung der schuld bitten/ wenn das vom Kläger geschicht/ alß denn muß der beklagte zu der Klag antworten/ wo er sich der mit gegründten Exception nicht erwehren mag/ Bleibet er aber zu dem dritten auch aussen/ so muß er dem Richter aber wetten/ vnd der Kläger erlangt auff jhn das Recht biß auff die Ehehafft/ im nechsten zu kommenden Gerichte einzubringen/ darzu dem Beklagten besonder Vorgebot geschehen muß/ Also daß † der beklagte im vierdten Gerichte die Ehehaffte beweisen soll/ daß der Ehehaffte noth gehabt/ vnd zu Gerichte zu kommen/ auß redlichen Vrsachen vorhindert gewesen/ wo er mit der beweisung

weisung fellig / oder abermals zum vierdten Gerichte aussen bliebe / müste er aber eins dem Gerichte wetten / vnd † der Kläger erlangete auff jhn die Hülffe / die jhme der Richter zu erkennet / die er von dem Richter fordert / oder wo der Beklagte in einem andern Gerichte gesessen / an dasselbige Gerichte Hülffbriefe bitten sol / Vnd † wie die Hülffe geschehen soll / darvon wird zu Ende dieser Gerichtßordnung gesagt.

5

6

SECTIO XII.

Citation oder Vorladung ist ein Grundfeste des Proceß.

SUMMARIA.

1. *Citatio ligat si legitima sit.*
2. *Citatio si non præcedat processus Reo nihil nocet.*
3. *Citatio fundamentum est Processus judiciarij.*
4. *Citatio quemadmodum probetur.*

Dieser † Proceß vnd Vorfahrung der Gerichte / hat seine krafft / wo das Vorgebot Rechtlichen / Wo aber das nicht gnugsam / oder † gar nicht geschehen ist / alß denn möcht dieser Proceß den beklagten nicht binden / noch an seinen Rechten beschedigen. Denn ohn fürbeladung / die † ein anfang vnd grundfeste der Gerichte ist / Seu potius processus judiciarij, des Gerichtlichen Processes / *gloß. in c. Ecclesia. 10. in verb. conventi. ext. de const. Panor. in pract. cap. 5. n. 2. Marant. in Spec. part. 6. memb. 1. de Citat. in pr. Lancel. de off. prætor. in caus. civil. cap. de citatione n. 1. Specul. in rub. de citatione Damhoud in praxi rerum civil. c. 54. n. 2. König. c. 24.* von der Citation §. vnd daraus folget *n. 3. Mauser. in proceß. in pr. §. Porro in prima parte. Terminæus in proceß. cap. 4. de citatione in pr. Gold-*

1

2

3

 stein.

stein. in pract. c. de citatione. Nam principium ac fundamentum judicij est litis contestatio. *Abb. Panor. d. cap. 5. n. 2. And. Gail. lib. 1. obs. 74. n. 1.* kan der Richter keinen bestendigen Proceß halten/ sondern würde vor eine Nichtigkeit vnd Nulli-
4 tet zu achten/ vnd solche † müste durch den Beklagten erweiset werden/ das denn stünde auff der Aussagen der geschwornen Fron oder den Acten/ wo solches darinne gezeichnet wird.

ARTICVLVS II.

Exceptio wider das Gerichte.

SUMMARIA.

1. *Exceptio incompetentiæ antè omnes opponi debet ante litem contestatam.*
2. *Sine conditione aliquid faciens in judicio per quod in judicem consentit renunciare videtur declinatoriæ.*
3. *Judicis est cognoscere sit ne ipse competens necnè.*

VNd wenn der Beklagte im ersten/ andern/ oder dritten Gerichte/ auch vor dem Vrtheil des Richters oder Gerichts fürkömpt/ vnd vermeinet sich wider das Gericht/ vnd den Richter/ das er jhme nicht vnterworffen sey/ oder sonst vber die Sachen nicht zu richten habe/ zu beschützen/
1 Diese † vnd deßgleichen Exception/ die die Vnbequemigkeit des Gerichtßzwanges betrifft/ soll der Beklagte am ersten vnd vor allen dingen/ ehe er etwas handelt/ darmit er in den Gerichtßzwang etlicher maß bewillige/ vnd sonderlichen vor der Contestierung des Krieges fürtragen *l. fin. C. de except. Bart. in l. quidam consulebant. 57. n. 9. ff. de re jud. gloß. in c. quoniam contra falsam 11. in verb. exceptionem ext. de probat. gloß. in c.* exceptio-

exceptionem 12. in verb. in dilatorijs ext. de except. ob er sich im Rechten des Gerichts durch seine Wehre / erwehren möchte / Dieweil † er aber daneben ohne bedingung das jenige / damit 2
er in das Gerichte bewilliget / Also / ob er das zu seiner Nothdurfft anruffet / Bittet den Richter / jhme das mitzutheilen / vnd dergleichen thete / Darmit stünde er schweigende von seiner Wehr abe / vnd möchte der hinfort nicht gebrauchen / Vnd so der Beklagte auff seiner Exception beruhet / hat darüber † der 3
Richter zu erkennen / ob jhm vber den Beklagten / oder vber die Sache der Gerichtßzwang zustehet oder nicht. *text. in l. si quis ex aliena. 5. ff. de judic. Bart. in d. l. quidam consulebant. n. 4. ff. de re jud. & in l. ex. quacunq; 2. n. 3. & 4. ff. si quis in jus voc. non jerit. in 1. lectur. & n. 3. in 2. lectur. Bald. in ead. l. 2. n. 6. vers. secundò opponitur & videtur Ias. ibid. n. 16. vers. ex prima parte. & n. 17. vers. Teneas secundam opinionem ubi hanc dicit regulam generalem.*

ARTICVLVS III.

Exceptio wider den Richter.

SUMMARIA.

1. *Iudex si suspectus dicatur ipse de suspicionem cognoscit.*
2. *Exceptio suspicionis contra judicem ante omnia in ingressu litigij maximi ante lit. contest. opponi debet.*
3. *Casus quo etiam post litem contestatam obijci exceptio suspicionis possit.*
4. *Causæ suspicionis quæ sint justæ ac legitimæ remissivè.*

WO sich aber der Beklagte zu dem Gerichtßzwange bekennet / oder saget / der † Richter sey jhme 1
vordechtig / vnd saget Vrsachen an / wie vnd in wel-

cher gestalt/ Als wo er den Widertheil zu viel forderte/ oder der Widertheil jhm heimlich in ein Ohr redte/ hierüber hat derselbige Richter nicht zu erkennen/ *Panor. in c. inter monasterium 20. n. 10. ibi: Hinc est quod judex recusatus. ext. de sentent. & re jud.* Vnd dieweil er ein geordneter Richter ist/ soll er von stund von dem Richterstule weichen/ vnd einem andern das Richterampt zu dieser Sachen befehlen/vor welchem dieser Artickel der vordechtniß auffs schleunichst sol gerechtfertiget werden/ So aber der Richter ein Commissarius oder Delegatus were/ sol er/ vnd der jhn vordechtig beredt/ Scheideßrichter vnd Arbitros erwehlen/ von den auffs förderlichste dieser Ar-
2 tickel zu Rechte soll geörtert werden/ Vnd † diese Exception wider den Richter/ soll auch am anfange/ vnd vor allen Hendeln/ vnd sonderlich vor der Contestierung des Krieges fürgetragen werden/ *text. in d. c. inter monasterium & ibi. gloss. in verb. subeundo judicium & ibi. Panor. n. 3. ibi. Nota tertio quod*
3 *exceptio.* denn sonst hette sie nicht stat/ Es † were denn/ daß im Proceß vnd Vorfahrunge der Sachen/ eine newe Vrsache entstünde/ daraus dem Part der Richter vordechtig würde/ Denn möchte der Artickel in hangender Sache/ vnd also nach der Contestierung zu Recht/ wie oben/ verführet werden/ Vnd wo die vrsachen der vordacht nicht gnugsam erkant/ als denn möge der Richter in der Sachen auff anregen des Parts/ oder sonst Ampts halben/ mit dem Gerichte so gehalten vnd angefangen/ förder fürfahren vnd procediren.

4 Was † aber die Sachen seind/ die einen Richter vordechtig machen/ were zu lang zu vorzehlen/ der denn neune im Rechten befunden werden/ die sich alle dahin ziehen/ wo der Richter dem Kläger mehr/ denn dem Beklagten/ auß jrgend einer Vorwandniß geneiget were/ vnd sein möchte. Quænam

sint

sint justæ & rationabiles suspicionis causæ tradit. *gloß. in c. causam quæ 17. in verb. Dominus. Panor. ibid. n.3. ext. de off. deleg. Philip. Fran. in c. postremò 36. col. pen. ext. de appellat. Ludov. Rom. cons. 68. incipit Visis mihi propositis n. 1. vers. juris enim præsumtio. Panor. in c. accedens 4. n. 2. ext. ut lit. non contest & in c. 1. n. 6. ibi. Sed contra glossam &c. ext. de off. jud. & in c. cum speciali 61. n. 7. ext. de appellat.* Et nota quod † et- 5
iam pro modica causa judex recusari possit ut tradit *Panor. in c. cum R. Canonicus 35. n. 5. ext. de off. delegat.*

ARTICVLVS IV.

Exceptio wider den Kläger.

SUMMARIA.

1. *Pupillus sine tutore in judicio consistere nequit.*
2. *Pupillus quibus casibus absq; tutore in judicio stare queat.*
3. *Mulier sine curatore agere non potest.*
4. *Exceptio spolij objecta removet actorem.*

WO der Beklagte dieser oben benandten Exception nicht zu gebrauchen hat / Alß denn möge er wieder den Kläger excipiren / das er im Bann oder in der Acht / oder sonst zu seinen Jahren nicht kommen sey / §. *præterea etiam 11. & ibi. Ang. Aretinus Instit. de except. Marant. in Spec. parte 6. membro 9. de Exceptione n. 3.* Denn † ein Vn- 1
mündiger mag ohne seine Vormünden Klägersstat im Rechten nicht gehaben / Außgeschlossen † in acht fellen / die die Recht 2
ordnen. Hos casus vide *per gloß. in l. 1. in verb. adversus & in l. 2. in verb. adultus & in l. 3. C. qui legitimam person. standi in judic. hab. vel non Speculator. in tit. de actore col. 2. vers. In specialibus*

cialibus tamen casibus. & gloss. in c. ex parte.14. in verb. quam-
4 *vis minor. ext. de restit. Spol.* Item/ † ob ein Weib ohne Vormünden klagen wolte. Landrecht *lib. 2. art. 63.* Item/ Ob der Kläger den Beklagten seiner Gewehre ohne Rechtßordnunge entsatzt hette/ bedarff er jhme nicht antworten/ er werde denn vor in seine Gewehr wider gesatzt *c. 1. ibi. quanquam ante omnem contentionem ext. de restit. spol. & c. cum dilectus 2. ext. de ordine cogn.*

SECTIO II.

Meineydige/ wie die zu klagen zugelassen.

SUMMARIA.

1. *Perjurus quo casu agere possit.*
2. *Perjurus infamis est.*

1 Der † Meineydige wird zugelassen zu der bürglichen vnd nicht zu der peinlichen Klagen/ er klage denn seiner oder der seinen Injurin, vnd alle die im zehenden Grade des Geblüts sind/ von Männlichem oder von Weiblichem Stamme/ die werden in diesem falle die seinen genandt/ in Latein personæ con-
2 junctæ. Perjurus † enim infamis est secundum. *Bald. in l. 2. n. 4. ibi. secundò quod puniatur. c. de reb. cred. per text. in l. si quis major C. de transaction.* Proinde ad perjurum referri meritò potest *l. 1. §. ait prætor 8. ff. de postulan.* ubi infames, nisi pro se & certis personis conjunctis nempe à postulando ar-
I centur.

ARTICVLVS V.

Exceptio wider den Anwalden oder Procuratorem.

SUM-

SUMMARIA.

1. *Procurator trifariam constitui potest.*
2. *Primus constituendi procuratoris modus coram publico Notario.*
3. *Secundus constituendi procuratoris modus per Epistolam.*
4. *Tertius modus in judicio.*
5. *Bannitus non potest esse procurator.*
6. *Infamis publicè, procurator esse nequit.*
7. *Infamis etiam non publice procurator tamen esse nequit Regis, Principis vel Episcopi.*
8. *Procurator fines mandati excedens reijcitur.*
9. *Procurator non habens mandatum, falsus procurator dicitur.*
10. *In criminalibus an admittatur procurator.*
11. *In his quæ speciale mandatum exposcunt procurator cum generali non admittitur.*
12. *Etiam absens constitui potest procurator.*
13. *Semel in se suscipiens procuratoris onus recusare id amplius sine causa nequit.*
14. *Procurator dubium mandatum habens vel si dubitatur num habeat mandatum, satisdare tenetur de rato.*
15. *Procurator rei semper tenetur satisdare de judicato solvendo.*

WO der Kläger selbst persönlich nicht fürkömmet / sondern einen Anwalden zu der Sachen ordnet wie er denn thun mag / welcher † Anwalde dreyerley 1
weise mag gesatzt werden.

Erstlich † vor einen offenbahren Schreiber vnd Gezeu- 2
gen ausserhalb des Gerichtes. *Textus & Angelus in princ.* §. *sin autem procuratorem Inst. de satisdationibus.*

3 Zum † andern/ mit einem Sendebriefe des Klägers/ darinnen er einen die Anwaldschafft vbergibet / *l. si procuratorem 65. & ibi. gloss. & Bart. n. 1. ff. de procurat.* Es soll aber das Siegel bekentlich sein/ oder beweiset werden. *Bart. d. l. si procuratorem n. 2. & seqq.*

4 Zu † dem dritten vor Gerichte.

5 Zu † abwerffung oder vorlegung des Procurators oder Anwalden dienet/ wenn der Procurator im Bann ist. *c. post cessionem 7. ex de probat. & c. decernimus ext. de senten. excom. in 6.*

Wider solchen Procuratorn hat der Part zu excipirn/ daß er im Bann oder in der Acht sey.

6 Item/ † wo der Procurator oder Anwald offenbarlich anrüchtig ist/ sonst ob er gleich anrüchtig were/ vnd doch nicht offenbarlich/ wird er in Weltlichen Gerichten gelidten/ aber nicht in Geistlichen Gerichten. *c. infames 3. q. 7. §. fin. Instit.*
7 *de except. Colerus in c. dilecti n. 23. ext. eod. tit.* Limita † quod ne in secularibus judicijs infimis procurator esse possit, quando scilicet compareat nomine Regis, Principis vel alicujus Episcopi, hoc enim casu procuratoris munus dicitur esse honorabile atq; ideò ratione infamiæ *repellitur. ita post Anton. de Ruin. in c. Imperator. n. 6. ext. de juram. calum. & in c. cum deputati. n. 18. & 19. ext. de judic. tradit Matth. Coler. in d. c. dilecti. n. 23. ext. de except.*

8 Item/ † wo der Procurator weiter handelt/ denn sich sein Befehl erstreckt.

9 Item/ † ob der keinen Befehl hat/ oder derselbige widerruffen sey/ Denn in diesen fellen wird/ der sich vor einen Anwald angibet/ ein falscher Procurator im Rechten genant/ *c. in*
10 *nostra. 4. ext. de procuratorib.* Dergleichen † wird wider jhn

excipirt/Wo er sich in einer peinlichen Sachen/darinnen peinlich gekaget/die das Blut vnd Leben erreicht/ein lest/ denn in dieser Sachen kan kein Procurator weder von dem Kläger noch von dem beklagten kommen/ auch im anfang der Sachen/nach wahn etlicher. *Panor. in c. veniens n. 12. ibi. In criminal. verò & n. seqq. ext. de accusat. multis hac de re disputat. vide c. tuæ & ib. Panor. ext. de procurat.* Wiewol etliche halten/ das er in dieser Sachen/ in allen Gerichten erscheinen mag/außgeschlossen zu dem Vrtheil/ das in die Person des Principals/ der vbertreten/vnd nicht in die Person des Anwalden/ sol begriffen werden/vnd wird also die Exception (du kanst inn dieser sachen kein Procurator sein) Peremtori genant/ dieweil die nach der Contestirung des Kriegs mag fürgewand werden.

In peinlichlichen Sachen/welche peinlich geklaget/mag kein Procurator gesatzt werden.

Aber in peinlichen Sachen/ die da bürglichen geklagt/ mag ein Procurator wol gesatzt auch zu abtrag (dieweil der in den Beutel gehet/ vnd ein Anrüchtigkeit begreiffet) vortheil vnd condemnirt werden.

Es mögen auch wider den Anwalden diese Exceptionen/ wie oben wider den Kläger angezeiget/ gebrauchet werden/vnd sonderlich/ wo † der Anwalt ichtes im Gerichte thun oder han- 11
deln wolte/das jenige/ das einen besondern Befehl im Rechten bedürffte/Alß Eyde zu schweren/ gütliche Hendel fürzunehmen/ vnd dergleichen. *l. jus jurandam quod ex conveniente 17. §. fin. ff. de jurejur. l. mandato generali 60. ff. de procurat. c. contingit. 3. ib. gloss. in verb. literas. ext. de transact. vide Speculat. in tit. de procuratore. §. Ratione sui. col. 4. vers. Item opponitur quod licet habeat generale mandatum.* Denn ob er gleich mit

einer gemeinen Clausulen / alles das jenige zu thun / das auch einen besondern Befehl bedürffte/der denn hierbey außgedruckt seyn solte/ gesatzt were / Dennest auß krafft dieser Clausulen / hette er nicht zu thun das jenige / das einen besondern Befehl haben wolte.

Vnd in diesen fellen / wo ein Procurator mag vorleget werden / wo derselbe zugelassen / vnd wider jhn nicht excipirt würde/ möchte alß denn der Part den nicht verlegen/ es geschehe denn auß einer newen Vrsachen *c. pastoralis 4. ext. de except.*

12 Vnd † nicht allein der gegenwertige / sondern auch der abwesende / mag zu einem Anwalden gesatzt werden/ *§. fin.*
13 *cum multis L L. seqq. ff. de procur.* Vnd der † der auff sich öffentlich oder schweigende diese Bürde ein mal annimpt / mag der nicht loß werden / er bringe denn gnugsam Vrsach für.

14 Es † ist auch zu mercken / wo der Anwald ein zweiffelhafftigen befehl hat / oder auff einem zweiffel stehet/ ob er einen befehl hat / Alß denn muß er bestellen einen Vorstandt / was er handele / daß sein Herr das wolle stete vnd feste halten/ *l. 1. C.*
15 *de procurat.* Aber † der Anwald des Beklagten/ ist allzeit schüldig einen Vorstand zu machen / zu gelten das jenige/ darinnen er vortheilt würde / es hette denn sein Herr / der beklagte / den gnugsam bestalt. *gloß. in c. accedens 10. in verb. respondendum ext. de procurat.*

Vnd wie die Vorstende von den Parten sollen bestalt werden/ findestu hierunden in dem Capitel Vorstende.

ARTICVLVS VI.

Exceptio wider den Befehl Mandatum oder Procuratorium an jhm selbst.

SUM-

SUMMARIA.

1. *Mandatum non exprimens ad quid constitutus procurator sit, reÿcitur.*
2. *Mandatum habens ad defendendum non admittitur ad agendum.*
3. *Vtile est omnes clausulas processus in mandato contineri & exprimi.*

WO † der Anwald seinen Befehl fürleget / so darinnen nicht bemeldet wird / wo zu er befehl hat zu klagen oder zuvortreten / mag darwider der Gegentheil excipiren / *d. c. accedens 10. ext. de procur. c. Nicolao 64. ex. de appellat.* 1

Item † wo der Anwald des Antworters bringet einen Befehl zuvortreten / oder zu defendiren / vnd wolte darmit brauchen des Ampts eines Klägers / vnd zu klagen fürnehmen / Dieweil sich sein Befehl dahin nicht erstrecket / soll er damit nicht zugelassen werden / *l. si procurator ad unam 10. C. de procurat.* Denn dieser Befehl ist nicht gnugsam / darumb wo der gnugsaw seyn soll / ist von nöthen / daß in dem Befehl der Anwalden / stehe / zu klagen zuvortreten / Auch ob die andern Clausulen des Proceß des Gerichts / darinnen nicht begriffen / wiewol † es gut ist / daß sie auch darein gesatzt werden. 2 3

Es ist gut / das die ordentliche Clausulen des Gerichts im Mandat begriffen werden / als zu klagen / zuvortreten / repliciren / dupliciren / tripliciren / quadrupliciren / oder zur Einrede / Wider gegen vnd Nachrede in der Sachen zu beschliessen / Vrtheil zu bitten / vnd anzuhören / zu leutern / appelliren / Apostelm vnd Inhibition / sampt den Compulsorien zu bitten / die Appellation zu rechtfertigen / *& Speculat. in tit. de Procuratore §. de formis Procurationum in prin.*

SECTIO II.

Mandat soll im Gerichte vberantwortet werden.

SUMMARIA.

1. *Mandatum non exactum à parte, post judex ex officio etjam post conclusionem in causa exigere.*

Vnd dieser Befehl des Anwaldes / soll auff anregen des Parts im Gerichte gelegt werden / vnd sol hierzu der Anwald allzeit geschickt sein/denn jhme die Recht keine Frist oder Dilation geben / *Bart. in l. si quando C. de dilat. fac. l. licet C. de procurat. 5. §. sin. autem Instit. de satisdation.* vnd so das Procuratorium oder Befehl von dem Part nicht gefordert wird / fürzu-
1 legen / möge † solches der Richter Amptßhalben / auch nach dem Beschlus der Sachen / vor dem Vrtheil fordern/ auff das er sein Vrtheil in eines falschen Anwaldes Person nicht begreiffe noch concipiren lasse.

SECTIO III.

Weiber/wenn die Anwalden sein/ oder vor Gericht stehen mögen.

SUMMARIA.

1. *Mulieres procurare nequeunt.*
2. *casus quibus mulieres procurare queunt.*

Item/ wie das Mandat ist zu mercken / wo der Procura-
1 tor ein Weib were / Denn † Weiber mögen nicht procuriren/
2 Alleine † in fünff fellen *l. fœminis 41. ff. de procur. l. amplius 3. §. cum vero 2. ff. de liberali causa. tot. tit. C. quando mulier tut. off. fung. poß.* Als vor jhre gebrechliche vnd krancke Eltern/ wo die so arm/ daß sie einen Anwalden nicht mögen vorlegen/ oder sonst keinen bekommen können.

Item/

Item / wenn sie als ein Vormünde jhrer Kinder fürkömpt/oder in jhres Sohnes Sachen/der ins Recht vortheilt/ vnd sie von diesem Vrtheil appellirt / vnd in der Appellation procedirt / Die andern zwo / dieweil die in der Vbunge nicht seind / ist nicht noch darvon zu sagen.

SECTIO IV.

Mandat / was darwider zu excipiren.

SUMMARIA.

1. *Potentior Procurator ipso Principali non admittitur.*

Es mag auch wider den Anwalden vnd sein Mandat excipirt werden/wo † er gewaltiger ist denn der/ der jhn zu einen Anwalden gesetzt. *tot. tit. C. ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus præstare.* 1

SECTIO V.

Vor der Befestigung des Krieges / oder vor der Antwort mag der Principal den Procurator widerruffen.

Wider das Mandat vnd Procuratorium ist zu setzen/ wo das widerruffen were / Hie ist zu mercken / das der Herr/ der einen Anwalden setzt / mag den vor der Contestirung vnd Antwort der Sachen/ wenn er wil/ widerruffen/ *L. ante litem contestatam 16. ff. de procurat.* Vnd solchr Widerruffung mag ohne Erkentniß des Rechten geschehen.

SECTIO VI.

Darnach aber nicht ohne Erkentniß des Rechten.

SUM-

SUMMARIA.

1. *Bannitus procuratorem constituere nequit.*
2. *Minor constituere nequit procuratorem.*
3. *Notarius, coram quo constituitur procurator, si ignotus sit vel ipse, vel sigillum appositum, reÿci mandatum potest.*
4. *Mandatum, quod continet verbum legitime, reÿci potest.*

Aber wenn der Anwald zu der Klage geantwort/ vnd also der Sachen ein Herr worden ist/ mag jhn sein Herr ohne Erkentniß des Rechtens/ der Anwaldschafft nicht entsetzen. *L. post litem contestatam 17. cum seq. ff. de procurat.*

1 Item/ † so mag das Mandat angefochten werden/ wenn der Gewaltgeber in der Acht oder Bann ist/ *c. fin. ext. de pro-*
2 *curat.* Oder nach † den gemeinen Rechten 25. Jahr/ Oder nach den Sächsischen 21. Jahr nicht alt ist. *l. minor. 51. ff. de Procurat.* Landrecht *lib. 1. art. 42.*

3 Item/ † wo der Notarius/ vor dem der Anwald gesatzt/ oder sonst das Siegel am Brieffe nicht bekand ist.

4 Item/ † wo in dem Befehl stehet/ das der Gewaltgeber saget/ er wolle alles/ das sein Anwalt rechtlichen/ id est legitimè, thut oder handelt/ stete feste halten/ ist der Widertheil solch Befehl zuzulassen nicht schüldig/ sondern soll den schlecht haben ohne das Wort Rechtlich oder legitimè, Denn so der Procurator etwas betrieglichen handelt/ hat das Krafft/ vnd verpflichtet den Herrn/ der jhnen gesetzt hat.

SECTIO VII.

Wenn der Anwald sein Mandat nicht bey sich hat im Gerichte/ mag er seinen empfangenen Befehl oder Gewalt mit Gezeugen beweisen.

Vnd

Vnd so ein Anwald zu Gerichte kömpt/vnd soll sein Befehl beweisen/vnd hat doch das Mandat bey jhme nicht/als denn möge er das mit Gezeugen beweisen/Wiewol dawider viel Lehrer sind/die da sagen/daß diß alleine mit Brieffen vnd Instrumenten müsse beweiset werden. *Bart. in l. non solum 39. §. qui alieno 1. n. 4. ff. de Procurat.*

SECTIO VIII.

Appellation/vnd derselbigen Rechtfertigung/mag ohne sonderlichen Befehl wol geschehen vnd vorgenommen werden.

Vnd so ein Procurator oder Anwaldt würde schlechts gesatzt in einer sachen/so er auch darinnen besondern Befehl nicht hat/das er möge appelliren/Dennest mag er das thun/ *l. invitus 17. ubi Bart. n. 3. C. de procurat. c. non injustè 14. ext. eod. tit.* Vnd auch ob er wil die Appellation vollenden/vnd prosequiren.

SECTIO IX.

Procuratorium/Mandat oder Befehlbrieff/wenn das nicht gnugsam/muß der Procurator Vorstand machen/auffs nechste Gericht einen gnugsamen Befehl zu bringen.

SUMMARIA.

1. *Mandati pleni producendi causa, satisdare tenetur Procurator.*
2. *Mandatum procuratorium finitur morte mandantis, si res integra sit.*

Vnd so † das Procuratorium fürgelegt/vnd nicht gnugsam erkandt würde/denn ist der Anwaldt schüldig/Bür- 1

gen zu setzen/daß er zu dem nehesten Gerichte einen gnugsamen Befehl bringen wil/ vnd das der Principal stete vnd feste halte/ das jenige/ so in mitlerzeit von jhme gehandelt/ *l. 1. C. de procuratoribus. l. non solum §. qui alieno. & ibi. Bart. in fi. ff. eod.* vnd bleiben also in mitlerzeit/ biß so lange der gnugsam Befehl
2 eingebracht/ die Bürgen vorpflichtet/ Vnd solcher † Befehl des Anwalden endet sich/ wenn der jenige/ der jhme den gethan/ vorstirbet/ so die Sache noch gantz ist/ *text. & ib. in §. Item si adhuc integro. instit. mand.* Also wo der Krieg durch die Antwort nicht befestet oder Contestiret ist/ Wo aber der Krieg befestiget *per responsionem veram vel fictam l. si defunctus 15. ff. de procurat.* mag sich als denn durch den Todt des Principals der Befehl nicht enden/ sondern gehet zu vnd wider den Erben.

ARTICVLVS VII.

Von den verwandten vnd conjuncten Personen.

SUMMARIA.

1. *Conjunctæ personæ absq; mandato agere poßint.*
2. *Conjuncta persona quamvis sine mandato agere queat, satisdatione tamen non sublevatur.*
3. *Differentia inter personam conjunctam, agentem & extraneum procuratorem interuenientem.*
4. *Ex parte Rei admittitur defensor, sine mandato & quatenus.*

1 ES † sein auch etliche Personen/ die ohne Befehl vor ein andern zu klagen/ im Rechten zugelassen werden/ die conjuncten oder Verwandten Personen genandt

nandt werden. *l. sed & hæ personæ. 35. ff. de procurat. Speculat. in tit. conjuncta persona.* Alß seyn / alle die Bluts oder Schwegerschafft halben verwand sind / welche † doch ohne Caution 2
vnd Vorstand / das der Principal / daß so sie handeln / bey krafftlose nicht zugelassen werden / *d. l. sed & hæ Personæ §. defendere 3. ff. de procurat.* Vnd † ist zwischen jhn vnd den An- 3
walden dieser Vnterscheid / daß sie ohn Befehl mit einem Vorstande zugelassen werden / darzu der Frembdling vnd Vnverwandte / so der keinen Befehl hette / nicht zugelassen würde / vnd ist solchs zuvernemen von dem / der von wegen des Klägers zu Gericht treten wolt / aber † auff des Beklagten seiten würde ei- 4
ner alß ein Vortreter oder Defensor, wo der sonst kein Befehl hett / zugelassen / doch mit Versicherung / wie im folgenden Capitel vermeldet ist.

ARTICVLVS VIII.

Von dem Vortreter oder Defensore.

SUMMARIA.

1. *Defensor sine mandato agit.*
2. *Defensorem cautionem præstare sufficientem de judicato solvendo.*
3. *Contra defensorem eædem competere possunt exceptiones, quæ contra principalem.*

ES kömpt auch / das ein ander Person zu zeiten zu Gerichte kömpt / die man nennet ein Vortreter † wel- 1
cher Vortreter oder Defensor / auch ohne Befehl oder Mandat † doch mit gnugsamer Caution zu gelten / das jenige / 2
darinnen er vortheilt / zugelassen würde / *§. si vero Reus 5. Instit.*

3 *stit. de satisdat.* † wider den mag gemeinlich excipirt werden/ wie wider den Principaln geschehen mag. *Spec. in tit. de defensor.*

ARTICVLVS IX.

Exceptio wider die Stadt / dahin er geladen ist.

SUMMARIA.

1. *In loco non tuto nemo comparere tenetur.*
2. *Loci non tuti exceptio competit non solum intercedentibus inimicitijs publicis vt bello, sed etiam privatis.*
3. *Ferijs citari nemo potest.*
4. *Ferijs renunciare partes possunt.*
5. *Exceptio petitionis ante tempus.*
6. *Exceptiones aliæ dilatoriæ, aliæ peremtoriæ.*
7. *Dilatoriæ exceptiones ante lit. contestat. opponi debent.*
8. *Peremptoriæ exceptiones regulariter post litem contestatam proponendæ.*
9. *Casus, in quibus etiam post conclusionem in causa atq; adeò post sententiam peremtoriæ exceptiones opponi queant.*

VNd so einem Vorgebot geschehe in einer Stad/ da er nicht sicher were / entweder des mercklichen Sterbens oder Krieges zu erscheinen / hette er darwider zu
1 excipiren / nach † dem er allda zum Rechten zu erscheinen nicht vorpflicht/ *c. ex parte 47. & ibi. gloss. ext de appellat. And. Gail. lib. 1. obs. 52. n. 3. & seqq.* vnd darumb wo der Krieg oder Feindschafft vorhanden / ist der Richter schüldig / jhnen mit gnugsamen Geleite zuvorsehen / Vnd wo ander auß Krafft des Richters Geleit sicher seind / ist der Beklagte zu erscheinen schüldig /

Denn

Deñ wo der aussen bliebe/ würde wider jhn als vngehorsamen/ vorfahren vnd procedirt.

Wo aber solch Geleite andere zu beschützen / nicht krefftig / alß denn bedürffte er das nicht anzunehmen / vnd möchte der Richter auff anregen des Klägers / vber solch Exception im Rechten nicht vorfahren noch procediren / denn wo solches geschehe/möchte sich der Part davon beruffen. *text. in d. c. ex parte 47. de appellat. c. accedens ad sedem 4. vbi Panorm. n. 2. vers. quinto & vltimo, & n. 3. ext. vt lit. non contest. And. Gail. d. obs. 52. n. 3. vers. Et siquidem judex.* Præterea † est & alia huic 2
similis exceptio, quando locus ad quem citatur reus tutus non est, ratione inimicitiarum, particularium, ut puta si ipsi citato vel etiam civitati suæ inimicitiæ intercedant cum eo loco *text. in c. cum R. Canonicus 35. ibi. Panor. n. 1. ext. de off. & potest. jud. deleg.*

Deßgleichen † hat sich der Beklagte im Rechten zu be- 3
schützen/ wo er auff zeit fürgeladen/ darinne nicht soll Gerichte gesessen werden / Alß in der Erndten oder Zeit des Schnittes / oder in Feyertagen/ *l. 1. ff. de ferijs.* Es † were denn / das beyde 4
Part in die Ferien der Erndte / das darinne procedirt vnd vorfahren würde/ willigten/ etc. Also † auch/ so einer vmb Geld- 5
schuld beklaget würde / vnd die Zeit der bezahlung nicht kommen were / hat sich der Beklagte daraus der Antwort zu schützen/ vnd erlangete nach Recht der bezahlung/zweyfaltig Vortheil. §. *temporales 10. vers. hodie autem institut. de exceptionib.*

Es ist auch zu mercken / das † zweyerley Wehren / De- 6
fensiones vnd Exceptiones seind / Einßtheils dienen zu vorzug vnd auffhalt der Sachen / heben aber die Klage oder Sachen nicht gantz auff / §. *appellantur. instit. de exception.* als diese / die die Vnbequemigkeit des Gerichts / die vordacht des

7 Richters/ die Zeit der bezahlung begreiffen. Diese † vnd dergleichen Exception, die man Dilatorias nennet / müssen allewege vor der Antwort vnd Contestierung des Krieges fürgebracht werden.

Eins theils dienen zu Verstörung vnd Auffhebung der Klagen vnd Sachen / §. *perpetuæ 9. Instit. de excep.* alß Exception der Vortrege / der Bezahlung oder der nicht bittung / vnd dergleichen Exception, die man nennet Peremptorias,
8 die den Krieg gentzlich auffheben vnd zerstören / die müssen †
nach der Contestirunge des Krieges / vnd also nach der Antwort vor dem Beschluß der Sachen vnd dem Vrtheil eingebracht werden / *l. præscriptionem 8. C. de Except.* außgeschlossen
9 † in sechs fellen / die die Doctores vnd Glosse zusammen lesen / in welchem auch nach versprochen Vrtheil dieselbigen Exceptiones möchten im Gerichte eingebracht werden. Hos casus vide *per gloß. in d. §. perpetuæ 9. in verb. semper instit. de Except. & in l. 1. super verb. uti. C. de jur. & facti ignorant.* vbi simul etiam septimum casum addit.

SECTIO II.

Alle Dilatorien auff einmal einzubringen.

SUMMARIA.

1. *Iudex vel petente parte vel etiam hoc tacente, ex officio statuere debet Reo terminum, intra quem omnes exceptiones dilatorias simul proponat.*
2. *Reus hodie tenetur omnes suas exceptiones dilatorias proponere, & simul in eventum contestari.*
3. *Reus exceptiones dilatorias intra terminum non proponens quomodo puniatur.*

4. Exceptio

4. *Exceptio post terminum denuò super veniens opponi potest.*
5. *Quæ de novo emergunt novo indigent auxilio.*
6. *Reus quemadmodum probat exceptionem, denuò ad suam notitiam pervenisse.*
7. *Exceptio dilatoria denuò post terminum nata, potest opponi etiam post litem contestatam.*
8. *Reo multas dilatorias cumulanti, deferri potest juramentum malitiæ.*
9. *Sententia super exceptionibus dilatarijs est interlocutoria.*
10. *Peremptoriæ exceptiones post lit. contestatã opponi debent.*
11. *Exceptiones tres privilegiatæ quæ etiam ante litem contestatam opponi possint, quamvis peremtoriæ sint.*

Vnd so einem Beklagten viel Exception, die zu Vorzug des Krieges dieneten / zustůnden / als denn offtmals geschicht/ vnd wolte eine nach der andern gebrauchen / Also wo jhme eine im Rechten abe erkand / zu der andern Exception greiffen/vnd al so den Krieg der Sachen vorziehen wolte / bedarff solches der Kläger nicht gestehen / denn auff sein † anregen / Auch sonst 1
Ampts halben / ist der Richter schůldig / dem Beklagten einen Termin zuernennen / alle seine vorzůgliche Wehren oder Exceptiones Dilatorias auff einmal fůrzubringen/ *text. in c. pastoralis 4. ext. de exception. gloss. in c. quoniam contra 11. in verb. exceptiones ext. de probat.* Et hodie id expressa † coustitutio- 2
ne Electorali *part. 1. constit. 3.* von Exceptionen cautum est, qua & omnes in uno termino proponere exceptiones dilatorias jubetur Reus, & simul in eventum litem contestari.
Vnd † so der Beklagte solches im Termin nicht thete/alß denn 3
wůrde er forder nicht gehört / Hodie ferè usu servatur ut etiam in expensas condemnetur reus, si litem in eventum non contestatur. Es † were denn / das jhm nach solchem 4
Termin /

Termin/die vorzüglich Exception in kunde gekommen/ Quæ
5 n.† de novo emergunt, novo indigent auxilio *l. de ætate 11. §. ex causa 8. ff. de interrogat. act. gloss. in c. sciscitatus 13. in*
6 *verb. infamem. ext. de rescript.* daß † er denn zu den Heiligen erthewren muste/ oder sich die hernach auß dem Handel Vr-
7 sache. Hoc enim casu † nedum post terminum sed etiam post litem contestatam opponi potest ut tradit *Panor. in c. pastoralis 4. n. 21. ibi. venio nunc ad secundum casum ext. de except.* König *in Practica cap. 40. n. 5. ver.* vnd das ist doch zuvernehmen. *& cap. 42. num. 1. vers.* Es were denn/ etc.

Doch ist solches zuvornehmen/ wo von den Parten in der Sachen zu dem Vrtheil noch nicht beschlossen/ Alß denn/ wo das geschehe/ würde er damit nicht erhöret noch zugelassen.

Auch möchte ein Richter den Beklagten laden lassen/ in dem dritten Gerichte zu erscheinen/ vnd also seine Antwort thun/ oder alle seine vorzügliche Exception, die er hette/ auff einmal einzubringen/ wie denn das in Vbunge gehalten wird/ *Practica d. c. pastoralis ext. de except. & d. constit. 3. part. 1.* Vnd wo das der Richter thut/ bedarff er zu der Exception keinen fördern Termin nicht legen.

8 Vnd † so der Beklagte auff einmal viel vorzüglich Wehren vnd Exception einbrechte/ vnd der Richter eine Vormutung wider jhn hette/ das solches nicht aus Nothdurfft/ sondern auß eitelem vorzug vnd lengerung der Sachen/ vnd also von jhme malitiosè geschehe/ Alß denn hat jhme der Richter auff anregen des Klägers/ auch sonst Amptßhalben/ den Eyd auffzulegen/ daß er solch manchfeltige Exception versamlet/ vnd cumulativè, aus Boßheit vnd malitiosè nicht fürbringe/ *c. 2. in fi. ext. de juram. calum. in 6.* Vnd so der Beklagte solch Eyd zu schweren wegerte/ solte er mit seinen Wehren nicht gehöret werden.

werden. Wo aber der Richter solche oben angezeigete Vormutunge wider den Beklagten nicht hat/ soll er sich jhme solchen Eydauffzulegen/ ob auch der vom Kläger gebeten würde/ enthalten.

Vnd so von den Parthen jhre replica triplica, vnd Nachsetze gnugsam einbracht/vnd darauff zu dem Rechten beschlossen/ Als denn hat der Richter darüber zu erkennen / ob die Exception oder Beweisung darüber stat oder nicht stat habe / Welche † Vrtheil / dieweil das die Häuptursache nicht schei- 9
det / ein bey vnd widerredliches Vrtheil im Rechten genandt wird / *Panor. in rub. de sentent. & re jud. n. 6. vers. Interlocutoria est illa.*

Hette † aber der beklagte kein vorzüglich Exception, son- 10
dern möchte sich sonst der Klage allenthalben erwehren/ Also/ das er vorstörliche vnd peremptorias exceptiones hette / die sol er nach der Antwort vnd Contestirung des Krieges einbringen / außgeschlossen drey / † die vor der Antwort einge- 11
bracht werden / Alß wo vormals vber die Sache / darumb jetzund geklaget/geurtheilet/oder die in der Güte vom Gerichte abgenommen/vnd entscheiden/oder zu dem dritten die Sache ohne Vrtheil / sondern mit Eyden / die ein Part dem andern eingeschoben/ geendet were. *c. 1. ext. de litis contest. in 6.*

Welche jetztgemeldte drey verstörliche Exception im Rechten befreyete Exception genandt werden / König *in practica cap. 44.* von der verstörlichen Wehre / *in pr. vers.* dieser verstörlichen Exception. *Mollerus lib. 1. semestrium cap. 1. eas nominat mixtas.* das sie ehe der Krieg befestiget wird / von dem Beklagten mögen fürgebracht werden / vnd sie vorhindern die Befestigung des Krieges / Denn wo die erweiset werden/ wird der Beklagte von der Klage entbunden vnd loßgetheilet/

Aber die andern Poremptori vnd vorstörliche Exception, Als du hast mir zugesaget/du wollest mich nicht beklagen/ oder ich bin dir nicht schüldig/ denn ich habe dich bezahlet/ etc. Diese vnd dergleichen sollen nach der Antwort vor dem Beschluß der Sachen/vnd vor dem Vrtheil/von dem Beklagten eingebracht/vnd beweiset werden.

SECTIO III.

COMPENSATIONIS EXCEPTIO.

SUMMARIA.

1. *Exceptio compensationis potest etiam post sententiam definitivam opponi & probari.*

Aber die Recht sagen von einer andern vorstörlichen
1 Exception, die nach † dem endlichen Vrtheil mag fürgebracht vnd erweiset werden/*L. 2. C. de compensationi. l. si cum militi §. 1. ff. eodem.* Als wo mich einer beklagte vmb zwantzig Floren/ würde jhme auch im Rechten/ vmb solch Geld vortheilt/mag ich darwider sagen vnd excipiren, Er ist mir widerumb zwantzig Floren schüldig/vnd bitte die abzuschlahen/vnd zu compensiren, welche Exceptio compensationis stat hat/ wie vormeldet.

ARTICVLVS X.

Exceptio wider die Klagen.

SUMMARIA.

1. *In omni libello factum narrari oportet de quo instituitur actio, & in fine petitionem subnecti.*

2. In-

2. *In criminalibus petitione opus non est.*
3. *Libellus obscurus incertus sibi contrarius, reijci à Reo potest.*
4. *Vt actio ex parte actoris certa debet esse ita ex parte Rei exceptio.*
5. *Reus in exceptione actor est.*

VNd wo dem Beklagten keine Exception vnd Wehren / wie von einßtheils hier oben gesagt zustünden / hat er denn alß auff die Klage achtung zu haben / ob er die jhrer Form vnnd Schickligkeit halben anzufechten habe. Derhalben were allhier zu setzen / wie alle Klagen förmlichen gemacht / damit sie nicht vorleget werden / aber solche zu setzen / bedürffte es einer grossen weitleufftigkeit / nach dem der Förderung vnd Action im Rechten viel seind / vnd eine jede jhre besonder Form der Klagen hat. Doch † müssen in einer 1
jeden Action / die geschichte des falls außgedruckt / *l. 1. & ib. gloß. in verb. vt proinde ff. de edendo l. edita C. eod. c. fin. ibi. Panor. ext. de libell. oblat.* vnd zu Ende das jenige / das der Kläger begehrt / nach art der Klagen beschlossen vnd gebeten werden / Welches also in bürglichen Sachen von nöthen / Aber
† in peinlichen sachen bedarff es bethe vnd Conclusion nicht / 2
nach dem die Rechte jeslicher Vbertretunge jhre geordnete Peen setzen / oder die den Richtern willkührlich anheim geben / Derhalben ein Richter in peinlichen fellen / das jenige das die Recht ordnen / oder bey sich befindet / erkennet vnnd außspricht. In principio Instit. de publicis judic. qui totus titulus huc facit.

Es mag † auch der Beklagte hierauff achtung haben / 3
ob die Klage tunckel / vngewiß / *d. c. fin. ext. de libell. oblat.*

oder jhr selber widerwertig ist / vnd was er sich denn behelffen würde / müste er gewiß anzeigen / vnd auch / wo es die
4 nothdurfft erfordert / beweisen. Denn † gleicherweise / als die Klage klar vnd gewiß sein soll / dergleichen soll auch die Exception seyn / Auch als der Kläger seine Klage auff Vorsachen des Parts beweisen muß / wo er auff die Gewissen nicht beschüldiget / Also auch muß der Beklagte sein Exception, wo jhme der Kläger derselben nicht gestendig / beweisen / denn
5 † in deme er excipirt, helt er Klägers stat / ist aber dennoch kein Kläger nicht. *l. in exceptionibus 19. ff. de probationibus.*

)1(

QVAMVIS AVCTOR HIC OPERÆ PRECIUM NON esse arbitratus sit, singularum actionum libellos seu formulas libellandi proponere, tamen quia & maximum momentum, atque adeò totius causæ salus ex libello dependet, & præstantissimos quosque Pragmaticos in singulis actionibus quo ad potuerunt libellorum formulas, his qui ad praxin animum applicaturi sunt, præscribere non piguit, qua in occupatione haud infeliciter versati sunt, Speculator, practicus Papiensis, & inter Iuris Saxonici pragmaticos,

JOHAN-

JOHANNES SCHNEIDEWINUS, MATTHÆUS VVESENBECIUS, MICHAEL TEUBERUS, & alij: Non ingratam quoque hanc operam ſtudioſis πραγματικῆς putavimus fore, ſi quas apud memoratos Juris Saxonici auctores aliosque non minus celebres quam exercitatos, in foro Saxonico Jureconſultos reperimus, actionum libellorumque formulas hoc loco interijceremus. Et quamvis ob negotiorum cauſarumq́; varietatem, plures quoq; ac propemodum infinitas agendi formulas tradi poſſe, non ignoremus, ex his tamen paucis certam in alijs agendi viam, advocato tantum non omninò hebeti, facile negociorum in fontibus, conveniens ſimilitudo ſtudiumque ſuppeditabit.

(†)

I.
FORMA LIBELLI
IN REI VINDICATIONE.

ZV folge außgegangenen vorbescheides / Erscheinet vor euch Richtern vnd Schöppen dieser Stadt N. als dieser Sachen ordentlichen vñ bequemen Richtern/ Hans N. Kläger / bedinget vnd behelt jhm anfenglichen zuvor alle Wolthat der Recht / damit klagendes Theil vormöge gemeiner vnd Landlauffender gebreuchlichen Sächsischen Rechten begnadet / insonderheit aber / das er sich zu keiner vberflüssigen beweisung / denn so viel jhm zu Ergründigung seines Intents vnd Gerechtigkeit von nöthen/ wil verstrickt vnd verbunden haben / davon er zierlichen vnd solenniter protestiret, Vnd saget darauff kürtzlich / das ob wol der Acker/ so zwischen N. vnd N. Garten gelegen / sampt vnd neben allen zugehörigen Klägern/ als sein wol erkaufft Gut/eigenthümblich/ jure dominij vel quasi zustendig. So vnterstehet sich gleichwol N. Beklagter/ den gemelten Acker in vngebührlichen Gebrauch vnd Besitz / Klägern thätlichen/ vnd de facto für zuenthalten vnnd zu besitzen. Vnd ob auch wol Beklagter vielfeltig inn der güte gesucht/ jhm dem Klägern solchen seinen Acker widerumb einzureumen / vnd denselbigen habhafftig zu machen/ So hat doch Kläger biß anher/ ausser dieser nothdringenden Rechtfertigung solches nicht erlangen mögen. Weil denn also Klägern wider alle Recht vnd Billigkeit/ sein eigenthümblich Gut / jhm vnd den seinen zu

mercklichen

merck lichen Schaden vnd Nachtheil vorenthalten wird/so fordert er vom Beklagten hierauff vollstendige vnd richtige Antwort/ Nach gethaner Antwort bittet er im Rechten zu erkennen vnnd außzusprechen / das obberührter Acker Klägern eigenthümblich / jure dominij vel quasi, zustendig / vnd das Beklagter solchen Acker zusampt aller empfangener Nützung vnd Genieß / auch aller Gerichtßkosten / Expensen vnd Schäden / so dieser Sachen halben Kläger erlidten / vnd noch erleiden muß / widerumb einzureumen vnd zu erstatten schüldig / jhme auch den Beklagten darzu verurtheilen / vnd durch bequeme Mittel des Rechten anzuhalten vnd zu dringen / mit demütiger anruffunge ewres Richterlichen Ampts bittende / dieses oder was sonsten hierinnen Recht außzusprechen / vnd jhm die Gerechtigkeit jus & justiciam mit zutheilen.

II.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE CONFESSORIA PRO SERVITUTE.

Vor euch / etc. præmissis præmittendis, Erscheinet N. vnd sagt kürtzlich / das ob wol er der Kläger / vnd dessen Voreltern die dienstbarkeit des Holtzhawens im Fürstenwalde / zu dem Schlosse Elserßburg / welches jhme eigenthümblich jure dominij vel quasi, zustendig / vnd von dem gegentheil / durch einen bestendigen Tittel vnd kauff erlanget / vnd an sich gebracht / auch solches Holtzhawens / so viel zu obberührten Schlosse vnd Haußhaltung / oder Fewerwerck er nothdürfftig gewesen / in gerühlichem Gebrauch / Gewehr / Besitz / oder quasi ohne beklagtes vnd männigliches hinderniß / also herbracht vnd ersessen : So hat sich doch dieses alles vngeacht / vnd zu förderst da sonsten in gemeinen vnd vblichen Rechten / alle thätliche Verhinderung vnd Turbation

tion verbotten/Beklagter vnterstanden dieses lauffenden 60. Jahres/vmb Mitfasten/Klägern an solcher erlangeten vnd wolhergebrachten Servitut/Gebrauch vnd Gerechtigkeit des Holtzhawens zu hindern/vnd zu turbiren, jhme seine Diener/ die sich desselbigen Orts des Holtzhawens angemasset/ gepfendet/solch Pfand auch nachmals bey sich thut enthalten/ alles mit der That/de facto wider Recht/vnd Klägers Gerechtigkeit zu Nachtheil vnd Abbruch/etc. Bittet derwegen Kläger im Rechten außzusprechen/vnd zu erkennen/das jhm solche Dienstbarkeit vnd Gebrauch des Holtzhawens/im berührten Fürstenwalde zu obgemeltem Schloß vnd Haußhaltung zugehörig/vnd das vom beklagten an geübeter Verhinderung wider Recht gehandelt/Derhalben er Klägern an seiner Gewehr vnd quasi Possession des Holtzhawens/in massen er dieselbigen ehrlich erlanget / vnd folgends gerühlich herbracht/ vngehindert/ vnbetrübet/ vnd gerühlichen gebrauchen zu lassen/jhnen auch mit der That/wie geschehen/mit erlegung aller Schäden vnd interesse, sampt Expensen vnd Erstattungen der Gerichtßkosten nicht zu hindern/sondern ein gnugsam Versicherung vnd Caution desselben zu bestellen schüldig vnd vorpflicht/welches alles Kläger in demütiger anruffung ewres Richterlichen Ampts/zu Rechtlicher Erkentniß stellet/super omnibus & singulis, &c.

III.
FORMA LIBELLI IN NEGATORIA.

MJt vorbehalt præmissis præmittendis, erscheinet N. saget kürtzlich / das zu gemeinen auch Sächsischen Rechten klar vnd statlich versehen/ daß sich niemand eines andern Grundt vnd Boden/ so denselben eigenthümblich/

lich / oder sonsten aus einer Gerechtigkeit zustendig / mit einiger Dienstbarkeit oder Servitut zu beschweren / thätlichen vnterstehen soll / Insonderheit / dieweil aus Vermutung der Recht / eines jeglichen Gebäw vnd Gut / so ferne das Gegenspiel nicht zu erweisen / von aller Dienstbarkeit vnd Beschwerung frey vnd liberum geachtet wird / Vnnd nun wol das Ackerfeld so zwischen N. vnnd N. gelegen / Klägern eigenthümblich jure dominij vel quasi, also sein Väterlich angeerbet Gut / vnd Kläger auch solches Ackerfeld inn gerühlicher Wehr vnd Besitz jnnen hat / auch darauff beklagten noch jemals anders keiner Dienstbarkeit geständig : So vnterstehet sich doch nichts desto weniger beklagter N. desselben Klägers Acker mit seinen Schafen vnd Viehe zu betreiben / Klägern als dem Grundherrn / zu mercklichen schaden / inn Gemüth vnd Meinung eine Viehetrifft auff Klägers Grund vnd Boden zu erlangen. Vnd ob auch wol Beklagter öfftermal in der güt von solchem thätlichen vornemen des hütens vnd weydens abzustehen / ersucht worden / so hat doch Kläger auß dieser nothgedrengeten Rechtfertigunge bey jhme nichts erhalten können / Bitt derhalben im Rechten zuerkennen vnd außzusprechen / das dem beklageten nicht gebühret habe / noch zu Recht gebühre / Klägers Ackerfeld / als desselbigen eigenthümblich vnd vnbeschwert frey Erbgut / mit seinen Schafen vnd Viehe / wie obgemelt / zu betreiben / sondern das berührter Acker von solcher Dienstbarkeit frey vnd ledig / vnd das Beklagter von solcher angemasten vnbilligen Viehetrifft abzustehen / vnd sich hinfort / jedoch mit gebührlicher Caution vnd Versicherung für sich / seine Erben vnd Nachkommen / desselbigen alles zuenthalten / auch derwegen Klägern den erlidtenen Schaden interesse, sampt Erstattunge der verursachten

Gerichtßkosten zu erlegen/verpflicht vnd schüldig/mit demü-tiger anruffung ewres Richterlichen Ampts.

IV.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE RESCISSORIA EX CAVSA justæ absentiæ.

VOR euch Herr Richter/dieses löblichen Stadgerichts allhier zu Wittenberg erscheinet N. vnd saget/ wie zu gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten aus sonderlicher Erbarkeit/vernünfftigen Vrsachen vñ æquitet, Klar vnd statlichen versehen/ wenn jemand von wegen eines gemeinen Nutzes/vnd aus Befehl einer Stad/oder auch sonsten seines studierens halben/dadurch der Christlichen Kirchen vnnd Weltlichen Regimenten gedienet wird/ sich an frembde Örter abwesend begibet/vnd er die Zeit seines abwesens woran verletzt oder verkürtzt würde/das er derwegen billich seiner Lesion vnd Verletzung ergetzet/vnd durch das Richterliche Ampt/da dasselbige in gesetzter frist/vnd zeit des Rechten imploriret vnd angeruffen/soll restituirt werden. Nach dem er denn Anno 60. nechst verschienen/ in Gemüth vnd Meinung seinem studio folge zu thun/ damit er seinen Eltern vnd Freunden zu Ehren/ auch andern Leuten dienen/ räthlichen vnd hülfflichen erscheinen möchte/ sich causa studiorum in Welschland gegen Bononien/allda in jure fortzufahren vnd zu studieren begeben/ wie er denn gethan/ vnd jhme gradus Doctoratus in utroque jure (ohne vngebührlichen Ruhm zu melden) decernirt worden/ vnd aber in seinem abwesen N. seinem silbernen Becher etwan durch einen vermeineten schein an sich gebracht/vnd als er denselbigen verjähret/ thut vor-

wenden

wenden / dadurch denn genandter N. weil berührter Becher seinem Großvater/von Keyserlicher Majestet aus sonderlichen Gnaden geschenckt / mercklich vorletzt vnd ledirt worden / das er durch die Verhinderung der angezogene verjährung / seine gebührende Klage vnd Action wider genandten N. an zustellen / impedirt: Also thut er derwegen in gebührlicher vnd bestimbter zeit des Rechten / ewer Hochadeliches Richterliches Ampts/ hiermit zum fleissigsten vnd demütigsten imploriren vnd anruffen/ bittende/ jhnen vormittelst desselbigen / vnd ex generali clausula, zu erstatten vnd zu restituiren, Die Verjährung auffzuheben vnd zu rescindiren, vnd jhme ohn Verhinderung einiger vermeineten Verjährung zu berührten silbern Becher/als were der von gegentheil niemals verjährt oder præscribirt, zu klagen günstiglichen erlauben vnd gestatten.

V.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE RESCISSORIA EX CAUSA absentiæ probabili.

MJt vorbehalt/ etc. præmissis præmittendis, erscheinet N. bestellet vnd setzet an seine Zuspruch von Klage / wider N. nicht in Form eines zierlichen Libels/sondern schlechter Narration, Kürtzlich sagende / wie er im nechst vorschienen 60. Jahr von hinnen causa studiorum, in Welschland gegen Bononien sich begeben / Da er denn in jure studiret / vnd biß ins vierdte Jahr darinnen beharret / vnd also ex causa probabili, ausser diesem Lande absens gewesen/ vnd das sich mitlerzeit zugetragen / das verklagter N. seinen silbern Credentzbecher von sechtzig Loth Silber / inn vnd außwendig vergildet / welcher Klägern eigenthümblich jure dominij vel

quasi, als denn jhme sein Großvater inn seinem Testament vnd letzten Willen legieret vnnd bescheiden/ zustendig/ an sich gebracht/ vnd die zeit vber/ so Kläger nicht anheimisch/ sondern in Welschland gewesen/ in seinem Gebrauch vnd Gewehren gehabt/ jhn auch biß auff heutigen Tag bey sich/ vnd in seiner Bewahrung hat/ vnd dem Kläger/ als das er den libellirten Becher in außgesatzter Zeit des Rechten verjähret vñ præscribirt, thut vorenthalten. Weil denn Kläger dergestalt wie obgemelt/ außlendisch/ auch gleich aus derselbigen Vrsachen/ den Beklagten in Rechtfertigung zu nehmen/ vnd solchen libellirten silbern Becher Rechtlichen von jhm zu fordern/ verhindert gewesen/ vnd aber durch ewer vorgehendes Hochadeliches Richterliches Ampt/ die Verhinderung der Verjahrung/dadurch Klägern biß anher/der weg vnd bequemligkeit zu klagen versperret gewesen/ allbereit rescindirt vnd auffgehaben/ vnd Klägern Widerumb in sein voriges Recht vnd Besitz restituiret vnd ersetzt: So bittet Kläger numals/ vnd hinförder zu erkennen vnd außzusprechen/ das obberührter Silberne Becher/ Kläger eigenthümblich jure dominij vel quasi zustendig/ vnd das Beklagter jhnen mit Widerkehrung aller Gerichtßkosten vnd Expensen, Klägern widerumb zu zustellen/ vnd zu vberantworten schüldig/ vnd jhnen durch bequeme Mittel des Rechtens darzu anhalten vnd compelliren, welches alles/ oder was sonsten dißfals recht/ wil Kläger auff Rechtliche Erkentniß in anruffung ewres Richterlichen Ampts gestellet haben.

VI.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE REVOCATORIA OB ALIENATIONEM in fraudem factam.

Præmissis

PRæmissis præmittendis, &c. Erscheinet N. Kläger/saget kürtzlichen/wiewol beklagter N. einen Weinberg neben N. vnd N. gelegen/thätlichen jnne hat/für das seine nützet vnd gebrauchet/ So hat auch TITIUS, welcher Klägern mit erweißlichen vnd vnlaugbaren Schulden verhafft/obbemelten Weinberg gedachten N. den beklagten gefehrlicher weise/ alß inn Gemüth vnd Meinung/ jhnen seiner außstehenden Schulden zuverkürtzen/ In gestalt eines vngegründeten Scheinkauffs/zukommen lassen/dadurch Actor in ansehung/ das die andern obgedachtes TITII Güter/zu bezahlung der Schulden/nach geschehener Hülffe vnd fleissiger Erkündigung vngnugsam/beschwerlichen geferet vnd verkürtzt. Weil denn der Käuffer beklagten solches betrugs vnd gefehrlicher handelung/gut Wissenschafft gehabt/vnd aber die Recht/ welche in aller vnd höchster Erbarkeit ergründet/nicht wollen/ das jemands seines Betrugs vnnd gefehrlicher Handelunge Vortheil/Nutz oder Gewinn haben soll/so thut hiermit Kläger den vorkaufften Weinberg/von den Beklagten aus oberzehleten rechtmessigen Vrsachen abfordern vnd revociren, vngezweiffelter zuversicht vnd vertrawens zum Rechten/Beklagter sey solchen libellirten Weinberge/zusampt aller Abhändigung/Nützung/damit sich Kläger daran seiner außstehenden Schulden zuerholen/abzutreten/einzureumen/vnd ohne allen entgelt zu zustellen schüldig/stellet solches zu Recht/ das Richterliche Ampt demütiglich anruffende.

VII.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE SERVIANA.

VOr euch/etc. Erscheinet N. saget kürtzlich wie das er die fördere Stube in seinem Hause/am Marckte

allhier zwischen N. vnd N. gelegen/ Magistro TITIO vermietet/ welcher sie durch eine bestendige Abrede vnd Contract Jährlichen vmb zwantzig Gülden auff zwey Jahr lang zur miete bestanden/ vnd dieselbige Stuben auch also bestimbte zeit vber bewohnet/ vnd doch den versessenen Zins nicht alleine biß anher nicht entrichtet/ sondern auch den Ofen vnd die Fenster darinne außgeschlagen/ zu dem das er Klägern geliehenes Geldes vnd für Kost zwantzig Gülden schüldig. Nu hat obgemelter Magister in solcher gemelter Stuben zween Kasten voll Gereths/ vnd einen verschlossenen Tisch/ Als bald er eingezogen/ mit sich hinein gebracht/ vnd dasselbige vor das seine in Gewehr vnd Gebrauch gehabt. Dieweil aber nach Versehnng Keyserlichen Rechten/ das jenige so ein Haußgenossen oder Miedling/ in die bestanden Wohnung einbringet/ heimlichen/ vnd also tacitè zu mehr vnd gnugsamen Versicherung des versessenen Haußzinses/ vnd was er darinne verderbet vnd deteriorirt, deßgleichen vor andere Schulde dem Mittern vorpfendet sein soll vnd ist/ vnd aber Beklagter/ solcher des Klägers zustendiger Gerechtigkeit/ vnd vielfaltiges ansuchen vngeacht/ jhme die berührten Kasten vnd Tisch vorenthalt: So bitt Kläger hierauff zuerkennen vnd außzusprechen/ das die obberührten Stück auß angezeigten Vrsachen/ Klägern für die Stuben Zins oder deterioration, vnd die 20. Gülden geliehenes Geldes verpfändet/ vnd tacitè hypothecirt, vnd das derwegen Beklagter dieselbige Kasten vnd Tisch/ biß so lang Kläger des Haußzinses vnd zwantzig Gülden vernüget/ deßgleichen Erstattung vor die eingeschlagene Fenster vnd Ofen bekömpt/ einzureumen vnd zubestellen schüldig/ jhnen auch darzu durch gebührliche vnd bequeme Mittel der Recht/ neben erlegung aller Gerichtßkosten zuverurtheilen vnd anzuhalten.

VIII.

FORMA LIBELLI IN HYPOTHECARIA VEL QVASI serviana.

PRæmissis præmittendis, Erscheinet N. saget kürtzlich / das ob wol nach Ordnung vnd Sage der gemeinen Keyserlichen beschriebenen Rechten / Pfandliche Hendel den Gleubigern vnd Schuldigern / zu gleicher Förderung / Nutz vnd Sicherheit eingeführet vnd zugelassen / vnd aber der Kläger den beklagten auff sein freundliche Bitte 200. Gülden zur besserung seiner Nahrung gutwillig vorgestreckt vnd geliehen / vnd der jhm / da solches geschehen / zu mehrer Versicherung des außgeliehenen Geldes / ein Weinberg zwischen N. vnd N. gelegen / den er da zur zeit in Gewehr vnd Gebrauch gehabt / auch noch hat vnd besitzt / zu einem rechten Vnterpfand eingesatzt / verpfand / vnd mit Handgebenden trewen zugesagt / jhm die vorgestreckten 200. Gülden auff jetzt erschienen Leipsischen Marckt zu entrichten. So ist doch gleichwol biß anher keine Bezahlung obberührter Schulden erfolget / derwegen bitt Kläger im Rechten zuerkennen vnd außzusprechen / das der libellirte Weinberg Klägern aus Krafft vnd verwilligter Verpfandung jure hypothecæ zuständig / vnd das Beklagter also schüldig / jhme dem Kläger solch Pfand einzureumen / jhnen auch daran zu bringen / vnd gewehrhafftig zu machen / biß so lang er vom Beklagten der vorgestreckten vnd geliehenen 200. Gülden genüglichen entrichtet vnnd bezahlet / sampt allen Schäden / interesse vnd Gerichtßkosten / etc.

FORMA

IX.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE DE CONSTITUTA PECUNIA.

Hor euch/etc. præmissis præmittendis, Erscheinet N. setzet Schuld vnd Klage wider N. vnd saget kürtzlich/ das jhm N. 100. Gülden Müntze/ so er jhm zu besserung seiner Nahrung gutwilliglichen vorgestreckt vnd geliehen/ nu inn das dritte Jahr hinderstellig zu thun gewesen. Vnd ob wol derselbige beklagter N. auff sich an gutem Vngerischen Gold zu bezahlen vnd zu entrichten/ gutwillig genommen vnd constituirt, So ist doch dessen biß anher kein wirckliche Folge mit entrichtung berührter Schulden geschehen. Dieweil es denn nicht allein allen natürlichen Rechten/Erbarkeit vnd æquitet, sondern auch den gesatzten Rechten fast entgegen vnd zu wider/ das den jenigen/ so in billichen vnd rechtmessigen Fällen gewilliget/mit der That nicht nachgesatzt werden sol/ vnd aber Beklageter vber vielfeltige geschehene Erinnerung solches wenig zu Gemüth gezogen : So fordert derwegen Kläger vom Beklagten vollstendige vnd richtige Antwort : Bitt folgendes in Rechten zu erkennen vnd außzusprechen/ das Beklagter/ laut seiner Vorpflichtung vnd Constitution, die gemelten 100. Gülden an Vngerischem Golde zu entrichten schüldig/jhn auch neben erstattung der Gerichtskosten zu verurtheilen/ vnd durch bequeme Mittel des Rechten anzuhalten/ vnd darzu zu compelliren.

X.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE DE PECULIO.

HOR euch/etc. saget Kläger kürtzlich/Nach dem Beklagter seinem Sohne eine namhafftige Summa

Geldes

Geldes vnter seine Hende vnd Gewalt / als sein eigen Geld oder peculium gethan / damit zu handeln vnd zu werben / wie denn von jhme geschehen / das er mit dem Gelde / so er vnter sich gehabt / seines gefallens gehandelt / vnd von Klägern vor 100. Gülden Sammat / vnd andere seiden Wahre gekaufft / welche er im nechsten verschienen Leipzischen Marckt hette entrichten vnd bezahlen sollen. Dieweil aber solcher Bezahlung keine wirckliche folge geschehen / vnd Beklagter als sein Vater / solch eigen Pfennige oder peculium bey sich in Bewahrung jnnen hat: So bitt Kläger jhn den Beklagten in die libellirte 100. Gülden / so ferne sich berührtes peculium dieses fals erstrecken wird / dieselben von wegen seines Sohns zu entrichten / schüldig zu erkennen / vnd darneben zu Widerkehrung aller Gerichtßkosten zu verurtheilen / vnd zu condemniren.

XI.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE EX JUREJURANDO.

VOR euch / etc. præmissis præmittendis, Erscheinet N. saget kürtzlich / Nach dem er verschienener Zeit / beklagten N. 100. Gülden halben / als geliehenes Geldes Gerichtlichen vorgenommen / vnd beklaget / vnd jhm aber der Beklagte solches verneint / auch damal Kläger auff sein Gewissen beschüldiget / vnd zu Bekrefftigung seiner erhabenen Klage / Zuspruch vnd Förderung / ein Eyd anheim geschoben vnd deferirt, welchen Eyd Kläger angenommen / vnd gewöhnlicher / auch ordentlicher weise / vnd zu gebührlicher zeit geleistet: Dieweil aber gleichwol der Beklagte obberührte libellirte Summe Geldes noch diese stunde nicht entrichtet / sondern damit zur Vnbilligkeit verzogen / vnd aber zu Recht versehen /

das dergleichen Eyd eine schleunige Hülffe vnd execution haben soll. So bitt auch Kläger mit demütiger Anruffung des Richterlichen Ampts / Beklagten zu wircklicher Bezahlung berührter 100. Gülden zu verurtheilen / anzuhalten vnd zu compelliren.

XII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE ALBI CORRUPTI.

VOR euch / etc. Erscheinet N. Bürger allhier zu Wittenberg / vnd saget kürtzlich: Nach dem Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Sachsen / V. G. H. diese Tage / wie männiglich bewust / ein öffentlich Mandat vnd Edict / wie es hinfort zu ewigen zeiten in dieser Stadt in Erbfällen soll gehalten werden / am Rathhause / damit es jederman sehen vnd lesen möge / anschlagen lassen : So hat doch am nehesten Montage nach Invocavit dieses lauffenden 61. Jahrs / N. öffentlich / ohne Befehl vnd Erläubnis solch edict muthwilliglichen aus lauterm Frevel abgerissen. Weil denn solches zu Verachtung vnd Verkleinerung Hochgedachtes vnsers gnedigsten Herrn Reputation gereichet / vnd solches zu Recht bey Peen vnd Straffe 50. Gülden ernstlichen verbotten / vnd einem jeden / damit solche Verachtung der Obrigkeit vngestraffet nicht bleibe / solche corruptores zu beklagen / vnd jhm dem Klägern die Peen zu adjudiciren, erlaubet vnd zugelassen / So bitt Kläger im Rechten zuerkennen / das Beklagter mit abreissung des Mandats vnrecht gethan / vnd das er derwegen in die Straffe der 50. Gülden gefallen / darinne denn Kläger den Beklagten zu verurtheilen / vnd jhm dem Kläger die libellirten 50. Gülden zu erlegen / bußfellig

vnd

vnd schüldig/ sampt erstattung der Gerichtßkosten zu erkleren vnd zu condemniren bittet.

XIII. FORMA LIBELLI IN ACTIONE ADVERSUS EUM QUI PERSONAM aliquam privilegiatam absq; venia in jus vocat.

MIt vorbehalt/ etc. erscheinet N. saget kürtzlich/ das ob wol vermöge der heiligen Göttlichen Schrifft/ natürlichen vnd gemeinen beschriebenen Rechten/ die Kinder jhre Eltern auffs höchste ehren/ vnd vor Augen haben sollen/ dieweil sie nimmermehr die Wolthaten/ Mühe vnd Arbeit/ so die Eltern mit jhnen haben/ vergelten oder erwidern können/ derwegen die Keyserlichen Recht ferner auß sonderlicher Erbarkeit bey Peen 50. Gülden verordnet/ das kein Kind seinen Vater ohne vorgehende Erleubniß mit Recht vornehmen oder beklagen solle. So hat doch des vngeacht Klägers Sohn N. wider sein Kindliche Pflicht vnd Verordnung der Rechten/ vngebetens auch vnerlangetes Verleubniß/ von euch Herren Richtern/ Klägern seinen rechten natürlichen Vater/ vor euch zu erscheinen/ citiren lassen/ auch in Verwahrung des Rechtens darinnen beharret/ wie denn Kläger darauff/ als der gehorsame erschienen. Bitt derwegen Kläger im Rechten zu erkennen/ das beklagter daran vnrecht gethan/ vnd derhalben inn obberührte Peen der 50. Gülden gefallen sey/ jhnen auch darinnen dieselbigen dem Kläger zu erlegen/ zu verurtheilen/ vnd zu condemniren, vnd durch bequeme Mittel des Rechten darzu anzuhalten vnd zu compelliren.

XIV.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE QUANDO QUIS IN JUS VOCAtur vi eximitur.

VOR euch/etc. erscheinet N. vnd saget kürtzlich/ das ob wol er verschienener zeit sich bey euch Herr Richter/etlicher Schmachwort halben / vber N. beklaget/ vnd gebeten/ jhm gebührliche Citation wider jhn mitzutheilen/vnd zu decerniren, die jhm auch mitgetheilet/ vnd gedachter N. am nehesten gehaltenen gedinge zu erscheinen peremptoriè ist citirt vnd vorgeladen worden/ er auch billich nach Ordnung der Recht von männiglichen vngehindert zu erscheinen soll blieben sein. So hat sich doch nicht desto weniger N. vnterstanden / obgenandten N. gefehrlicher weise / durch Gewalt vnd Listen/ dermassen auffzuhalten / vnd zu hindern/das er auff angestelten Termin sich nicht hat einstellen können/ Klägern zu mercklichen Hohn/Spott vnd Schaden/sintemal die Zeit der Klage verflossen / demnach bitt er auch darauff zu erkennen / das Beklagter/ vermöge der Recht / Kläger zu erlegen schüldig / wie hoch er solch seine Action achtet / auch auff vorgehende Richterliche Dilation / dieselben in litem erthewren vnd schweren werde. Bitt vber diß alles/ jus & justitiam mit zutheilen.

XV.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE DE PARTU AGNOSCENDO.

MJt vorbehalt gewöhnlicher bedingung aller Wolthaten der Recht / Erscheinet N. vnd nach gebetenen auch erlangten Erlaubniß vnd venia, saget er

kürtzlich / das ob wol sein Ehelicher vnd natürlicher Vater N. vor etlichen Jahren mit N. sich Ehelichen verlobet / auch solches Ehegelübd mit gewöhnlichem Christlichen Kirchgang / vnd ehelichem Beyschlaffen vollzogen / vnd in stehender Ehe / jhn den Kläger mit genandter seiner Haußfrawen Ehelichen gezeuget / auch jhn etliche Jahr vor seinen Ehelichen Sohn / mit Väterlicher Vnterhaltung / vnd nennung seines Sohnes erkandt vnd tractieret / Deßgleichen Kläger von månniglichen vor Beklagtens Ehelichen Sohn gehalten worden. So thut doch Klägers Vater wider die angeborne vnd natürliche Väterliche Liebe vnd Pflichte / jetziger zeit sich Klägers gentzlichen vnd gar eussern / vnd jhn nicht allein mit gebührlichen alimenten zuversorgen wegert / sondern jhn seinen Sohn zu seyn / gentzlichen verneinet / vnd negiret, alles wider Recht. Derwegen Kläger mit demütiger Anruffung ewres Hochadelichen Richterlichen Ampts außzusprechen vnd zu erkleren bittet / das Kläger des Beklagten N. Ehelicher vnd natürlicher Sohn sey / vnd das er jhn dafür zu erkennen / agnosciren, vnd mit gebührlicher Vnterhaltung / neben andern Väterlichen Pflichten zuvorsorgen schüldig sey / vnd jhn darzu durch bequeme vnd dißfals verordnete Mittel des Rechtens anzuhalten vnd zu compelliren.

XVI.

FORMA LIBELLI IN CONDICTIONE FURTIVA.

HOR euch / etc. erscheinet N. vnd saget kürtzlich / das jhm Beklagter ein Schwartz Pferd / mit vier weissen Füssen / vnd einer Blassen / welches Klägern eigenthümblich / als das er von seinem Vater ererbet / zugehöret / Dieblichen weg geritten vnd entführet hat. Weil denn sol-

ches Natürlichen auch geschriebenen Rechten entgegen / vnd Kläger solches seines Pferdes im mangel stehet / so bitt er Beklagten zuverurtheilen vnd zu condemniren, jhm solches libellirte Pferd / wo dasselbige bey der Hand / vnd bey Leben zu geben vnd zuzustellen / oder im falle da es todt vnd abwendig / jhm desselbigen werth zu entrichten / auch Beklagten durch bequeme mittel der Rechten darzu anzuhalten vnnd zu compelliren.

XVII. FORMA LIBELLI IN ACTIONE MUTUI.

VOR euch erscheinet N. saget kürtzlich / das ob wol / vermöge vnd nach Ordnunge der Recht / ein jeder der etwas von andern ableihet vnd borget / desselbigen gleichen solcher art vnd güte wider zu geben schüldig / Aber dieses vngeacht / ob wol Kläger den Beklagten auff sein fleissige Bitt / zu Förderung seiner Haußhaltung hundert Thaler / der Chur vnd Fürsten zu Sachsen / Schrots vnd Korns / von seinem eigenen Geld gutwillig ohne einige Verzinsung vorgestrackt vnd geliehen / so hat doch Kläger auff manigfeltige freundliche Erinnerung vom Beklagten keine wirckliche Bezahlung erlangen noch bekommen können. Bitt derwegen nach gethaner Antwort im Rechten außzusprechen vnd zu erkennen / das Beklagter der libellirten Summen der hundert Thaler gleiches Schrots vnd Korns / neben erstattung aller interesse, Schäden vnd Gerichtskosten / Klägern widerumb zu bezahlen vnd zu entrichten schüldig / vnd jhn darzu durch bequeme mittel des Rechten anzuhalten vnnd zu compelliren.

FORMA

XVIII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE COMMODATI.

VOR euch/etc. erscheinet N. saget kürtzlich/wie das jhn Beklagter vor etlichen Wochen gebeten/das er jh in sein Pferd/darauff er gen Stetin vnd herwider reiten möchte/auff drey Wochen leihen wolte/welches er also auff sein ansuchen vnd Bitt gutwillig/ohn einiges Mietgeld/allein aus freundlichem Willen gethan. Nach dem aber Beklagter wider zu Hause kommen/auch die bestimbte Zeit verflossen/wegert er dem Kläger sein Pferd widerumb zu zustellen/mit vorwendung/wie er durch etliche Gesellen vberredt/das er mit jhnen ins Feldlager vor Magdeburg geritten/vnd das jhme da vnversehens solch Pferd sey erschossen worden. Weil denn aber Kläger jhm das Pferd darzu nicht geliehen/als fordert er von Beklagten vollstendige vnd richtige Antwort/vnd nach gethaner Antwort bitt er im Rechten außzusprechen/daß Beklagter das libellirte Pferd/als gut es jhm Kläger geliehen/widerumb zu vberantworten/Vnd im fall da er solches nicht thun köndte/desselbigen werth als 30. Thaler/dafür es Kläger selbst erkaufft/neben den Gerichtßkosten zu erstatten/verpflicht vnd schüldig/vnd jhn darzu durch bequeme Mittel des Rechtens anzuhalten.

XIX.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE DEPOSITI.

VOR euch/præmissis præmittendis, &c. Erscheinet N. vnd saget kürtzlich/wie das er bey Beklagten/als er vor drey Jahren in Welschland/einen verschlossenen Kasten

sten mit Juristen Büchern vnd Beklagten N. zu trewen Henden nieder gesetzt/ jhm auffzuheben/ vnd biß auff seine Widerkunfft zu behalten/ gegeben/ welchen er auch also gutwillig vnd vmbsonsten/in seine Verwahrung vnd Custodien genommen/ vormöge seiner eigenen Handschrifft/deren Kläger warhafftig auscultirte Copien hiermit Gerichtlichen thut einlegen/ mit Erbietung/ das es jhm zu Recht aufgeleget/ dieselbige mit dem Original zu bekrefftigen. Vnd ob wol dieser Handel vor allen andern mehr Trewe vnd guten Glauben erfordert/ so wegert sich doch Beklagter den berührten Kasten Klägern widerumb zu zustellen/ alles wider Recht vnd Billigkeit/ Bitt derwegen Kläger nach gethaner Antwort außzusprechen vnd zu erkennen/ das Beklagter schüldig/ den libellirten verschlossenen Kasten/ inmassen er den angenommen/ vnd empfangen/ Klägern widerumb vnuerzüglichen zu zustellen/ zu restituiren, vnd desselbigen widerumb habhafftig/ jhn darzu durch bequeme mittel des Rechten anzuhalten/ vnd zu compelliren.

XX.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE FURTI MANIFESTI.

VOR euch (præmissis præmittendis) erscheinet N. vnd saget kürtzlich/ das im nechsten verschienen Aprill Monat dieses lauffenden 61. Jahrs/Beklagter aus Klägers Stuben/ auff dem alten Collegio/ am hellen lichten Tage einen silbern Becher vor 30. Gülden/ so Klägern eigenthümblich zustendig/ ohn sein vorwissen vnd verwilligung/ wider seinen Willen enttragen/Dieblichen entwandt vnd gestolen hat/ wie er denn darob von etlichen Gesellen gesehen vnd angeschrichen worden. Bitt derwegen Kläger im Rechten zu erkennen

vnd

vnd außzusprechen / das beklagter einen öffentlich Diebstal begangen / vnd das er derwegen / vermög vnd nach Ordnung beschriebenen gemeinen Keyserlichen Rechten / Klägern vber den entwandten Becher vierfeltigen werth vnd æstimation desselbigen Bechers / vnd also 120. Gülden zu erlegen vnd zu erstatten schüldig sey / darinne jhn Kläger also mit demütiger Anruffung des Richterlichen Ampts / sampt erstattung der Gerichtßkosten zu verurtheilen vnd condemniren bittet.

XXI.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE VI BONORUM RAPTORUM.

VOR euch / præmissis præmittendis, erscheinet N. vnd saget kürtzlich / das ob wol nach gemeinen beschriebenen Rechten / aus sonderlichen vernünfftigen vnd erbarlichen bedencken / alle gewaltsame Thaten vnd Beenstigung / bey hohen außgedruckten Peenen vnd Straffen ernstlichen verbotten / Insonderheit daß niemand dem andern das seine mit gewalt nehmen noch entfrembden soll / bey Peen dasselbige vierfeltig zu gelten vnd zu erstatten. Aber das alles vngeacht / ist Beklagter in diesem 61. Jahr / im Martio mit gewapneter Hand neben etlichen andern Reutern / in Klägers Behausung eingefallen / seinen Kasten auffgehawen / vnd darausser seine Kleider / neben fünff silbernen Bechern / vnd anderm Haußgeräthe / so Kläger auff 500. Gülden geachtet / mit gewalt genommen / auffgeladen vnd weggeführet / alles de facto wider Recht. Derhalben bittet Kläger nach gethaner Antwort / so er hiermit vom Beklagten thut fordern / im Rechten außzusprechen vnd zu erkennen / das Beklagter solches begangenen Frefels vnd Gewalts halben / in obberührte Straffe des Rech-

tens gefallen/ vnd derhalben schüldig dem Kläger quadruplum subtractarum rerum, vnd also 2000. Gülden neben den Gerichtßkosten zu erstatten. Darinn jhm Kläger also zu verurtheilen vnd condemniren bittet.

XXII.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE LEGIS AQVILIÆ.

VOR euch erscheinet N. saget kürtzlich/ Nach dem zu Recht statlichen versehen/ daß niemand dem andern an dem Seinen einigen Schaden/ weder aus Vorsatz/ Muthwillen/ Vorwitz/ oder einiger Nachlessigkeit/ noch Verwahrlosung oder Vnachtsamkeit/ wie es namen haben mag/ zufügen soll/ vnd da solches geschicht/ daß der Thäter denselbigen Schaden zu ergentzen vnd zu erstatten schüldig: Vnd aber Beklagter vngefehrlichen vor drey Wochen allhier vor dem Schloßthor/ da man sonsten nicht pfleget mit Büchsen nach dem Ziel zu schiessen/ seine Büchsen abgeschossen/ vnd Klägern zwey Pferde/ so zusammen gespannet/ an der Weide gegangen/ in einem Schuß zugleich erschossen/ vnd ob wol dieselbigen Pferd damals etwas gering gewesen/ so sind doch Klägern in nechst erschienener Mitfasten 50. Gülden dafür gebotten worden. Bitt derwegen Kläger im Rechten außzusprechen vnd zu erkennen/ daß Beklagter daran vnrecht gethan/ vnd derwegen schüldig/ vermöge der Recht/ dem Kläger solche zwey Pferde/ so hoch vnd thewer er dieselbigen des vergangenen Jahrs hette verkauffen können/ zu bezahlen/ vnd jhn darneben in den Gerichtßkosten zu verurtheilen/ vnd durch bequeme mittel des Rechtens darzu anzuhalten vnd zu compelliren.

XXIII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE EX TESTAMENTO PRO LEGATO venerabilibus locis relicto.

VOR euch erscheinet N. als jetziger Vorsteher des gemeinen Kastens allhie zu Wittenberg vnd saget kürtzlich / wie daß vngefehrlich vor einem Jahre N. auch ein Bürger allhier zu Wittenberg in Gott verschieden / vnd vor seinem tödtlichen Abgang seinen letzten Willen vnd Testament gemacht / darinnen er denn beklagten N. zu seinem rechten Erben eingesetzt / instituiret / auch vnter andern Legaten zu milden Sachen 200. Gülden inn den gemeinen Kasten zu Widerbawung der Kirchen testirt vnd bescheiden / vnd wiewol Beklagter offt in der Güte angeredt worden / solches Legatum zu entrichten / so hat er doch dasselbe wider sein Gewissen / erstlichen nicht allein verneint/ sondern auch biß auff den heutigen Tag zu erlegen muthwilliglichen ohne einige rechtmessige billiche Vrsache in wegerung gestanden/vnd verzogen/ biß er vor euch Herr Richter biß auff den heutigen Termin/ zu erscheinen / gebührlicher vnd gewöhnlicher weise ist citiret vnd vorgeladen worden. Bitt derwegen Kläger zu erkennen / das Beklagter die libellirten bescheidenen 200. Gülden zwiefach vnd doppelt / vnd also 400. nach Ordnung vnd Inhalt gemeiner beschrieben Keyser Rechten / die solches aus sonderlichen Christlichen bedencken / vnd billichen Vrsachen statuirt, neben erlegung alles auff gelauffenen interesse, Schäden vnd Gerichtßkosten / zuentrichten pflichtig vnd schüldig.

XXIV.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE FAMILIÆ ERCISCVNDÆ.

VOR euch/ etc. erscheinet N. saget kürtzlich/ wie das Klägers / vnnd des Beklagten Vater nach dem Willen des Allmechtigen / mir vor dreyen Jahren verstorben / vnd alle seine Güter / bewegliche vnd vnbewegliche / wie die namen haben mögen auff Klägern / vnd seinen Bruder N. als die rechten natürlichen Erben / ab intestato vererbet / gestemmet vnd gefellet / wie sie denn beyde solche Väterliche Güter in gemeinem gebrauch vngetheilet vber drey Jahr jnnen gehabt / gebraucht vnd genossen. Nach dem es aber aus beweglichen Vrsachen / vnd zu verhütung gezancks / so sich dißfals gemeiniglich erhebet / Klägers gelegenheit nicht seyn wil / solche anerstorbene Väterliche Güter also in gemein / vnd pro indiviso jnne zu haben / vnd in vngetheileten Gütern lenger mit seinem Bruder zu sitzen / vnd sich aber mit seinem Bruder der Theilung nicht hat können lenger vergleichen / er jhme auch gentzlichen keine theilung hat gestehen wollen. Als bitt kläger / dieweil vermög der Recht / niemād verbunden ist / wider seinen willen in Gemeinschafft vnd Communion berechtigter Güter zu bleiben / sondern männiglich zu seinem gefallen heimgestalt / davon abzutreten / im Rechten vnd durch ein Vrtheil solches außzusprechen vnd zu erkennen / vnd diese Sache dahin zu entscheiden / daß durch ewer Richterlich Ampt die libellirte angestorbene Güter in zwey Theil / auffs beste solches geschehen kan / damit ein jeder so viel als der ander vom Väterlichen Erbe bekommen / vnterscheiden vnd getheilet / vnd jeglichem sein Antheil pro diviso zu erkandt / vnd nach Art dieser

Klage adjudicirt, und zugestellet werde / darüber denn Kläger ewer Hochadelich Richterlich Ampt thut anruffen Petens, &c.

XXV.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE COMMUNI DIVIDENDO.

VOR euch erscheinet N. saget kürtzlich / wie daß er mit Beklagtem eine Wiesen vor dem Elbthor allhier / zwischen N. und N. wüsten Marcken gelegen / von N. ungefehrlich vor fünff Jahren erkaufft / und ein andern dieselbe biß anher ungetheilet mit jnnen gehabt / gebraucht / und pro indiviso besessen habe. Dieweil sich aber dieses Jahr zwischen Klägern und Beklagten in theilung des erwachsenen Hewes halben / auff berührter Wiesen Hadder und Zanck erhaben / Wil Klägers gelegenheit nicht seyn / zu verhütung zukünfftiges Zancks / und anders Unraths / so daraus entstehen und sich zutragen möchte / obgenandte Wiesen lenger also mit Beklagtem ungetheilet pro indiviso zu besitzen und zu gebrauchen / sonderlichen weil er zu Recht darzu nicht verbunden. Bitt derwegen / das durch ewer Hochadelich Richterlich Ampt / die libellirte Wiese in zwey Theil zugleich getheilet / und einem jeden sein Antheil zuerkandt und adjudiciret werde / etc.

XXVI.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE FINIUM REGENDORUM.

VOR euch erscheinet N. saget kürtzlich / wie daß er eine Hufe Landes ligend habe im Braderfeld / an des Beklagten Acker stossend / so mit zween Marckstein / wie

weit sich eines jeden Grund vnd Boden erstreckt/ verjrrt vnd versteurt gewesen. Nach dem aber solch Marckstein durch die Elbe/ als dieselbe nechst außgelauffen/ außgerissen/ vnd vielleicht weggeführet worden. Als hat sich Beklagter vnterstanden/ vber solche alte Grentze oder Vermarckung zu greiffen/ vnd vngefehrlichen einer Meßruthen lang von Klägers Hufen Landes abzupflügen/ vnd zu seinem Acker zu ziehen/ In meinung/ dasselbe Stück Landes vor sein Eigenthumb zu behalten/ vnd zu gebrauchen. Weil denn solches wider die Verordnung der Recht vnd Billigkeit/ sintemal ein jeder mit dem jenigen/ was jhme zustendig/ sich zu ersettigen/ vnd seinem Nachbarn das seine vnuerkürtzt lassen soll. Als ruffet Kläger ewer Hochadeliches Richterliches Ampt an/ daß jhr Herr Richter eigner Person/ oder durch andere darzu verordnete vnd geschworne Feldmesser vnd Agri mensores solche gebrechen in besichtigung vnd erkündigung nehmen/ vnd ob die alten gesetzten Marckstein zu finden/ suchen lassen/ vnd dieselben widerumb/ wie vor alters/ auffrichten/ oder sonsten Klägers Hufe Landes sampt des Beklagten Acker messen/ vnd wie viel ein jeder haben/ vnd sich eines jedern Acker erstrecken vnd werden soll/ durch Vrtheil vnd Recht außsprechen vnd erkennen/ vnd demselbigen Erkentniß nach newe Marckstein/ darnach sich jedes Theil zu richten/ setzen lassen/ welches oder was sonsten dißfals recht/ Kläger zu rechtlicher Erkentniß mit vorbehalt/ ferner Nothdurfft wil gestelt haben.

XXVII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE EX EMPTO.

Vor

JOR euch Herr Richter erscheinet N. vnd sa- zet kürtzlich / wie daß er sechs Faß Reinisch Weins vom Beklagten vor hundert Gülden nechst verschienener Franckfurter Herbstmeß abgekaufft / auch darauff also bald durch seinen Factor solch Kauffgeld dem Beklagten wircklich vnd vollstendig habe entrichten vnd vorgnügen lassen / in tröstlicher hoffnung vnd zuversicht / Beklagter würde dargegen jhm ohn verzug den verkaufften Reinischen Wein bey der Fuhre / so Kläger bald hernach derwegen gegen Franckfurt / mit grosser Vnkosten abgefertiget / folgen lassen / damit er denselbigen außschencken / vnd seine Nahrung dadurch hette treiben vnd bessern mögen / dieweil aber solches verblieben / vnnd Kläger biß auff den heutigen Tag / nicht ohne kleinen Nachtheil vnd Schaden berührten Wein nicht bekommen / vnd aber die Keyserliche Recht verordnen / daß solch Kauffhandel auff guten Glauben erbawet / auch darnach gerichtet werden sollen. So fordert Klager vom Beklagten hierauff vollstendige vnd richtige Antwort / vnd nach gethaner Antwort bittet er im Rechten zu erkennen vnd außzusprechen / daß Beklagter den libellirten Wein jhm nachmals zu zustellen / in mangel dessen / daß er vielleicht denselbigen vorsetzlichen entwand / oder andern verkaufft / schüldig vnd pflichtig sey 200. Gülden für desselbigen werth / auffgewendete Zehrung / für Lohn / interesse vnd Schäden sampt den Gerichtßkosten zuerstatten vnd zu erlegen / mit demütiger Anruffung des Richterlichen Ampts.

FORMA

XXVIII.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE EX VENDITO.

VOR euch/ etc. Erscheinet N. saget kürtzlich/ daß er Beklagten vor drey Jahren im Ostermarckt zu Leipzig/ hundert Centner Zin / für 600. Gülden Müntz/ eines auffrichtigen bestendigen Kauffsrecht vnd redlichen verkaufft/ dieselben auch beklagten alßbald nach geschehener vnd gehaltener Kauffberedung zugestelt/ vberantwort vnd tradirt habe/ der zuversicht/ er solte der abrede nach/ dem Kläger solch Kauffgelg auff folgende Pfingsten auch vollstendig entricht vnd bezahlet haben/ dieweil es aber von jhm nicht geschehen/sondern Klägern das Kauffgeld nun fast drey gantze Jahr vber vielfaltige Erinnerung vnd mahnen/ wider allen guten Glauben vorenthalten/vnd Kläger als ein Handelßman derhalben in mercklichen Schaden geführet/ er aber der Beklagte des verkaufften Zinß vnd Kauffgelds/mitlerzeit zugleich gebrauchet/ vnd damit seinen Nutz vnd Frommen geschaffet. So bitt Actor im Rechten zu erkennen vnd außzusprechen/ daß Beklagter die libellirten 600. Gülden Kauffgelds/ sampt allen auffgeloffenen interesse, Gerichtßkosten vnd Schäden zu entrichten vnd zu bezahlen schüldig.

XXIX.
FORMA LIBELLI IN ACTIONE LOCATI.

VOR euch/ etc. erscheinet N. saget kürtzlich/ wie daß er sein Hauß/ an dem Marckt allhier zwischen N. vnd N. gelegen/ dem Beklagten Anno 1560. auff ein Jahr lang dermassen eingethan vnd vermietet hat/ daß er jhm

dasselbige

dasselbige Jahr vber darvon 30. Gülden zu Haußzins vnnd Miedgeld/ wie andere auch zuvor daraus gegeben/ reichen vnd entrichten soll/ darauff er denn solch Hauß ein gantz Jahr jnnen gehabt/ vnd bewohnet/ vnd darinnen etliche Ofen vnd Fenster außgeschlagen/ vnd zerbrochen/ vnd wiewol Kläger offtmals den Beklagten in der güte angelanget vnd ersucht/ solchen zugefügten Schaden neben dem Haußzins zu bezahlen vnd zu erstatten/ so hat er doch ausserhalb dieser nothgedrengeten Rechtfertigung in der güte nichts bey jhm erhalten können/ Fordert derwegen hierauff vom Beklagten vollstendige vnd richtige Antwort/ Nach gethaner Antwort bitt er im Rechten außzusprechen vnd zu erkennen/ das Beklagter ohne ferner verzug die libellirten 30. Gülden Haußzins/ neben erstattung des zugefügten Schadens an Ofen vnd Fenstern/ vnd Widerkehrung der Gerichtßkosten vnd Expensen zubezahlen vnd zu entrichten schüldig/ vnd jhm darzu durch bequeme mittel des Rechtens an zuhalten vnd zu compelliren.

XXX.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE NEGOCIORVM GESTORVM directa.

VOR euch erscheinet N. saget kürtzlich/ wie das sich Kläger des nechst verschienenen 61. Jahrs/ in Welschland gegen Bononien/ in Meinung vnd Gemüth/ seinem angefangenem studio folge zu thun/ begeben. Nach dem aber da zumal vnd zur zeit seines verreisens/ seine Gücks vnd Berghändel auff den Bergstedten zu verwalten/ niemals in Befehl gethan/ vnd Beklagter geichwol ohne Befehl/ vnd also bald mit vorlegung solcher Bergtheil vnd ein-

nehmung der Außbeut / gutwilliglich vnterwunden / aber hernacher aus Nachlessigkeit / vnd daß er zu gebührlichen zeiten auff die Quartal die zu Buß nicht erleget / solche Gucks / vermöge der Bergordnung / Klägern zu Schaden hat ins retardat kommen lassen: So ist Kläger solcher Verwaltung vnd gestion zum höchsten beschweret / vnd weil zu Recht statlichen verordnet vnd versehen / daß die jenigen / so sich frembder Sachen vnd Händel / ohne befehl zuverwalten / vnterstanden / höhern vnd grössern fleiß / denn gleich in eigenen selbst Sachen vorwenden sollen. Sonderlich da andere Leut oder Freunde vorhanden gewesen / die sich deren mit grossem fleiß angenommen hetten. So bitt Kläger im Rechten außzusprechen / daß Beklagter solcher angemasten Verwaltung der Bergtheil gebührliche Rechenschafft zu thun / deßgleichen die eingenommene Außbeut / neben erstattung des Schadens vnd interesse, das die Gucks ins retardat kommen seind / Klägern zu zustellen / vnd zu ergentzen schüldig / jhn darzu durch bequeme Mittel des Rechten anzuhalten vnd zu compelliren.

XXXI.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE NEGOCIORVM GESTORVM contraria.

VOR euch / etc. erscheinet N. vnd saget kürtzlich / daß Beklagter nu drey Jahr in Welschland / vnd sonsten ausserhalb Landes gewesen. Dieweil aber Kläger seine Aecker aus sonderlichen freundlichen Willen / jhme zum besten hat in Verwaltung genommen / vnd mit allem nothdürfftigen vnd wesendlichem Baw / biß an Beklagtens glückselige heimkunfft versorget / vnd darin zu Beklagtens höchsten nutzes

nutzes vnd frommen / an den Zeunen solches Ackers in die 80. Gülden verbawet / vnd aber die Recht nicht wollen / daß sich jemands mit eines andern Schaden bereichen solle / vnd daß niemand vor seine erzeigte Dienst vnd Wollthat / Vndanckbarkeit oder Schaden empfahe / Sondern nachgeben / solche außgelegte Kosten für einen andern / auch ohne befehl wider zu fordern. Als bitt ich im Rechten außzusprechen / daß Beklagter solcher für jhm auffgelegte vnd vorgestreckte 80. Gülden Klägern widerumb zu bezahlen vnd zu vergnügen schüldig.

XXXII.

FORMA LIBELLI IN PETITIONE HÆREDITATIS.

VOR euch / etc. erscheinet N. vnd saget kürtzlich / daß verruckter Zeit Titius ohne LeibesErben in Gott verschieden / vnd keinen rechten Erben / denn Klägern als seinem leiblichen Bruder / neben einer statlichen Erbschafft hinder sich verlassen / auff welchen Klägern der verstorbene alle Güter / bewegliche vnd vnbewegliche / wie dieselbigen Namen haben mögen / ab intestato vererbet / Aber dieses vngeacht / habe sich Sempronius thätlichen / vnd weniger denn mit Recht / allein de facto, derselbigen verlassenen Erbschafft vnterfangen vnd angemasset / wie er denn biß auff den heutigen Tag dieselben noch detentirt, jnnen hat / vnd de facto besitzet / vnd Klägern aus dieser gegenwertigen Rechtfertigung nichts zustellen wollen. Fordert derhalben Kläger vom Beklagten hierauff vollstendige vnd richtige Antwort / nach gethaner Antwort bitt er im Rechten außzusprechen / zu erkennen vnd declariren, nemlich / daß er der Kläger / des verstorbenen Titij nechster Erbe sey / aller Güter / die er in seinem

Mund verlediget / vnd das darauff Beklagter ein bestendig Inventarium oder Fundbuch aller Güter vnd Erbstück / so Titius hinder sich verlassen/ vorzogen / oder in mangel solches Inventarij bey seinem leiblichen Eyde anzuzeigen vnd zu specificiren schüldig sey / was nach tödtlichem abgang obgemeltes Titij an beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern allenthalben vorhanden gewesen / vnd jhnen vormittels ewres Richterlichen Ampts / darzu anzuhalten vnd zu compelliren, alle verlassene Güter zu Erbe vnd Erbgerechtigkeit gehörend/jhme Klägern neben Erstattung aller Abnützung vnd Früchten percipirt oder vnpercipirt / so doch mitlerzeit von den Gütern hetten können eingenommen werden / sampt erlegung auffgewandter Gerichtßkosten einzureumen vnd zu restituiren, vnd auff den fall da deren keines geschehe/bitt Actor weiter zu erkennen / das er wider Beklagten in litem zu schweren billich werde zugelassen/ vnd gehöret / welches alles/ vnd was sonsten dißfals Kläger mit demütiger Anruffung des Hochadelichen Richterlichen Ampts / wil zu rechtlicher Erkentniß gestellet haben.

XXXIII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE PRO DOTE.

Für euch/etc. Erscheinet N. kürtzlich / sagende / das ob wol sein Schwäher vor zwey Jahren / als Kläger seine Tochter zur Ehe genommen / in der Eheberedung jhm 500. Gülden Mitgifft zu geben / zugesaget/vnd auch sonsten im Rechten statlich versehen/ das der Vater seiner Tochter zu bemitgifftigen vnd zu dotieren schüldig. So hat doch Beklagter sein Schwäher vngeacht solcher Ordnung

der

der Recht / seiner Zusage in dem biß anher nicht nachgesetzet / sondern Klägern die versprochene 500. Gülden mitgifft biß auff den heutigen Tag vorenthalten / dadurch denn Kläger so die Bürden der Ehelichen Haußhaltung allein von dem seinen getragen / in die 40. Gülden schaden erlidten. Bitte derwegen nach gethaner Antwort außzusprechen vnd zu erkennen / daß beklageter N. jhm dem Kläger die 500. Gülden mitgifft / sampt Erstattung der auffgelauffenen interesse vnd Schäden / auch den Gerichtßkosten zu entrichten vnd zu erlegen / schüldig sey / vnd jhnen darzu durch bequeme Mittel des Rechten anzuhalten vnd zu compelliren.

XXXIV. FORMA LIBELLI IN INTERDICTO QVORVM BONORVM.

MIT gewöhnlicher bedingung aller Wolthat der Rechten / damit klagendes Theil / in sonderheit nach Eigenschafft vnd Natur dieser erhabenen Klage vnd angestelleten judicij possessorij adipiscendi im Rechten begnadet / auch daß er sich zu keiner vberflüssigen Beweisung wil verbunden haben. Erscheinet Stichus / sagt kürtzlich / wie daß nach dem willen des Allmechtigen sein Bruder Titius vor etlichen Monaten verstorben / sein Hauß vnd Hoff allhier in der Schloßgassen / deßgleichen einen Weinberg vnd Hopffgarten / vnd andere bewegliche vñ vnbewegliche Güter zu Erbe vnd Erbgerechtigkeit gehörig / in seinem Munde verlediget / vnd neben Klägern seinem Bruder von voller Geburt / als seinem nechsten Erben / hinder sich verlassen / welcher Erbschafft vnd guter beklagter Sempronius ohne einen bestendigen rechtmessigen schein / Tittel vnd Ankunfft sich angemasset / dieselbige

bige inne hat / besitzt vnd gebraucht / vnd auff vielfeltiges gütliches ansuchen / bißher Klägern nicht einreumen wollen / sondern mit der That vnd de facto jhm thut vorenthalten. Bitt derwegen Kläger nach gethaner Antwort/so er hiemit von Beklagten thut fordern/ mit anruffung des Hochadelichen Ritterlichen Ampts / jhn in die wirckliche Possession vnd Gewehr der libellirten Erbschafft vnd Güter zu immittiren vnd einzuweisen / vnd den Beklagten zu einraumung solcher possession vnd Gewehr / vnd zustellung obberührter Erbschafft vnd Güter / dem Kläger wircklich vnd vollstendig zu thun / neben erstattung der Gerichtßkosten / zu vrtheilen vnd zu condemniren, auch durch bequeme mittel des Rechtens / darzu wie recht anzuhalten vnd zu compelliren, dieses oder was sonsten dißfals recht außzusprechen vnd zu erkennen.

XXXV.

FORMA LIBELLI IN INTERDICTO VTI POSSIDETIS CONTRA turbantem in possessione.

VOR euch erscheinet N. setzet Klage vnd Zuspruch wider N. kürtzlich sagende : Daß ob wol Kläger / deßgleichen sein Vater / die Hufe Landes zwischen N. vnd N. gelegen / etliche viel Jahr vnter jhrem Pflug gehabt/dieselbige mit aller Arbeit bestellet/die erwachsene Früchte davon einerndten vnd heimführen lassen / vnd also dieselbigen im geruhlichen Gebrauch / Gewehren vnd possession gehabt / auch nochmals Kläger in seinem Besitz / Gebrauch vnd Gewehren hat. Deßgleichen ob er wol inn gewehr / possession vel quasi gewest/vnd noch ist nach seiner gelegenheit in den Gehöltzen N. zu jagen / zu hetzen / vnnd andere

 Weid-

Weidwerck zu treiben / daß er also billich an solcher seiner possession vel quasi von männiglichen soll vnverhindert blieben seyn / dieses aber alles vngeacht / sonderlichen daß alle thätliche Verhinderung vnd turbation zu Recht verbotten / Hat sich Beklagter weniger denn mit Recht allein de facto thätlichen vnterstanden / vnd im vorgangenem Sommer / als da Kläger die Früchte auff der libellirten Hufe Landes abmähen lassen / dieselbige in seine des Beklagten Scheuren zu führen / deßgleichen auch als Kläger im vorschienen Herbst in dem libellirten Holtze seine Netze / nach hohem Wild zu jagen auffgestalt / hat Beklagter jhme solches zu wehren / die Netze nieder zu legen / vnd weg zu führen / auch sich vnterstanden / dadurch er den Klägern also an seiner wolhergebrachten possession vel quasi, thätlichen verhindert vnd turbiret. Fordert derhalben Kläger vom Beklagten hierauff vnterschiedliche vollstendige vnd richtige Antwort / nach gethaner Antwort / bitt er im Rechten außzusprechen vnd zu erkennen / das Beklagter an berhürter Verhinderung wider Recht gehandelt / vnd daß er schüldig von solcher thätlicher vnrechtmessigen turbation vnd verhinderung abzustehen / Klägern die weggeführete Früchte vnnd Nütze / vnd Erstattung alles interesse vnd Schadens zuzustellen vnd zu ergentzen / deßgleichen Klägern an seiner possession vel quasi an der libellirte Hufe Landes / vnd jagens in berührtem Holtze mit der That hinfort nicht zu verhindern / sondern derwegen eine gnugsame Versicherug vnd caution de amplius non turbando zuzustellen / neben Widerkehrung der Gerichtßkosten pflichtig / vnd jhnen darzu durch gebührliche Mittel des Rechtens anzuhalten / vnd zu compelliren, welches alles / oder was sonsten dieseßfals recht / Kläger zu rechtem Erkendtniß zustellen.

XXXVI.

FORMA LIBELLI IN INTERDICTO VNDE VI AD RECVperandam possessionem.

VOR euch erscheinet N. vnd saget kürtzlich/ wie Beklagter jhn den Kläger in diesem 40. Jahr / am Tage Martini vngefehrlich (dafür oder darnach) von seinem Acker / an dem vnd dem Ort gelegen / den Kläger in geruhlichen Besitz gehabt / mit gewalt getrieben / vnd also seiner gewehr thätlich & de facto entsatzt vnd privirt hat / auff welchem Acker auch etliche bewegliche Güter / als die vnd die gewesen die Klägern in solchem gewaltigen Einfall vnd Entsatzung sind verruckt vnd entwand worden. Weil es aber zu Recht klärlich versehen / außgedruckt / vnd bey hoher Straffe verboten / daß keiner den andern aus eigener Gewalt an seinem Sitz berauben / betrüben oder entwehren / auch so dermassen entsatzt vnd spolirt worden ist / vor allen dingen seiner possession widerumb ergentzet vnd restituirt werden soll: So bitt derwegen Kläger nach gethaner Rechtlicher Antwort / die er vom Beklagten hiemit fordert / rechtlich zu erkennen vnd außzusprechen / Nemlich / daß er vor allen dingen in seinen alten Besitz vnd Gewehr bemeltes Ackers billich soll eingesetzt vnd restituirt werden / vnd Beklagter obberührter fahrender Haab / so auff dem Acker gewesen / vnd so ferne sie noch vorhanden / oder im mangel deß / die gebührliche æstimation derselbigen / sampt allen interesse, welches Kläger auff 100. Gülden achtet / doch Richterliche Würdigung hiermit vnbegeben / vnd den Gerichtßkosten jhm dem Kläger zuzustellen / zu erlegen vnd zu bezahlen Pflichtig sey.

XXXVII.

FORMA LIBELLI IN ACTIONE INJURIARUM CRIMINALIA.

MIt vorbehalt aller Rechtlichen nothdurfft/etc. Bringet der Ehrnvheste vnd Gestrenge Hans von N. Ritter/erstlich für sich selbst/ Zum andern/ von wegen der Erbarn vnd Tugendsamen seiner Haußfrawen/ Vnd zum dritten / von wegen seines Sohnes F. nachfolgende peinliche Klage vnd Zuspruch wider K. von N. kürtzlich sagende/ wiewol er vnd die Seinen ohne vngebührlichen Ruhm zu melden/ die Tage jhres Lebens / sich aller Erbarkeit vnd Tugend beflissen / vnd sich anders nicht / denn wie einem frommen ehrlichen vom Adel zustehet vnd gezimet / dermassen erzeiget vnd verhalten / daß es jhnen bey männiglich vnverweißlich gewesen / dergegen auch niemands einige vrsach gehabt / auch noch nicht hat / Klägern seine Eheliche Haußfraw vnd Kinder / an jhren Ehren schmählich anzugreiffen / zu beschmützen noch zu injuriren. Aber das vngeacht/vnd zu förderst/das in gemeinen beschriebenen Rechten statlich versehen / auch bey hohen Peenen vnd Straffen verbotten/ daß niemand den andern an seinem guten Gerücht / Namen / Herkommen vnd leumut beleidigen / angreiffen noch schmähen soll. So hat sich doch gleichwol der Beklagte K. von N. dem Kläger seine Eheliche Haußfraw/vnd seinen Sohn F. wiewol ohn einen bestendigen Grund / an jhren Adelichen Ehren/ mit schmählichen Ehrenrührigen worten zum höchsten zu injuriren vnd zu beleidigen / vnterstanden/ dieser gestalt/ daß Beklagter am Tage Viti dieses lauffenden 41. Jahrs allhier zu Wittemberg auff dem Marckt / im beysein vieler ehrlicher vom Adel / vnnd anderer Biderleuten gesagt/wie F. Klägers Sohn nicht Ehelich gebo-

ren were/ vnd als hernacher desselbigen Monats vnd Jahrs Beklagter gen N. kommen/ hat er solche Ehrenrührige wort öffentlich in der Hoffstuben vernewert vnd widerholet/ vnd davon nicht gesettiget gewesen/ sondern am Tage Bartholomæi/ jüngst verschienen zu N. in der Herberge bey N. solches auch repetiret, vnd öffentlich gesagt/ F. von N. were nicht Ehelich geboren/ dadurch nicht allein F. von N. sondern auch klagender Hans von N. als der Vater/ deßgleichen seine Tugendsame Haußfraw/ ernandtes F. Mutter/ an jhren wolhergebrachten Adelichen Ehren zum höchsten geschmähet vnd beleidiget/ welche Schmach sie allerseits zum höchsten zu Gemüth gezogen/ nochmals zu Gemüth ziehen/ vnd ad animum revociren, vnd nach dem jhnen jhre Ehre vnd gut Gerücht/ das edelste vnd beste Kleinod/ so haben sie jhrer vnvermeidlichen Ehrennothdurfft nach/ die Klage anzustellen/ nicht vmbgehen können/ Dieweil denn klagender Hans von N. nach klarer sage der Rechten/ nicht allein vor sich selbst/ (d. l. 1. ff. eod. & §. potitur sub. eod.) sondern auch von wegen seiner Tugendsamen Haußfrawen/ Deßgleichen seines Sohns F. welcher noch in seiner Väterlichen Gewalt/ peinliche Klage/ vnnd Actionem injuriarum hat/ So fordert er vom Beklagten richtige vnd vollstendige Antwort/ Vnd nach gethaner Antwort bitt er im Rechten zu erkennen vnd außzusprechen/ daß beklageter K. von N. Klägern/ vnd den Seinen mit solchem schmähen gantz vnrecht gethan/ vnd jhm solche libellirte vnd vnfreundliche injurien, zur Vnbilligkeit zugemessen/ Auch derwegen beklagten/ vmb derselbigen auffgelegten Schmach willen/ die da auff verenderten Orten vnd Zeiten mehrmals vernewret/ nach peinlicher Art/ vnd nach Gelegenheit aller Vmbstende des Klägers Person/ Adeliches Geschlechtes/

Standes

Standes vnd Herkommens/vnd vielheit der schmäheten Person vnd injurien in ansehenliche tapffere geldstraffe/solche in Fiscum oder sonsten in gemeinen Kasten / andern zur abschew zu erlegen/zu verurtheilen vnd zu contemniren, neben Erstattung der Gerichtßkostung/darumb den Kläger mit Anruffung des Hochadelichen vñ Ritterlichen Ampts zum fleissigsten bitten thut. Super omnibus & singulis petens sibi jus & justiciam administrari. De hac clausula vid. Canonist. in c. cum dilectus. 2. de ord. cognit. & Ias. in §. omnium num. 147. inst. de actio, &c.

ARTICVLVS XI.

Von der Klage auff die Gewissen.

SUMMARIA.

1. *Jure Sax. sine discrimine Actori permissum est vel probationibus uti, vel reo juramentum deferre & n. 4.*
2. *Jus commune juramenti delationem non probat nisi quatenus judicis auctoritas suffragetur.*
3. *Quibus casibus judex juramenti delationem confirmet vel non.*
5. *Jure Sax. post obitum alicujus hæredis conscientia peti nequit.*
6. *Juramentum principale & hæreditarium multum inter sese differunt.*
7. *Potest alicui de noticia sua juramentum deferri.*
8. *Reinhardus notatur.*
9. *Litis contestatio quemadmodum fiat.*
10. *Jurare recusans condemnatur.*

11. *Juramentum à parte parti delatum per procuratorem praestari nequit, nisi is speciale mandatum habeat.*
12. *Dictio* Selbst *Iure Sax. quid in juramento importet.*
13. *Objectio diluitur.*
14. *Juramentum delatum referri potest.*
15. *Actor juramentum relatum omnino praestare cogitur.*
16. *Actor juramentum relatum praestare recusans amittit causam.*

VND der Kläger mag in seiner Klage der Gezeugen abgehen / ob er der hette / vnd den Beklagten
1 auff seine Gewissen schüldigen / Welches † also die Sächsischen Recht dem Kläger ohne mittel zu lassen / Landrecht *lib. 1. art. 6.* aber bescheidenlich / vnd allein wo der Beklagte vmb ein Thun / das er selbst gehandelt / oder jhme sonst wissend sey / beklaget wird / vnd wenn solches geschicht / muß der Beklagete seine Gewissen reinigen auff den Fall / wo er die Klage verlachet oder verneinet / muß er es auff den Heiligen vollführen.

Vnd wiewol die gemeinen Recht dergleichen ordnen / daß Jch meinen Widertheil im Gericht den Eyd zuschieben mag / welcher Eyd wird genandt Juramentum judiciale, vnd der Part ist schüldig den zu thun / oder mag mir den wider anheim schieben / Dennoch ist solches nach gemeinen Rechten nicht also vnterschiedlich gemein / alß den Sächsischen Rech-
2 ten / Denn † die gemeinen Recht lassen die Zuschiebung des Eydes nicht zu / ohne Bestetigung des Richters / *l. generaliter 12. sed juramento 1. C. de reb. cred.* welche Bestetigung durch
3 Erkentniß geschehen muß / Also † das ein Richter diese Zuschiebung in schweren sachen / als Geistliche Ehesachen / in den die das Gerichte vnd Dienstbarkeit belangen / vnd in die Peinligkeit

keit gehen / nicht bestetige / *gloß. in l. 3. §. quæcunq; autem 1. in verb. agatur. ff. de jurejurand.* Vnd darumb / wo einer einen in Gerichten / da die gemeinen Recht gebraucht werden in diesen vnd dergleichen Sachen auff seine Gewissen wolte beschüldigen / würde er damit nicht gehöret / sondern müste das mit Beweisung thun / oder würde der Sachen vorlüstig / Aber † 4
nach diesen Sächsischen Rechten mag der Kläger in allen sachen den Beklagten auff seine Gewissen beschüldigen / allein wo solches darumb geklaget / der Beklagte selbst gehandelt / oder darumb Wissen trage / Hieraus † folget / daß auch nach 5
Sächsischen Rechten / einer nach todtem Munde / als ein Erbe auff seine Gewissen / nicht mag beschüldiget werden / (multum † enim discrepat juramentum hæreditarium à princi- 6
pali *d. l. generaliter in pr. C. de reb. cred. & huc fac. text.* in Landrecht / *lib. 5. art. 6. vers.* die hinderlassene Schuld / *& ibi. gloß. nova ad verb.* Vnd einen beschüldigen / *col. 3. vers. sed quia certum est & gloß. ordinaria in verb.* die Schöppenbar frey seyn / *gloß.* in Landrecht. *lib. 3 art. 11. n. 4. vers.* darauff wisse ob der Kläger / etc.) sondern muß die Klage in diesem fall beweiset werden. Er mag † aber wol auff sein Wissenschafft vnd 7
wolbewust beschüldiget werden. *Schneidvvein. in §. item si quis postulante n. 89. & ibi. VVesenb. in addit. instit. de action. Mauser. in proceß. pag. 133. vers. Limitate nunc pro quibus fac. text.* in Landrecht / *lib. 3. art. 11. ibi.* ob jhn vmb die Sache bewust / *& text. in lib. 2. art. 22. vers.* zeuget ein Mann. *ibi.* oder sagen daß er darumb / etc. *& gloß. in d. lib. 3. art. 11. n. 5.* quocirca † malè differentia constituitur *à Reinhardo lib. 2. part.* 8
4. differentia 34. (alias 108.) Et verò exstat quoque hodie nova constitutio *part. 1. constit. 24. quæ de credulitate jurare hæredem jubet.*

Vnd so also der Beklagte auff sein Gewissen beschüldiget / wo er sich mit seinen Wehren vnd Exception der Antwort nicht schützen mag / muß er dem Kläger zu seiner Klage antworten / mit Ja oder Nein / vnd also den Krieg contestirn
9 vnd befesten / *cum per Petitionem † in jure propositam & responsionem secutam litis contestatio fiat c. 1. de litis contest.* Vnd wo er ja sagt / wird er dem Kläger nach laut der bethe / in die Klage vortheilt / jhm außrichtung zu thun. Saget er aber nein / dieweil er auff sein Gewissen beschüldiget / muß er auff sein selbst Hand solchem Nein / auff den Heiligen folge thun /
10 Denn wo † er das wegerte / würde er aber der Sachen verlü-
11 stig vortheilt / Vnd dieser † Eyd mag durch einen Anwalden / so der auch hierzu einen besondern Befehl hette / nicht gethan / sondern muß von dem Beklagten in eigener Person vorführet werden / *text.* in Landrecht *lib. 1. art. 46.* qui etsi loquatur de fœminis, tamen *per gloss. nov. ibid. super verb.* Selber extenditur etiam ad viros & generaliter ad omnes, ultra quam glossam adduco etiam *text.* in Landrecht *lib. 3. art. 88. in fin. & fac. quod tradit* König *in pract. cap. 80.* Von der
12 Zahl der Gezeigen *in fine.* Nach † dem der Sachß bey dem Eyde allzeit diß wort (selbst) gebrauchet / daß die Person des
13 Principals bezeiget. In contrarium † tamen quod nempe hujusmodi juramentum etiam per procuratorem præstari queat, facere videtur *gloss.* in Landrecht *lib. 2. art. 42. in verb.* Ein geboren Dienstman / *& gloss. in lib. 3. art. 65. n. 3. vers.* gleich wie auch die *Procuratores.* Sed altera continet casum specialem, altera loquitur de jure canonico.

14 Das † der Beklagte / der auff seine Gewissen beschüldiget / dieselbigen durch sein Eyd zu reinigen / schüldig sey / ist zu vernehmen / wo er dem Kläger solchen Eyd nicht wider anheim

heim schiebet / daß er denn zu thun macht hat / Denn ist † der 15
Kläger zu schweren schüldig / *d. l. generaliter §. sed juramento C. de reb. cred.* vnd mag sich gegen der Heimschiebung des Eydes nicht beschützen / Wo † aber der Kläger das wegerte / denn 16
würde er seiner Klagen vorlüstig erkandt.

ARTICVLVS XII.

Von den Vorstanden der Part.

SUMMARIA.

1. *Reus antequam respondeat satisdationem exigere ab Actore potest si in eo judicio non posideat immobilia, secus si posideat n. 5.*
2. *Hodie bona immobilia posidere sufficit in provincia Electorali, licèt non posideantur eo loci ubi agitur.*
3. *Actor quemadmodum caveat.*
4. *Procuratore interveniente quemadmodum ab utraque parte tam actore quàm Reo caveatur.*
6. *Actor jure Saxonico forum sortitur ubi agit.*
7. *Reconventio an & quatenus jure Saxonico locum habeat remißivè.*
8. *Reus si neq; pignora neq; fidejussores reperiat, juramento firmare tenetur de diligentia sua.*
9. *Actor antequam satisdat cautionem à reo exigere potest de judicato solvendo.*
10. *Reus quemadmodum caveat.*

Doch † ehe der Beklagete / wie jetzund oben angezeiget / seine Antwort thut / mag er im Rechten erstlich einen Vorstand der Sachen von Klägern fordern. 1
Authent.

Authent. generaliter C. de Episcopis & Clericis, wo der in den
2 Gerichten nicht gesessen/ (Hodie tamen † sufficit immobilia possidere in provincia Electoratus, licèt non possideantur eo loci ubi agitur. *part. 1. constit. 5. in prin.* Excipitur si agatur coram supremo Curiæ judicio *vt in d. constit. 5.* §. wir wollen) Also/ wo der Beklagte seiner Klage loß getheilet/vnd sich also befünde/ daß er vnbillichen beklaget were/ daß er jhn widerumb vor diesem Gerichte/vñ vmb die Schäden/ Expens vnd Vnkost/ darein er geführet/ zum Rechten stille stünd/ vnd weß er jhm vortheilet/ entrichte vnd bezahlete/ welchen Vor-
3 stand † der Kläger dermassen mit Pfanden/ Bürgen/oder seinen elenden Eyd zu bestellen schüldig.

4 So † aber die Sachwalden nicht persönlich/ sondern durch jhre Anwalden erscheinen/ also erstlich der Kläger durch seinen Anwalden/ dem er befehl gegeben/ allein zu klagen/vnd er jhn hierzu alleine geordnet/ den muß der Gewaltgeber vorsichern/daß er stete vnd feste halten wil/ was der Anwaldt handelt/ §. *sin autem per procuratorem 3. inst. de satisdat.* Vnd der Beklagte seinem Anwalden allein Befehl geben zuvortreten vnd zu defendiren, so muß der Beklagte vorsichern dem Gerichte zu stehen/ vnd die Vortheilung zu gelten/ Schicket aber der Kläger/ auch der Beklagte/ seinen Anwalden zu klagen/ auch zu Antworten/ als offt geschicht/ Als denn ist ein jeder diese zwo Versicherung/ wie vormeldet/ vor seinem Anwalden zu bestellen schüldig/ Aber von den Vorstenden der Anwalden/ findestu hieroben im Capitel von der Exception wider den Anwalden.

5 Wo † aber der Kläger in den Gerichten genugsam besessen/ ist dieser Vorstand nicht groß von nöthen/ nach dem
6 er zu bezahlen hat/ Auch † so wird ein jeglicher Kläger nach

Sächsi-

Sächsischen Rechten / allda diengstellig wo er klaget / *text. in* Landrecht *lib. 1. art. 6. & ibi. gloß. nova in pr. & glossa ordinaria in verb.* wo ein Mann *gloß.* in Weichbild. *art. 46. n. 17. vers.* Gestehen sie aber beyde nicht. *gloß.* in Landrecht *lib. 1. art. 30. n. 3. text. lib. 3. art. 79. & ibi. gloß. in verb.* kein außlendig Mann. Et † an & quatenus de jure Saxonico locum ha- 7
beat reconventio *vide Fachs. lib. 1. diff. 46. & Reinhardum lib. 2. part. 4. diff. 4. (aliàs 78.) & constit. Electorat. part. 1. constit. 7.*

Und † wo der Beklagte dem Kläger nicht gleuben wolte/ 8
daß er nicht Pfand oder Bürgen hette / Also / wo er es jhm nicht wolte erlassen / müste er zu den Heiligen erthewren / daß er möglichen fleiß umb Pfand und Bürgen angewandt / und die nicht hat bekommen mögen. *d. auth. generaliter, ibi. tactis sacro sanctis, &c. C. de Episcop. & clericis.* & hoc juramentum non debet ita concipi, ut juret, se non posse fidejussorem reperire, sed quòd credat, se haud facile reperi posse fide jussorem. *Joan. And. in addit. ad speculatorem in tit. de satisdat. §. Dicto de actoris satisdatione 2. in prima additione vers. Quo ad secundam quæstionem. Alex. in l. 1. col. 2. vers. Et dicit Cynus hic in additione ff. qui satisdat. eog. additionator ad diff. Fachsij differentia 40. in fin.* König *in proceß. cap. 46.* Von den Vorstenden und Caution *n. 4. vers.* und als hieroben.

Und † ehe der Kläger diesen seinen Vorstandt bestellet/ 9
mag er auch einen Vorstand von dem Beklagten oder seinen Anwalden fordern. Wo er der Sachen gegen jhme vorlüstig/ was er jhm im Rechten vortheilet wurde/ daß er jhme das gelten und bezahlen wolte / Denn der † Beklagte / wo er im Gerichte 10
nit gnugsam besessen/ mit Gütern/ Bürgen/ oder seinē elenden Eyd/ zu bestellen schüldig/ dabey es gehalten wird/ wie oben.

ARTICVLVS XIII.

Von der Gewehre.

SUMMARIA.

1. *Cautionibus hinc inde præstitis, reus Guarendam petere potest.*
2. *Guarenda quemadmodum præstetur.*
3. *Actor postulanti, Reo guarendam præstare tenetur.*
4. *Actore guarendæ præstationem recusante, reus respondere non tenetur, & absolvitur cum refusione expensarum.*
5. *Guarenda præstita, libellus mutari nequit.*
6. *Pœna fractæ guarendæ in merè civilibus causis.*
7. *Guarenda habet vim litis contestationis.*
8. *Pœna fractæ guarendæ in causis sanguinem concernentibus tàm quando criminaliter quàm ubi civiliter agitur, accuratè præter cæteros distincta.*
9. König *notatur.*
10. *Secundus guarendæ effectus quod nempe Evictionis vim potestatemq; obtineat.*
11. *Guarenda quemadmodum præstanda sit.*
12. *Guarenda cur in criminalibus majus periculum habeat, satisdatio autem saltem bonorum nova ex fontibus Sax. reddita ratio.*
13. *Guarenda propter quas causas jure Saxonico primum inventa.*
14. *Agnatis vulnerati vel cæsi competit criminis persecutio.*
15. *Satisdationes quorsum actor in criminalibus præstet.*
16. *Jura plus favent iis qui de damno vitando, quàm qui de lucro consequendo certant.*

17. *Cur satisdatio de jure Saxonico etiam in criminalibus bonorum saltem oppignoratione defungi queat.*

SO † denn die Vorstende einer oder mehr auff anregen der Part bestellet/ alß denn möge der Beklagte von dem Kläger seiner Klagen fordern die Gewehr/ *lib. 1. art. lxiij. & lib. iij. art. xiiij.* Landrecht/ die † er mit Gütern vnd Bürgen in dem Gerichte gelegen vnd besessen/ oder wo er der nicht vermag/ mit seinem Eyde bestellen oder schweren muß/ die stete vnd feste zu halten/ wie Gewehr recht vnd gewohnheit ist im Lande. 1 2

Welche † Gewehr der Kläger auff die Mutungen des Beklagten zu bestellen schüldig/ Denn † wo er das zu thun wegerte/ als denn were jhm der Beklagete zu antworten nicht schüldig/ vnd würde von der Klage entbunden vnd loß getheilet/ mit erstattung der Expens. 3 4

Vnd so † denn der Kläger die Gewehr/ wie gnugsam bestalt/ alß denn muß er es bey der angestalten Klage bleiben lassen/ vnd mag die nicht bessern. Landrecht/ *d. artic. 14. in fin. lib. 3.* als wo er klaget vmb Gewalt/ mag darnach den Beklagten vmb Mord nicht beschüldigen/ Denn wo der Kläger die Klage besserte/ höhete oder minderte (atq; ita in substantialibus mutaret. *gloss. nov. in* Landrecht *lib. 2. art. 15 in vers.* geloben muß/ *vers.* vnd der Kläger Gewehr) damit rühret er die Gewehr/ vnd müste † dem Richter wetten/ nimirum triginta solidis, seu quod idem quadraginta argenteis, *gloss. nov. in* Landrecht *lib. 2. art. 15. in verb.* geloben muß/ *vers.* Vnd were die in bürglichen. Vnd gleichwol bey der angestalten Klage bleiben/ er stünde denn gantz davon ab/ vnd hübe eine newe Klage an/ darauff jhme der Beklagte nicht antworten 5 6

ten dürffte seine Expens weren jhme denn geleget/ Darumb soll der Kläger sich gar wol entsinnen/ vnd bey der Anstellung der Klagen sorgfeltig seyn/ daß er die förmlichen/ vnd zu seiner anforderung vnd seinem Rechten gnugsam anstelle/vnd

7 † in dem hat er die Gewehre zu dem ersten die wirckunge der Contestirunge des Krieges/ *Schneiduvein.* §. *si minus n. 15. instit. de action. text. in constitutionibus electoralibus part. 1. constit. 11.* nach welcher/ nach dem gemeinen Rechte/ der Kläger seine Klage nicht zu endern hat/ er gelte denn vor allen dingen dem Beklagten seine Schäden vnd Expens.

Doch ist diß zu vernehmen in bürglichen Sachen/ aber

8 † in peinlichen Fellen/ so er mit seiner Hand die Gewehr gelobet/ vnd die darnach rühret/ hat er die Hand verlohren/ oder muß die mit einem halben Wehrgelde lösen. *textus* Landrecht. *lib. 2. art. 15. veruntamen glossa* Weichbild. *art. 114. n. 4.* expresse in criminalibus non sub alternaté pœnam ponit, sed simpliciter ait, eum qui quarendam præstitit, si alius superveniat, eâdem de causa reum pulsaturus cogi à postulatione sua desistere, mit der Wehrbuß/ das ist seine Hand/ ob es vmb Todschlag oder Lembd/ oder vmb Wunden were/ vnd das Peinlich geklagt wer/ oder vmb ein halb Wehrgeld/ so die Sache Bürglich. Ergò vult in criminalia accusatione pænam fractæ guarendæ esse amputationem manus, in civilibus medium VVerigeldum. Cui non repugnat *text. in d. lib. 2. art. 15. qui in prin.* proponere videtur causas illas vulneris homicidij & similes ac in ijs simpliciter vel manum vel medium VVerigeldum pænam statuit, nimirum cum hac distinctione, si criminaliter agatur manum, si civiliter medium VVerigeldum. Post autem, vers. gelobet aber ein Man. agit de merè civilibus negocijs, ubi demum

mentio-

mentionem facit mulctæ der Busse / quæ erit triginta solidi ut dictum est supra n. 6. atq; id etiam videtur hîc sentire, autor, dum simpliciter asserit in Peinlichen Fellen / nec distinguit agaturne criminaliter vel civiliter unde non immeritò eum intelligemus secundum *gloss. in d. art. 114. paulo ante à nobis allegatam. Sed* † König *in sua practica cap. 48.* 9
von der gewehr der Klage *n. 3. ibi.* aber wenn die gewehr / etc. putat in criminalibus etiam si criminaliter agatur, pœnam tamen alternatam esse sive manus sive medij VVerigeldi, quòd vereor ne non defendi queat.

Aber zu † dem andern hat die Gewehre diese wirckunge / 10
des jenigen / das man in Rechten evictionem nennet / also daß der Kläger nach bestalter Gewehr / den Beklagten gegen allen / die jhn umb das Gut / Schulde oder Sachen / wie das nu geschicht / darumb er jetzund beklagt ist / zu kommende anfechten würden / wo er vom Kläger im Rechten keme / vortreten muß / Landrecht *d. art. 15. lib. concordat jus civile l. penult. ff. de petit. hæred.* und aus krafft dieser wirckunge ist dem Beklageten recht die Gewehre zu fordern. Quemadmodum † au- 11
tem præstanda sit guarenda, præcipit *constit. 4. part. 1. quam vide.* Quid autem causæ sit † cur Guarenda manu præste- 12
tur, satisdatio autem bonorum oppignoratione defungi queat, atq; ideò etiam in criminalibus, bonorum solummodo periculum versetur ratione satisdationis, sed guarenda etiam manus atq; adeo corporis discrimen secum trahat, vehementer dubitat König *in process. d. cap. 48. n. 3. vers.* Nu were es dem Kläger. atque tam textum quàm glossam duram esse. Verùm mihi res eâ omni carere difficultate videtur. Certum enim est † Guarendam initio inven- 13
tam esse propter causas sanguinis, ut ita appellem, nimirum

ut reo caveretur de securitate ab agnatis cæsi vel vulnerati, si vel transactum sit, vel etiam Reus ob justas causas, puta defensionis legitimæ, absolutus. *gloss. prima in prin. lib. 2. art. 16.* Landrecht *glossa nova lib. 3. art. 14. adverb.* die Gewehr. *in fin.*
14 *gl. fin. in* Weichbild. *artic. 40.* agnatis † enim vulnerati vel cæsi criminalis persecutio homicidij vel vulneris, *competebat d. gloss nov. in* Landrecht *lib. 3. art. 14. adverb.* die Gewehr. periculum itaq; Reo imminebat perpetuo ne, quamvis ab hoc accusatore sese liberasset, ab agnatis tamen postea ite-
15 rum criminaliter peteretur. At † satisdationes hujusmodi periculum nullum concernebant sicuti neq; nunc concernunt, sed potius cautionem de reconventione & expensis, & quidem hâc ratione non periculum aliquod Rei. Sed potius commodum, major itaq; pœna statuenda erat ei, qui fregisset cautionem eam, quæ vitæ periculum
16 contineret, quàm quæ commodum alteri afferret, cum † aliàs jura plus faveant ijs, qui de damno vitando, quàm qui de lucro consequendo certant. *l. error facti 8. vers. cæterum*
17 *ff. de jur. & fact. ignorant.* Nec mireris † quod etiamsi criminaliter agatur, satisdatio tamen jure Sax. bonorum oppignoratione defungi possit, nam satisdatio in his tantùm admittitur criminibus, quæ flagrantia non sunt, nec notoria, sed per noctata ac dubia, & in quibus non tam dolus, quàm culpa (ut puta, si quis sese defendere coactus sit, & modum fortè inculpatæ tutelæ excesserit) arguitur vel argui posse videtur *gloss. in* Weichbild. *art. 27. n. 2. text.* Landrecht *lib. 3. art. 12. in fi.*

ARTI-

ARTICVLVS XIIII.
Vom Eydt des Geferdes.
SUMMARIA.

1. *Is cui delatum est juramentum principale potest ab actore juramentum calumniæ exigere.*
2. *Juramentum hoc calumniæ an præstetur de lite an verò de juramento delato.*
3. *Jure civili deferens juramentum principale, postulante reo tenetur jurare de calumnia.*
4. *Multi agunt probationibus, quarum tamen exiguas quandoqve habent.*
5. *Jure Sax. non servatur ut reus juramentum calumniæ generale exigat.*
6. *An actor aliud juramentum calumniæ exigere à Reo juramentum calumniæ referente queat?*
7. *Juramenta debent restringi & non multiplicari.*
8. *Juramento principali à Reo præstito, Reus absolvitur.*
9. *Actor reum absolutum contra omnes tueri tenetur.*

VND wo es nun dermassen mit der Gewehr gehalten / alß denn hat der Beklagte zu sehen / wie die Klage angestalt ist / ob die Kläger auff die Gewissen / oder auff beweisung / oder sonst schlechts ohne Eydt vnd ohne beweisung / alß offtmals geschicht / klaget / vnd so auff die Gewissen geklaget / also wo der beklagte nein sagte / daß er den nein zu den Heiligen verfolgte / etc. alßdenn er der † Beklagte zu der 1
Häuptsachen schwüre / möchte er von dem Kläger den Eyd des geferdes fordern / daß er aus bösem Vorsatze vnd mit geferde seine Klage auff die Gewissen nicht erhebe / denn wo der Kläger diesen

diesen Eyd zu thun wegern würde/ als denn were auch der Beklagte den Eydt der Heuptsachen zu thun nicht schüldig/ vnd möcht bitten/ sich von der Klage mit erstattunge der Expens loß zu theilen.

2 Etliche † halten/ daß der Eydt des geferdes sol gethan werden auff die Klage/ Also daß der Kläger schwere/ daß er aus gutem grunde/ vnd aus keinem bösen vorsatze seine Klage erhebe. *Auth. hoc Sacramentum C. de Jureju. propter calumniam dando.*

Wo sichs dermassen also hielte/ als were der Fall zu geben/ daß einer auff seine Klage/darinne er auch den Beklagten auff seine Gewissen schüldige/ den Eydt des geferdes nicht thun dürffe/ denn in deme/ daß er vrsachen seines Krieges genugsamen schein angebe/ vnd der also bey dem Richter vermarckt/ würde er also des Eydes des geferdes entlediget.

Aber etliche halten/ daß der Eydt des geferdes sol gethan werden auff den Eydt der Klage/ Also daß der Kläger schwere/ daß er den Beklagten aus geferde vnd bösem vorsatze auff seine Gewissen nicht beschüldiget/ Denn ob einer gleich genugsame Vrsachen seiner Klage habe/dieweil er aber den Bekagten auff seine Gewissen beschüldiget/ der von dem Kläger den Eydt des geferdes fordert/ wird er jhme zu thun aufferleget/ vnd in diesem Fall nicht geachtet/ er habe vrsach zu klagen oder nicht. Diß wird in der vbunge gehalten/ *& ita etiam sentit. d. constit. 12. part. 1.* vnd vorgleichet sich mit den gemeinen Keyserrechten/ die da sagen/ † Wer einem den Eydt der Heuptsachen
3 zuscheubet/ der ist auff erfordern des Beklagten/ den Eydt des geferdes/ den die Recht nennen Calumniæ speciale, zu thun schüldig *l. jusjurandum & ad pecunias 34. §. qui jusjurandum defert. 4. ff. de jurejur. vide Speculat. in tit. juram. cal. §. Est*

autem

autem præstandum generaliter 1. col. 2. vers. Vnde ad hujusmodi articuli noticiam vbi genera hujus, Iuramenti recenset. Et Fachs. lib. 1. diff. 47. & Reinhard. lib. 2. part. 4. differentia 7. Solchs hat auch hieraus wol einen bestandt/ daß der Beklagte von dem Kläger/ der mit beweisung klaget/ solchen Eydt nicht zu fordern hat/ denn er auff seine Gewissen nicht beschüldiget wird/ den er fordern möcht/ wo zuvermuten were/ daß der Kläger seine Klage aus bösem vorsatze erhübe/ als denn mit beweisunge auch geschehen mag. Denn † ob wol einer mit beweisunge klaget/ mag er dennoch seiner Klage nicht viel grunds haben/ vnd der beweisunge fellig werden/ wie denn offtmals geschicht. 4

Aber solchs des Eydes des geferdes/ wie gesagt/ ist zu vornemen nach gemeinem Keyserrechten/ Aber † nach Sächsischen Rechten ist es nicht gewonheit/ daß der Beklagte Juramentum Calumniæ generale fodere/ Quod intellige vt supra *n. 2. ibi.* etliche halten/etc. dictum est nempe de lite auff die Klage & hoc tradit *gloss. fin. in* Landrecht *lib. 3. art. 88. in fin. & glossa in* Lehnrecht *art. 68. in verb.* fraget der Herr aber *n. 19. Fachs. lib. 1. diff. 47. n. 5. Reinhard. lib. 2. part. 4. diff. 7. (alias 81.)* aber auff den deferirten Eyd mag es wol geschehen ut supra *vers.* aber etliche halten *& est text. in d. constit. 12. part. 1.* Darumb auch die Schöppen zu Magdeburg den nicht zuerkennen/ Wird es sonst also nach gemeinem Rechten/ vnd der vbunge dieser Lande erkandt/ vnd vor öber Hoffgerichte also gebraucht. 5

Ob † aber in solchen Fellen der Kläger von dem Beklagten widerumb möge fordern den Eydt des geferdes/ also daß er den Eydt des geferdes von jhm nicht gefehrlichen forderte/ etliche halten ja/ als die Schöppen zu Leipzig/ vnd 6

etliche sagen darwider / vnd das ist bewehrlicher / Erstlich dar-
7 aus / daß † die Eyde sollen geenget / vnd nicht gemanchfelti-
get werden. Zum andern / so wird dieser Eyd von den gemei-
nen Rechten nicht geordnet / vnd das öber Hoffgerichte darů-
ber auch nicht erkennet. *Nov. de his qui ingrediuntur ad appel-
lat. 49. cap. 3. §. sancimus igitur 1.*

8 Vnd so † nun der Kläger den Eyd des geferdes / auch
der Beklagte den Ey der Heuptsachen gethan / Würde alßdenn
der Beklagte von dem Kläger seiner Klagen billichen absol-
9 virt, entbunden / vnd loß getheilt / vnd jhn † muß der Klä-
ger vmb diese Sachen gegen männiglichen / nach der wir-
ckunge der Gewehr / wie oben vortreten vnd beschützen. *d. art.
15. lib. 2.* Landrecht.

ARTICVLVS XV.

Von dem Meineyde.

SUMMARIA.

1. *Juramentum necessarium an retractari poßit.*
2. *Nova instrumenta demum post finitam juramento causam reperta esse, quemadmodum probatur.*
3. *Intra quadriennium continuum à tempore repertionis Instrumentorum potest & debet ijs uti repertor.*
4. *Causa novis instrumentis retractata & rescissa perinde est ac si nunquam juratum esset.*
5. *An quis de perjurio jurantis docere queat.*
6. *Quemadmodum de perjurio quæratur remißivè.*

VND ob sichs in diesem Falle begebe / daß der
Beklagte / der auff sein Gewissen beschüldiget / vn-
recht schwüre / vnd also ein Meineyd thete / ob nicht
der

der Kläger diesen Eyd möchte zu rücke treiben / also daß er jhm an seiner Klage nicht schadet. Zum Andern/ob er nicht möchte beweisen diesen Meineyd / daß er gestraffet würde. Zu dem ersten von der zurücktreibunge des falschen Eydes / wird dieser Beschluß im Rechten gehalten.

Wo † der Part oder Richter im Gerichte den Eyd zu- 1
schieben oder aufflegen / vnd der Beklagte darauff schweret / mag dieser Eyd aus den vor eingebrachten Hendeln nicht zu rücke getrieben werden/ ob auch der Beklagte vnrecht schwüre/ Sondern möchte wol aus Vrkunde / die erst nach dem Eyde dem Kläger oder Richter zu handen kommen / der sie vormals nicht gewust/ vnd so sie die gehabt/zu solchem Eyde nicht kommen were/zu rücke getrieben werden/*l. admonendi 31. & ibi. Dd. ff. de jurejur. gloß. in c. fin. verb. à te. ibi. Et nota quòd post juramentum. ex eod.* Doch † muste solchs von dem Finder der 2
Vrkunde / deß er die erste nach dem Eyde gefunden / beweiset werden / darinne er / wo die Sache den Beklageten nicht groß verletzt/ mit seinem Eyde zugelassen wird/sonst müste er die findunge / nach gethanem Eyde / durch andere wege auch beweisen / So † gebürt sich auch in diesem falle / zu der zurückwerf- 3
funge des Eydes/vormittelst der gefundner Vrkunde/Daß der Finder der Vrkunden bey vier Jahren nach einander/von dem Tage der findunge/derselbigen gebrauche/welche zeit die Recht zu der Restitution vnd wider einsetzunge ordnen / *L. fin. C. de temporib. in integrum restitutionis.* Denn wo er die zeit vorscheinen liesse/möchte er darnach nit gebrauchen/ Vnd † wenn 4
also durch die Vrkunde der gethane Eydt zu rücke getrieben wird / als denn stehet die Sache in diesem falle / ob nit auff die Gewissen geklagt / auch nicht geschworen were/ Sondern daß

der Kläger geklaget/ vnd seine Klage am anfange mit der Vr-
kunde zu beweisen/ sich angemast.

5 Aber zu dem andern/ ob nicht der Kläger diesen Meineyd
beweisen möchte/ der Meinunge/ daß der gestrafft würde/ dar-
auff ordnen die Recht/ wo der Principal/ den die Sache sel-
best belanget/ schwüre zu Gott vnd den Heiligen/ den Eydt/
der die Sachen nicht scheidet vnd auffhebet/ So er auch wis-
sentlich vnd wolbedechtig falsch schwüre/ oder schwüre falsch
in einem andern Eydt/ den/ der die Sachen scheidet/ doch nicht
bedechtig/ sondern aus einem hitzigen Gemüte/ & sic calore
quodam vnd gleubet/ daß er recht schwere/ in diesen zweyen
fellen/ dieweil der Eyd mit Gotte geschehe/ hat den niemand
auff Erden zu straffen/ sondern wird die straffe alleine dem all-
mechtigen Gotte fürbehalten/ *Bald. in l. n. 7. ibi. sed pone quod
per statutum ubi And. Brabat. in addit. C. de reb. cred. text. in l.
2. ubi Bald. n. 2. & 3. & seqq. C. eod.* So aber der Beklagte
einen andern Eydt/ denn der die Sachen endlichen scheidet/
falsch schwüre/ dieweil daraus der Part verletzt würde/ möge
alßdenn dieser Meyneid vom Richter gestrafft werden/ quem-
6 admodum † autem de perjurio quæratur vide *Schneidvv.
in §. Item si quis postulante n. 114. & n. seqq. ubi VVesemb. in
addit. Instit. de act.* als ein Gezeuge/ der falsch schweret/ wird
darumb von dem Richter gestrafft/ vnd als hieroben im an-
fang des Artickels des Eydes geferdes/ gesagt wird/ daß der
Beklagte habe zu sehen/ daß die Klage schlechts ohne bewei-
sunge vnd Eydt angestalt.

Darbey ist zu mercken/ wo solches von dem Kläger ge-
schehen/ vnd sich des Sächsischen Rechtens vnd Privilegien/
dem Beklagten auff sein Gewissen zu beschüldigen nicht hat
brauchen wollen/ vnd der Beklagte zu der Klage Nein geant-
wortet/

wortet/so möge der Kläger des Beklagten Gewissen / auff die Klage nach gethaner Gewehr nicht mehr berühren / Sondern muß nun nach den gemeinen Rechten seine Klage / wie gnugsam zu Rechte beweisen / so er darinne fellig / würde er der Sachen vorlustig. Et hoc procedit etiam si alterutrum tantummodò fuit præstitum, puta vel lis contestata simpliciter ac sine protestatione, vel guarenda præstita *text. in constit. 11. part. 1.*

ARTICVLVS XVI.

Von der Beweisunge vnd jhren Termin.

SUMMARIA.

1. *Probatio jure Sax. debet fieri intra 6. septimanas & tres dies ab eo tempore, quo primum onus probandi quis in se suscepit & n. 5. & n. 9.*
2. *An testem jurare saltem in termino sufficiat.*
3. *Dilatio ad probandum data est peremtoria.*
4. *Prorogatio termini probatorij fieri non potest, nisi adversario consentiente aut per sententiam judicis & n. 14.*
5. *Quarta dilatio termini probatorij non conceditur absq; singulari solennitate.*
6. *Quintam dilationem termini probatorij jura non permittunt.*
8. *Infinitatem jura non admittunt.*
10. *Feriarum dies computantur etiam in termino probatorio.*
11. *Termini à judice statuti habent dies vtiles non continuos.*

12. *Quoties jura mentionem faciunt temporis intelligitur de continuo.*
13. *Si tot sint dies feriati, ut factorum dies, mediam partem superent, judex prorogare terminum probatorium potest.*
15. *Negligentia partis alteri non nocet.*

VND wo die Klage auff Beweisunge / vnd nicht auff die Gewissen stünde vnd angestalt were/ die-
1 weil jhm die der Beklagte nicht gestendig / So † muß der Kläger seine Klage beweisen in gebürlicher Frist / das ist von dem Tage der annemunge der beweisunge / bey drey vierzehen Tagen / seind sechs Wochen vnd drey Tage. Landrecht *lib. 1. art. 62. & ibi glossa nova ad verba* in sechs Wochen. *Constit. 6. part. 1.*

2 Vnd † ob sichs begebe / daß der Gezeugenführer bey solcher Zeit seine Beweisunge allenthalben nicht möchte vorführen/so sol er doch auff das wenigste bey der genandten Frist die Gezeugen schweren/ vnd die darnach auffs förderlichste verhören lassen / denn hette er dem Termin genug gethan / Quâ de re latè disputantem videre licet. *Panormitanum in c. licet 9. n. 20. ibi, ulterius quæritur nunquid. ext. de probat.* Sed nova constitutio Electoralis *part. 1. constit. 16. in pr.* jubet solummodò intra memoratum terminum probatorium Articulos probatorios exhibere, & diligentiam suam apud judicem vel commissarios assiduè testari, Es were denn/daß es bey dem Richter / vnd nicht bey dem Zeugführer stünde/daß die Gezeugen bey der rechten Frist nicht geschworen hetten/ Denn möchte es den Gezeugführer nicht beschedigen.

Was aber der Fehl am Part/daß die Gezeugen zu bequemer zeit nicht fürgestalt / geschworen vnd verhört werden /

Denn

Denn würde dem nicht weiter Frist gegeben / vnd were also schweigend von seiner beweisunge abgestanden / vnd darvor geachtet / als ob er sich keiner Beweisunge angemast hette. Dilatio † enim ad probandum data peremptoria est. *Ias. in l. fin. n. 6. ibi. Tertio nota ex textu ff. de ferijs. Panor. in d. c. licet n. 4. ibi. Nota quarto ex versiculo. ext. de probat. gloß. nova in* Landrecht *lib. 1. art. 62. adverb.* in sechs Wochen. 3

Wolte † aber der Part / der Beweisung / führen solle / 4
vnd die im ersten Termin nicht vorführt / ein andern oder dritten Termin / vnd also weiter Frist haben / möge jhm die der Richter nicht geben / der Widertheil willige denn drein / oder würde jhm die durch Erkentniß des Richters / daß do auff nothdürfftige Einbringunge der Part geschehen muß / zuerkandt. Vnd † so nun der Richter dem Gezeugenführer weiter Frist 5
zu seiner Beweisunge zuerkendte / dieselbe hat aber jhren anfang von stund am Tage deß Vrtheilß / Darumb muß der Gezeugen fürer fleissig seyn / daß er vorgeblich dieselbige Frist nicht verscheinen lasse. *Glossa & doctores in d. l. fin. ff. de ferijs.*

Vnd † begebe sich der Gezeugenführer aber in der an- 6
dern vnd in der dritten Frist / die er durch Erkentniß erlangt / seine Beweisunge abermals nicht vollführte / vnd wolten also die vierdte Frist / vnd abermals weiter dilation haben / müge jhm der Richter ohne besondere Herrligkeit des Rechtens / & sic sine solennitate legali. nicht zu lassen *c. in causis 15. c. significaverunt 34. ext. de testibus.* sondern der Part ist schüldig zu schweren / daß er in den vorigen Termin ohne seine schuldt vorhindert gewest / vnd diese vierdte Frist / aus keiner Boßheit fordere vnd bitte / *text. in c. ultra tertiam 55. ext. de testib.* Aber
† die fünffte frist / vnd also vber die vierdte Dilation / lassen die 7
Recht keine für der zeit zu der Beweisunge. Denn sonst hette

die

8 die beweisunge vnd Sage kein ende/ daß denn dieweil † es die Recht nit leiden/ dem Richter auch nicht seyn solle. Solchs der Termin der Beweisunge halben/ daß einer nach dem andern von dem Richter mag gegeben werden/ ist zuvornehmen/ wenn der Richter nicht mehr/ denn einen schlechten Termin am anfange zu der beweisung gibet/ so denn der Gezeugführer drey Termin im Rechten darzu haben solle/ darumb werden die jhm/ wie oben/ von dem Richter zuerkandt/ Gebe aber der Richter einen Termin vor alle drey/ als den ersten/ andern/ vnd den dritten/ so bedörffte er hinförder keinen mehr zu geben/ es geschehe denn mit Herrligkeit/ wie oben des vierden Ter-
9 mins halben gesagt/ Vnd derhalben/ dieweil das Sachsen † Recht gibt/ drey vierzehen Tage Landrecht *lib. art. 62.* vnd die vbunge drey Tage darzu leget/ Also daß die Beweisung in dreyen vierzehen Tagen/ vnd drey Tagen/ vorfürt werden sol/ So hat derselbige Termin in sich/ als dreymal funffzehen Tage/ Darumb nach verlauffunge desselben/ bedarff der Richter weiter Termin/ vnd also den vierden nicht geben/ es geschehe denn mit der oben angezeigten Herrligkeit/ also/ daß der Gezeugen fürer/ wie vermeldet/ schweren muß. *d. c. vltra tertiam ext. de testib.*

10 Vnd † in diesem Termin der drey vierzehen Tagen/ vnd drey Tagen/ werden auch die Feyertage gerechnet/ also daß sie den zulauffen nicht vorhindert/ denn dieser Termin wird gegeben aus ordenung des Rechtens/ als des Sechsischen/ vnd
11 nicht von dem Richter/ des † Termin allein nützliche vnd gebreuchliche Zeit vnd Tage/ vnd also utiles vnd nicht continuos haben wollen. (secus est quando terminus à jure statui-
12 tur. Quoties † enim jura temporis meminerunt, de continuo intelligendum est. *c. ad Apostolicam 15. & ibi Panor. n. 9. vers.*

9. vers. Item jura quæ faciunt. ext. de regularibus. Bart. in rub. ff. de divers. & temporalib. præscript. n. 5. ibi. additio in verbo vlterius.) Es † were denn nach wahn etlicher/ daß die Feyer- 13
tagen bey dem Termin so viel würden/ daß sie an jhrer Zahl der Wercktage vber die helffte vbertreten. Denn ob wol der Termin vom Rechten/ vnd nit dem Richter verordent/ hette in diesem falle ein Richter weiter Zeit zu geben.

Vnd daß ein Richter/ wie oben vermeldet/ den Termin der Beweisunge möge erstrecken/ ist zuvornemen/ wo dem Gezeugeführer aus seiner eigenen vorseumniß/ vnd also aus seiner eigen Schulde der Termin nicht vorlauffen/ Denn † wo das 14
geschehe/ hat ein Richter den nicht zu lengern ohne bewilligunge des widertheils/ denn die Vorseumnis des Parts müge den andern nicht beschedigen. *arg. l. si quis ex argentarijs 6. §. nec iterum finali & seq ff. de eden. l. non enim 16. ff. ex quib. caus. major.*

ARTICVLVS XVII.

Wie sich der Kläger im Termin zu der Beweisung schicken solle.

SUMMARIA.

1. *Testes vel in præsentia adversarij producendi, vel unà cum citatione & articulis transmittendi.*
2. *Reus in termino tenetur exceptiones suas contra personas testium opponere aliàs non auditur.*

WO der Kläger nun seinen Termin der Beweisunge hat/ möge † er seine Gezeugen vor Gerichte in 1
beywesen des Widerteils mündlich angeben/ oder die

bey der Citation neben den Artickeln/ dem Widertheil zusenden/ *Speculator* §. *qualiter per totum de teste.* Und † wenn
2 solch mündlich oder schrifftlich ubersendunge der Gezeugen geschehen/ als denn ist der Widerteil im Termin der fürstellunge schüldig/seine Wehre und Exception, wo er die hette und gebrauchen wolte/ wider die Person der Gezeugen fürzubringen/*Panor. in c. præsentium 31. n. 1. ibi. Nota primò ext. de testib.* denn darnach wird er ihre Person anzufechten/ nicht zugelassen/ es erstünden denn newe Ursachen/ von der Zeit der vorstellunge/ biß zu der aussagunge und eröffnunge deß Gezeugnis. §. *Vel ostendere poterit d. c. præsentium de test.*

ARTICULUS XVIII.

Von der Exception wider die Person der Gezeugen de hac materia vide latè differentem Speculatorem *in tit. de teste. §. opponitur autem contra testem per tot. & fac. c. si testes 8. per tot. 4. q. 3.*

SUMMARIA.

1. *Quilibet potest esse testis qui jure non reperitur prohibitus.*
2. *Infames tàm in foro civili quàm canonico à testimonio arcentur.*
3. *Qualis infamia à testimonio perhibendo repellat.*
4. *Infamem testem pro se adducens, contra se iterum productum repellere non potest.*
5. *Perjurus non potest esse testis.*
6. *Bannitus non potest esse testis.*
7. *Dignitate seu officio motus ob turpitudinem testis esse nequit.*

8. Pecuniam

8. *Pecuniam accipiens ut testimonium perhibeat, non potest esse testis.*
9. *Filius in causa parentum & vice versa testes esse nequeunt sicut nec cognati.*
10. *An subditus in causa Domini sui testis esse queat.*
11. *Cautela pro Domino, qui vult uti testimonio servi sui.*

HIervon ist † zu mercken / daß ein jeder vor einen Gezeugen zugelassen wird / er were denn sonderlichen im Rechten nicht zugelassen. *text. in l. 1. §. adhiberi vers. & ij quibus non ff. de testibus.* Nun ist zu sagen von den Personen / die im Rechten zu Gezeugen vorleget werden / dieweil das Thun vielfeltig fürkömpt vnd gemein ist / Darumb wil ich auch ein wenig weiter davon reden / damit sich ein Richter in diesem Falle zuvorlegen den Gezeugen / in seinem Erkentniß habe zu halten. 1

Zu dem Ersten / daß ein † Anrüchtiger zu einem Gezeugen nicht darff gelitten werden. Von der Anrüchtigkeit wird allhie gesagt / die einem seinen Stand / Ehre vnd Leumut vormindert / das kömpt daraus / daß einer wider seinen Stand / Ehre vnd Leumut gehandelt. 2

Solchs † von der Anrüchtigkeit ist zuvornehmen / wo einer durch ein Vrtheil des Richters einer Mißhandlunge vberwunden / oder die beschrieben Recht jhm mit der That die anrüchtigkeit aufflegten / dieser wird in beyden Rechten / Weltlichs vnd Geistlichs zugezeugen abgeworffen *l. 3. §. lege julia. 5. vers. Nam quidam & l. scio 14. l. ob carmen 21. ff. de testib. c. ex parte 7. ext. eod. Speculat. in tit. de teste. §. opponitur autem contra testem col. 8. vers. Item excipitur quod est infamis & col. 26. vers. Quid de portantibus crucem.* Aber die Anrüchtigkeit / 3

die einem aus seiner That vnd vbunge entspringet/ als da / daß dadurch sein gut Gerüchte bey den dapffern vnd großmütigen Leuten alleine beschweret wird / der wird in weltlichen Gerichten zugelassen / außgeschlossen in schweren grossen peinlichen Sachen / *Speculator d. vers. Item excipitur. Panor. in c. testimonium 54. n. 6. ext. de testib.* in den sich Gezeugen aller Exception grösser vnd bestendiger zu halten gebürt / Quæ & qualis infamia à testimonio repellat vide *Schneidvv. in §. fin. n. 4. & ibi VVesemb. in addit. Instit. de cap. deminut. Francis. Duart. lib. 2. disputationum cap. 23. Panor. in c. testimonium 54. n. 6. ibi. Venio ad secundum casum. ext. de testit. Speculat. in tit. de teste. d. vers. Item excipitur. Bart. in l. 1. in pr. n. 2. & 3. ff. de*
4 *his qui not. infa.* Es were † denn sache / daß ich einen anrüchtigen Gezeugen führte wider meinen Widertheil / der jhn zu liesse / vnd wider jhn nicht excipirte. Vnd dieser Theil solchen anrüchtigen Gezeugen / in dieser oder einer andern Sachen wider mich führte / Denn ob er wol anrüchtig were / kündte ich jhn nicht vorlegen / aus Vrsachen / daß ich den vormals vor mich angenommen / fürgebracht vnd gebraucht habe / darumb muß ich jhnen auch wider mich leiden vnd dulden. *glossa 1. in c. præsentium 31. ext. de testib. c. si testes 2. §. si quis testibus 4. q. 3. l. si quis testibus 17. C. de testibus.*

5 Zu † dem andern / daß kein Meineydiger / der des vberwunden / zu Zeugen zugelassen werde / Diß vernemen etliche / wo einer einen billichen Eydt geschworen / vnd den nicht gehalten.

Wo aber der Eydt an jhm selbst vnziemlich gewesen / als zu schweren / in der eusserften Noth nicht Bürge zu werden / nicht Geld zu leihen / dem Nehesten nicht Hülffe zu thun / etc. vnd dergleichen / Denn ob wol der Gezeuge den nicht gehalten/

ten / sol er gleichwol zu Gezeugen zugelassen werden / Aber sonst zu andern Eyden / die dem schwerer beschwerlich seind / als den Eyd zu der Sachen / daß der Gleuber eine rechte Sache habe / fürstand vnd andere Gelübde / die jhn zwingen thun / wird nach wahn etzlicher vnd viel der Meineydige zugelassen / wiewol etzliche darwider seind / Aber die erste Meinunge / dieweil die gemeiner / * ist im Rechten gegrundter. vide hac de re *
Panor. in d. c. testimonium 54. n. 7. ibi. Venio ad tertium casum ext. de testib. ubi latè hanc materiam pertractat.

6 Zu † dem dritten / bedarff man keinen Bennischen oder Geechten zu Gezeugen leiden / Solcher Bann werde entweder von einem Richter durch erkentniß oder sonst aus Ordnunge der Recht auffgelegt. *text. in c. veniens 38. & ibi. gloss. finalis. ext. de testibus.*

7 Zu † dem vierden / So einer von einem wirdigen Ampt durch Mißhandlunge gestossen vnd abgesatzt wird. *l. 2. ff. de Senatoribus.*

8 Zu † dem fünfften / so einer vmb sein Gezeugnis Gelt von dem Part empfienge. *d. l. si quis testibus 17. §. sed & si liquidis. C. de testib. c. 1. ext. eod.*

9 Item † der Sohn mag nicht ein genugsamer Zeuge seyn der Sachen seiner Eltern / es geschehe für oder wider sie / Noch widerumb seine Eltern in der Sachen jhres Sohnes / *l. testis idoneus 9. ff. de testib. l. parentes 6 C. eod. vide distinctionem Bart. in l. qui testamento hæres. 20. §. quacunq; 3. n. 1. & 2. ff. de testament. Menoch. de arbitrar. jud. quæst. c. 1su 102. in pr.* außgeschlossen in vier Sachen / Als in der Ehesachen / der Sachen des Alters / die andern zwo dienen nicht groß hieher / Also kan auch keine verwundte Person / wider noch für ein ander Person / die in dem Stamm vnd Linien des Geblüts auff-

warts oder niderwarts stehen / gezeugen. *c. super eo. 22. ext. de testibus Bart. in d. l. qui testamento 20. §. quæcunq; n. 4. & seqq. ff. de testam. fac. l. lege Iulia 13. ff. de testib.*

10 Etliche † halten / daß der Vntersaß / in Sachen seines Oberherren / nicht möge gezeugen / Die jrren. Denn solte das nicht seyn / so kündten die Fürsten / von Sachen jhrer Vnterthanen / nichts beweisen / das denn die Recht nicht wollen. Wol ist es war / daß ein Knecht in seines Herren Sache nicht möge gezeugen / Derhalben im Gezeugniß vnd also in der Zeit / wenn gezeuget wird / die Eigenschafft des Gezeugniß brtracht wird. *l. idonei 6. ff. de testib. Bart. in l. eos 5. n. 2. C. eod.*

11 Darumb † auff daß der Gezeuge dester weniger angefochten / so brauchen die Herrn dieser Cauteln / daß sie den Knecht / vor der Zeit des Gezeugnis / aus jhrem Dienste vrlauben / daß er also ausserhalben jhrem Dienste gezeuge / vnd darnach nemen sie jhn wider auff / vnd das mag also wol geschehen.

SECTIO II.

Bürger / wie der gezeuget / in Sachen gemeiner Stadt.

SUMMARIA.

1. *Civis in causa civitatis an & quatenus testimonium perhibere queat.*
2. *Socius in causa socij testis esse nequit.*
3. *Inimicitiæ graves arcent à testimonio.*
4. *Iudicis arbitrio relinquitur quænam inimicitiæ à testimonio repellant.*
5. *Amicitia insignis repellit à testimonio.*

6. Egestas

6. *Egestas à testimonio repellit in criminalibus.*
7. *Egestas non est de genere malorum.*
8. *Minores 14. annis in civilibus non admittuntur ad testimonium.*
9. *Minores 20. annis in criminalibus arcenter à testimonio perhibendo.*
10. *Iudicis arbitrio permittitur an pauper sit persona honesta, item an qui sit major 14. vel 20. annis.*
11. *Fatuus testis esse nequit.*
12. *Latrones publici, Adulteri, & usurarij à testimonio arcentur.*
13. *Homicidæ dolosi in spiritualibus testes non admittuntur.*
14. *Mulieribus tanta in testimonio (quo casu admittuntur) non adhibetur fides quanta maribus.*
15. *Compater testis esse potest in causa compatris.*
16. *Frater possit ne testis esse in causa fratris.*
17. *Iudex possit ne esse testis in causa, de qua judicat vel judicavit.*
18. *Tutor quatenus in causa pupilli sui testimonium prohibere queat.*
19. *Quilibet potest esse testis, nisi prohibeatur jure.*

Auch so†mag ein gemeiner Bürger vnd Einwoner einer Stadt / inn der Sachen eines gemeinen Nutzes / dieselbige Stadt betreffend / wol gezeugen / wo er der sachen seiner Person / keinen besondern nutz hat / Als so er gezeugte in einer Sachen / die da betreffe die gemeine Gütere vnd Gerechtigkeit / die jhme insonderheit keinen besondern gewinst trügen. *Schneidvv. in §. universitatis n. 5. Instit. de rer. divis. latè Panor. in c. insuper 6. n. 2. & 3. ext. de testib.* Wo er aber wolte gezeugen von einer gemeinen Viehetrifft / darauff er sein Vieh neben andern 1

triebe /

triebe/ oder in andern dergleichen Fellen/ Dieweil er daraus bey jhn einen besondern genies hat/ wird er in diesem Falle für einen Gezeugen/ in Sachen gemeinem Nutz betreffende/ nicht zugelassen. *Schneidw. in d. §. universitatis n. 5. & ibi. VVesenb. in addit. Menoch. de arbitrar. quæst. casu 106. n. 13.*

2 Wo † zwene oder mehr Gesellschafft haben/ mag ein Geselle in des andern Gesellen Sachen nicht gezeugen/ wo das Gezeugniß die Güter vnd Gerechtigkeit belangen/ die den Gesellen/ der gezeugen sol/ mit betreffen. *l. quoniam ibi. gloss. in verb. participes C. de testib. Panor. in d. c. insuper 6. n. 14. ibi. dubitatur etiam in socio. ext. eod.*

3 Durch † einer grossen vnd schweren Feindschafft willen/ die einer tregt wider den er gezeugen sol/ mag einer vor einen Gezeugen nicht zugelassen werden/ es sey die Feindschafft new oder alt/ Were es aber eine schlechte geringe Feindschafft/ die hette denn den Gezeugen nicht zuverlegen. *Speculator. in tit. de teste §. opponitur autem contra testem in pr. Bart. in l. testium 3. in pr. n. 2. & ibi additio in verb. inimicitias ff. de testib.* Et quod testimonium inimici non recipiatur, eleganter disputat *Menoch. de arbitrar. jud. quæst. lib. 1. quæst. 28. per tot. vbi n.* 4. ait ne quidem principem facere posse, ut inimici testimonium recipiatur.

4 Vnd † welchs in diesem falle eine grosse oder schlechte Feindschafft möge genandt werden/ Davon beschliessen die Recht nichts deutlichs/ sondern geben das dem Richter anheim/ der als ein gut Mann nach gelegenheit der Personen vnd Sachen/ die Feindschafft groß oder schlecht zuerkennen hat. *Iacob. Menoch. de arbitrar. jud. quæst. casu 110. n. 2.*

5 Solchs ist dergleichen † zu vornemen in grosser Freundschafft. *Panor. in c. quoties 5. n. 5. ibi. & quod supra dixi de*

odio

odio &c. ext. de testib. Menoch. de arbitrar. quæst. casu 104. n. 3. vers. nam & magna.

So † einer/der seiner Güter nicht funfftzig Gülden werth hette/ wolte gezeugen/ der mag vor einen gezeugen/ in peinlichen Sachen verleucknet/ vorleget/ oder getadelt werden/ *l. 3. in pr. ibi. gloss. in verb. egens. ff. de testib. fac. l. nonnulli 10. ff. de accusat.* aber in Bürglichen Sachen wird nicht geachtet/ ob einer Reich oder Arm/ wo er sonst seiner Person redlich ist/ *arg. §. fin. instit. de suspect. tut.* (vide tamen *Panor. in c. si qui testium 8. n. 8. vers. Nota bene glossam ext. de testib.* ubi generaliter existimat pauperem æquè in civilibus ac criminalibus suspectum videri, in testem tamen adhiberi utrobiq; posse, verùm, ut judex æstimet, quantum ei habendum sit fidei *per text in l. 3. in pr. ff. de testib. & c. si testetur. 2. vers. Item testium fides 4. quæst. 3. sequitur Menoch. de arbitrar. jud. quæst. casu. 96. n. 2. & 3.)* Denn des † Armut nicht von dem Geschlechte der Bösen/ ob es wol betrübsam vnd gezwenglichen ist/ Denn wo vnterscheidlichen Armut in bürglichen Hendeln zugezeugen zuvorleugnen were/ so würden viel Heiligen vnd Gottfürchtige Leute/ als Barfüsser Brüder vnd andere/ die das Armut fleissig bewaren/ vorleget/ daß denn nicht ist/ *Verba Speculatoris in d. tit. de Teste §. opponitur autem contra testem. col. 19. vers. Item quod est pauper.* Nach dem sie in jhres Klosters/ auch andern Sachen/ wo die Warheit sonst statlich nicht mag erkundet werden/ auff erlaubniß jhrer Obersten/ gezeugen mögen.

6

7

Etliche machen auch diese Vnterschiede/ ob einer Arm seyn würde aus seinem eigenen Laster/ vnd Vbertretunge/ als aus Spielen vnd Quesserey/ oder sonst/ so werde er auch zugelassen oder nicht. *Menoch. d. casu 96. n. 10.*

8 Jüngere † denn vierzehen Jahr in Bürglichen Sachen/ werden zu Gezeugen nicht zugelassen.

9 Jüngere † denn zwantzig Jahr in Peinlichen Sachen/ werden zu Gezeugen nicht zugelassen. *Speculator in d. §. opponitur autem col. 9. vers. Item excipitur quòd sit impubes. ibi. addit. in verb. Viginti annis. & d. l. 3. §. lege Iulia. 5. ibi. gloß. in verb. impubes ff. de testib.*

10 Welchs † vnd auch das öberste/ ob der arme Gezeuge eine redliche Person sey oder nicht/setzen die in Recht des Richters erkentniß/ der solchs/ als ein gut Mann in ansehen vnd bedacht der Erbarkeit vnd rechtmessigen billigkeit/zu arbitrirn hat/Also wo der Gezeuge vierzehen Jahr in seinem Alter nicht erreicht/ in Bürglichen Sachen/ Vnd wo er zwantzig Jahr nicht erfüllet/in Peinlichen Sachen/wird er nicht zugelassen.

11 Also † auch Thoren/die der Vernunfft nicht brauchen/
12 Strassenreuber/ † vnd offenbarliche Ehebrecher/ vnd Wu-
13 cherer/ werden zu Gezeugen nicht zugelassen. Also † auch Todschläger/die das williglich haben gethan/werden in Geistlichen Gerichten nicht zugelassen/ Aber in Weltlichen Gerichten werden sie zu Gezeugen geduldet/ Es wird dennoch jhr Glaube etlicher masse daraus geringert.

14 Vnd † in den Fellen/ da die Weiber im Rechten inne Gezeugen zugelassen seind/ vnd sonderlichen in Weltlichen Gerichten/*l. ex eo 18. ff. de testibus.* wird doch solcher Glaube jhrer Aussage nicht gegeben/ als den Männern.

15 Der Gefatter † mag/ nach wahn etlicher/ Gezeuge seyn in seines Gefattern Sachen/ So halten auch etliche darwider/ Aber das ist die Warheit/ daß er mag zeugen. *Bald. in l. parentes 6. n. 9. vers. Item dico in patre regenerationis, & ibi. additio C. de testib. Felin. in c. cùm nuncius 12. col. 2. n. 2. vers. & in*

quantum.

quantum.ext.de testib. aber seine Aussage ist nicht so kreftig/als ob er kein Gefatter were/ Putat tamen Menoch. *de arbitrar. jud. quæst. casu 100. in fi.* hoc totum possit ne pater spiritualis in causa filij spiritualis, vel compatris testimonium perhibere, judicis arbitrio relinquendum esse. Diß ist zu vornemen in allen Sachen/ außgeschlossen in der Sachen des Teuffens/ vnd alters des Getaufften/ Denn in diesen Fellen hat seine Aussage Krafft/ vnd beweiset gnugsam/etc.

Ob † aber ein Bruder mag seines Bruders Gezeuge 16
seyn/ hierauff wird nach viel wahn etlicher beschlossen/ auch in der vbunge gehalten.

Wo die Brüder bey Leben oder Tode jhres Vatern in gemeinen vngesonderten Gütern sessen/ da möge keiner vor den andern gezeugen/ *Anton. Corsetus in singularibus suis singulari. 367. in verbo testis. Incipit, licèt frater posit. Bald. in l. juxta 1. n. 6. ibi. Quinto operatur familiaritas. C. de Episcop. & Cler. Iacob. Menoch. de arbitrar. jud. quæst. casu 1. c. 4. n. 2.* ubi etiam alium casum addit, si nimirum simul non habitarent, sed tamen magna inter eos esset affectio, qua de arbitrandum erit judici. Sind sie aber gesondert/ so mag es geschehen/ doch nicht in grossen bürglichen vnd peinlichen Sachen/ *Iacob. Menoch. d. casu. 104. n. 4.* Daß bey etlichen Lehrern wundersam ist/ daß der Bruder vor seinen Bruder/ wie gesagt/ zu einem Gezeugen zugelassen wird/ vnd doch ander in den Linien seithalben/ die auch eines weitern Gradts seyn/ nicht zugelassen werden.

Ob † aber ein Richter mag ein Gezeuge seyn/ ist das der 17
Beschluß/ wo er von jhm selbst wil als Gezeuge geführt werden/ das mag nicht geschehen/ Denn er mag diese zwey Ampt nicht gebrauchen/ noch jhn selbst den Eyd eines Gezeugens

aufflegen. Wo er aber wil gezeugen in seiner Sachen/ die für jhm gehenget/ vnd nu von jhme kommen / vielleicht durch eine Appellation, Also mag er auff den Proces, daß er also vnd nit anders gehalten / gezeugen / *Speculator in d. §. opponitur autem 1. col. 22. n. 74. verſ. Item quod fuit in eadem cauſa. & col. 23. n. 76. verſ. ſed quod dixi quod judex.* ubi tamen adijcit uni judici ſoli de actitatis coram ſe non credi, niſi plures ſint, vel niſi unus ſit magnæ auctoritatis, & quemadmodum de jure Sax. judex de cauſa coram ſe ventilata teſtetur, vide Landrecht *lib. 3. art. 88. n. pr. & ibi gloſſam primam & gloſ. in eod. lib. 3. art. 24. n. 2. verſ.* greiffet in denn einer Aber nicht auff die Gerechtigkeit vnd Vortheil der Sachen / (*Iacob. Menoch. de arbitrar. jud. quæſt. lib. 1. quæſt. 73. n. 1.* ubi hanc regulam negativam conſtituit, quòd judex ſuper æquitate vel iniquitate ſententiæ ſuæ teſtimonium perhibere nequeat, eamq; poſteà per ſex fallentias declarat.) denn hierin würde von seiner Ehre vnd schimpff gezeuget / Nach dem ein jeder Richter sein gesprochen Vrtheil gerne bekrefftigen wolte / darumb er vordechtig were.

18 Der † Vormünde mag ein Gezeuge seyn für sein Mündelein / wo ein ander die Sachen führet / also daß er nicht Part vnd Gezeuge sey. Diß ist hierumb gesatzt / dieweil der Kläger mit Gezeugen seine Klage beweisen wil / vnd die angeben muß / auff daß der Beklagte wisse / welche Gezeugen er jhrer Perso-
19 nen halben zuvorleugnen habe / Denn wie oben gesatzt / † ein jeder mag gezeugen / es werde jhme denn im Rechten öffentlichen verbotten / So denn die oben angezeigeten die Recht nicht leiden / bedarff sie auch der Beklagte nicht leiden / vnd mag also wider jhre Person excipiren.

ARTICULUS XIX.

Von der Beweisung vnd Erterung der Exception wider die Person der Gezeugen.

SUMMARIA.

1. *Iudex tenetur admittere exceptiones Rei adversus personas testium.*
2. *Iudex nisi admittat exceptiones Rei adversus personas testium, Reus appellare potest.*
3. *Probationes super exceptione contra personas testium, sint ne simul ac proponuntur accipiendæ, vel post publicationem attestationum differendæ, judicis arbitrio committitur.*

EIn † jeglicher Richter ist schüldig des Beklag- 1
ten Exception wider die Person der Gezeugen zu zu
lassen/ Vnd † wo er das wegerte/ hette der Part gnug- 2
same Beschwerunge/ sich des zu beruffen. *text. in c. ex parte. 7. ibi. post appellationem & ibi. Panorm. n. 7. col. 8. vers. & putat quod judex non recipiendo ext. de testib.* Aber † vber diese 3
Exception wider den Gezeugen/ von stundt die fürgebrachte Beweisung anzunehmen/ oder die/ biß das Gezeugniß geöffnet/ vnd die Part jhre Nothdurfft darüber einbringen/ zuvorzeihen/ setzen die Recht solches in Gefallen des Richters/ *Panor. in d. c. ex parte 7. col. 8. n. 8. ibi. & recipere probationem. ext. de testib.* außgeschlossen in dreyen fellen.

Zum Ersten/ wo die Exception öffentlich ist/ vnd grössere Beweisung nicht bedarff. *d. c. ex parte. ibi. latrones & raptores*

ptores manifesti essent. Panor. ibid. d. n. 8. Auth. si testis productus §. si verò 2. C. de testib.

Zum Andern / wo der Beklagte mit seiner Beweisung der Exception, vorhanden ist / vnd erbeut sich die jetzund zu thun. *Speculator in d. §. opponitur autem col. 12. vers. Quid ergò si præmissa obÿciens.*

Zum Dritten / wo wider den Beklagten zuvormuthen ist/daß der die Exception wider den Gezeugen nicht aus Nothdurfft / sondern zu Vorzug der Sachen fürgebracht. *c. licèt causam 9. ibi. per excogitatam malitiam. ext. de probat. gloß. in c. cùm causam 37. in verb. in personas ext. de test.*

SECTIO II.
Exception des Bannes von stund zu rechtfertigen.

SUMMARIA.

1. *Exceptio Banni testis personam statim repellit & statim examinanda est.*
2. *Consultius est probationem exceptione contra personas testium differri post publicata attestata.*
3. *Testis nihil probans, se ipsum refutat.*
4. *Probari non debet, quod probantem non relevat.*

ES setzen auch etliche den vierdten Fall hinzu / Wenn wider den Gezeugen excipirt wird / daß er im
1 Bann sey/ So sol † solches durch der Fehrligkeit willen der Seelen / auff daß man mit jhme nicht Gemeinschafft hette / von stund gerechtfertiget werden.

In diesem angezeigten Falle/ mag ein Richter die Rechtfertigung der Exception, wider die Personen des Gezeugens

im

im Rechten nicht vorziehen / sondern ist schüldig / als denn darüber zu erkennen / vnd außzusprechen.

Vnd doch † ausserhalb dieser vier Felle / ist es wol besser / 2
daß der Richter die Beweisung dieser Exception vorziehe / biß
zu der Eröffnung der Gezeugen. Denn † wo der Gezeuge 3
wider den excipirt / nichts beweiset / So thut er sich selbst abe /
vnd der Beklagte bedarff kein Exception wider jhn nicht gebrauchen / noch viel weniger beweisen. Non enim † probari 4
debet, quod probantem non relevat *l. ad probationem domi-niÿ 21. ibi. gloss. in verb. non convenit. C. de probat. Panor in c. fraternitatis 17. col. 8. n. 8. vers. quia non debet quis. ext. de testib.*

ARTICVLVS XX.

Von den Vorleuglichen Gezeugen / die man nennet Testes Reprobatorios.

SUMMARIA.

1. *Iudex tenetur admittere exceptiones contra personas testium.*
2. *Reo permissum est vti testibus reprobatoriÿs probatoriorum.*
3. *Actori vice versa permittitur, vti testibus reprobatoriÿs reprobatoriorum.*
4. *Vltra reprobatorios reprobatoriorum testes, an admittantur & n. 6.*
5. *Reprobatorios testes oportet produci ante publicationem attestationum.*

Wo

Wenn der Beklagte die Gezeugen des Klägers an jhren Personen / mit andern Gezeugen verleugnen wil / daß er denn von stund / wie oben gesatzt/
1 thun muß / Vnd † der Richter solches zu zu lassen schüldig.
2 Als † denn ist dem Beklagten im Rechten hierinne vorbehalten / daß er auch andere Gezeugen / wider des Klägers Gezeugen führe / vnd die vorlegen möge / welche Gezeugen im Rechten Testes Reprobatorij probatoriorum, genandt werden/
3 Wider die † werden dem Kläger auch Gezeugen zugelassen / wider die Gezeugen des Beklagten zu führen / vnd die heissen
4 Testes reprobatorij reprobatoriorum, Vnd † weiter werden Gezeugen nicht zugelassen *c. licet dilectus 49. ibi. Panor. n.*
5 *1. ext. de testib.* solches mag dergleichen geschehen / doch † daß es geschehe / ehe der Gezeugen Aussage geöffnet wird / denn es hette sonst nicht stat. *Panor. in c. fraternitatis 17. n. 3. ibi. oppono ulterius capiendo ext. de testib. vbi latè hac de re disserit. vide etiam Konigum in pract. cap. 84.* Von den Vorleglichen Zeugen *& ibi. Additionem finalem. & cap. 86.* von der Eröffnung vnd *publication* deß Gezeugniß *n. 3. & n. 4. & n. 10. in fin.*
6 Es behielt † jhm denn der Beklagte / ehe das des Klägers Gezeugen vorhöret würden / mit Bedingung zu dem Rechten öffentlichen bevor / daß er wider jhre Aussage / wenn die geöffnet / wo es jhme noth seyn würde / Beweisunge vorführen wolte / *Speculator in tit. de teste. §. sæpè testes in pr. & ejusdem progressu.* Denn nach Wahn etlicher / soll jhn solche bedingungen fürtragen / daß er nach Eröffnung mit Beweisung zugelassen werde / Aber die erste meinung ist die sicherste / sonderlichen wenn sich der Beklagte befahret / er möchte vom Kläger vberweiset werden / vnd vorsihet sich Gezeugen zu haben / die des Klägers Gezengen vorlegen möchten.

ARTICVLVS XXI.

Wo der Gezeuge seiner Person also verleugnet/ob er darumb möchte gestrafft werden/Wo aber der Beklagte fellig würde / was er dem Gezeugen vorpflicht sey.

SUMMARIA.

1. *Non accusatus de crimine puniri non potest.*
2. *Testis confitens crimen an puniri possit,*
3. *Reus in exceptione criminis testi objecta deficiens an puniatur.*
4. *Protestatio relevat ab injuria.*

OB der Gezeuge / der vmb einer Mißhandelung von seinem Gezeugniß abgeworffen / vnd vberweiset wird / ob er von dem Richter darumb möge gestraffet werden / nach art der Vbertretung.

Vber diesen Punct werden von den Lehrern viel Wahn vnd Opiniones gesatzt / Aber diß ist der gemeine * Beschluß / *
wo der Gezeuge der Missethat von den Beklagten / mit andern Gezeugen oder Instrumenten vnd Vrkunden vberweiset würde. Als denn möchte derselbe Gezeuge darumb mit keiner Peen / sie weren im Rechten außgedruckt / oder stünde in Willkühr des Richters / nicht gestrafft werden / Sondern were von allen Peenen gefreyet / *text. in c. cùm dilectus 2. in fin. ibi. gloß. & canonistæ communiter ext. de ord. cognition.* Welches aus dieser Vrsachen geschicht / nach † dem er vmb die Missethat nicht 1
beklaget wird / daß er gestraffet würde / sondern die Missethat wird in diesem Fall wider jhn an stat einer Exception oder

wehre sein Person/ daß die zu genugsam Zeugen nicht zugelas-
2 sen zuvorleucken/ fürgewandt/ Wo † er aber der Gezeuge/
der missethat/ aus seiner eigen erkentniß/ also/daß er sich darzu
bekendte/ vberwunden/ Als denn wo die missethat die heupt-
sache begreifft/ darinnen der Gezeuge vorgestalt ist/ also wo
der Gezeuge were vorfurt/ auff einen Raub oder Mörderey/
vnd er bekendte/ daß er zu solchen Raub vnd Mord geholffen/
ob wol jhme solchs nicht an statt einer klagen/ sondern in einer
Exception weiß fürgeworffen/ möchte jhm der Richter nach
der gesatzten Peen des Rechtens oder sonst wilkürlich/wo die
Recht jhme die straffe anheim geben/ straffen. *gloss. in d. c. cùm dilectus 2. in verb. restitutio. vers. ad illam decretalem. ext. de ordine cognit.*

Wo aber die missethat die Heuptsache nicht begreifft/da-
rinne der Gezeuge fürgestalt ist/ also wo der Gezeuge were vor-
furt auff einen Raub oder Mord/ vnd jhm were in einer Ex-
ception fürgehalten/ er solte gestolen haben/oder auch geraubt
vnd gemordet/ doch in einem andern falle/ denn in diesem/so
auff der Bahn ist/ vnd ob solchs der gleich/der gezeuge/öffent-
lich bekondte/ Dennoch dieweil der darumb klagweis nicht be-
schüldiget/ bleibet der Missethat aus ordnunge der Rechte vn-
gestrafft/ *text. in c. 1. ext. de exception.*

3 Würde † aber der Beklagte mit seiner Exception fellig/
die er in einer vordrießlichen meinung wider den Gezeugen er-
haben/ ob er darumb den Gezeugen abtrag zu thun schüldig/
in diesem fall ordnen die Recht/ wo der Beklagte in diesem fall
seine Exception, die dem Gezeugen zu vorletzung reichet/ ohn
Protestation vnd Bedingung/daß er solches nicht thue/in mei-
nung den Gezeugen zu schmehen vnd injuriren, fürbringet/
vnd dieselbe wider jhn nicht erweiset/ so ist wider jhn zuvormu-
then/

chen / daß er solches nicht aus Nothdurfft / sondern zu vnehren dem Gezeugen fürgenommen / vnd mus also dem Gezeugen nach Erkentniß abtrag thun / Thut † er das aber mit bedingunge / in meinung / den Gezeugen damit nicht zu injuriren, als denn / ob er auch in der Beweisung fellig / ist er des ohne Wandel / etc. 4

ARTICVLVS XXII.

Von den Artickeln vnd Fragstücken.

SUMMARIA.

1. *Actor susceptâ probatione deficiens causa cadit.*
2. *Articuli faciendi, si libellus plura puncta habeat.*
3. *Articulus quid.*
4. *Articulus non conformis libello, tanquam impertinens, reÿciendus est à judice.*
5. *Actor tenetur Reo copiam facere articulorum probatoriorum in termino probationis.*
6. *Reo licitum est interrogatoria facere & exhibere.*
7. *Iudex tenetur juxta interrogatoria testes examinare.*

VND † so denn der Kläger die Beweisung auff sich genommen / oder jhm die auffgeleget / die er zuvorfügen gedencket / als denn dieweil der Beklagte der Klagen nicht gestendig / muß er die beweisen / oder wird der Sachen vorlüstig / Solches † zu beweisen / wo die Klage viel Punct in sich beschlosse / als denn viel geschicht / so muß der Kläger aus einem jeden Punct einen Artickel machen / vnd sonst nichts frembdes einmischen / denn es jhme sonst zu seiner Beweisung nicht dienet / Est autem articulus † pars intentionis continens

1 2 3

continens id quod actor probare intendit. *glossa in c. 2. in verb. Articulis ext. de testib. in 6. Panor. in c. fraternitatis 17. col. 7. n. 7. vers. & dicitur articulus ext. de testibus.* Vnd der
4 † Artickel/ der der Klage nicht gemeß/ soll von dem Richter/ als impertinens vnd vndienstlich/ nicht zugelassen werden. *Panormit in d. c. fraternitatis 17. col. 8. n. 8. ibi. venio ergò ad primum ext. de testib.* denn die Beweisung darauff/ treget dem
5 Kläger nicht für/ Solche † Artickel ist der Kläger schüldig dem
6 Beklagten im Termin der Beweisung zu vbersenden/ denn † ob der Beklagte darauff Fragestück machen/ vnd vberantworten wolte/ mag er das thun/ Wil er nicht/ so mügen dennest die Gezeugen auff die Artickel verhöret werden/ Vberantwort
7 † aber der Beklagte seine Fragestücke/ (die denn nach Eigenschafft der Klage Artickel vnd Personen der Gezeugen durch mancherley weise mögen gemacht werden *gloß. in d. c. 2. in verb. interrogatoria ext. de testib. in 6. vbi Iohan. And. in addit. dicit, si reus nulla interrogatoria exhibeat, judici facienda esse ea, quæ habentur in c. cum causam 37. ext. de testibus* solches zu sagen/ trüge mehr arbeit/ denn nutz) ist der Richter schüldig/ die Gezeugen darnach fleissig zu fragen/ Denn wo solches von jhm nicht geschehe/ möchte der Beklagte das Gezeugniß für eine Nichtigkeit bereden/ Aber wo der Part viel vndienliche Fragestücke vberantworte/ die ein Richter nicht nützlich erkennete/ möchte die ein Richter abwerffen/ vnd darauff die Gezeugen nicht fragen/ wie er denn auch in diesen Artickeln dergleichen thun mag. Es sol auch dem Kläger keine Abschrifft der Fragestücke gegeben werden.

ARTICVLVS XXIII.

Von dem Eyde der Gezeugen.

SUMMARIA.

1. *Testis jurare debet de veritate dicenda.*
2. *Vtile est actori testes jurare se veritatem super tota causa dicturos.*
3. *Nemo testis, cujuscunqve status aut ordinis, juramento liberetur.*
4. *Dictum testis sine juramento nisi id expreßis remißum sit nihil probat.*
5. *Iurare debet testis antequam examinetur aut paulò post.*

WO er die Gezeugen verhort/ sollen † sie Erstlich schweren / die Warheit auff die Artickel / darumb sie gefraget / so viel jhn darumb wissend ist / außzusagen / vnd das vmb keiner Sachen willen zu lassen. *text. in d. c. fraternitatis in fin. & ibi. gloß. finalis ext. de testib. l. juris jurandi 9. in pr. C. eod.* 1

Vnd † gut ist es dem Kläger / daß sie schweren / die Warheit auff die gantze Sachen außzusagen / Denn so sie jchts außsageten / ausserhalb den Artickeln / dürffte es der Beklagte oder Richter nicht annehmen / Wo aber das der Sachen gemeß were / müste der Beklagte aus Krafft solches Eydes / jhre Aussage zu lassen / das sonst nicht geschehe / wo sie allein die Warheit auff die Artickel außzusagen geschworen hetten / Vnd † sich möge dieses Eydes kein Gezeuge / er sey eines hohen Standes / als er wolle / entledigen / Auch so der ein Einsiedel / oder Barfüsser Mönch sey. Es were denn jhm von den Parthen / vnd sonderlich von dem Beklagten öffentlich mit klaren worten erlassen / *c. tuis 39. ext. de testib. glossa nova in* Landrecht *lib. 3. art.* 2 3

88. ad verba das soll sein gezeug. ubi etiam simul alium casum addit, si nimirùm testis esset persona de jure privilegi-
4 ata, & in summa dignitate constituta, Denn † wo er sonst ohne Eyd außsagete / were seine Außsage eine Nichtigkeit/ vnd
5 beweisete nichts / vnd ein † jeder Gezeuge soll schweren vor seiner Aussage / oder bald darnach.

ARTICVLVS XXIV.

Von den Personen / die zu Gezeugen nicht mögen gedrungen werden.

SUMMARIA.

1. *cognatæ vel affines personæ, ad septimum gradum vsque cogi non possunt ad testimonium perhibendum.*
2. *Clerici, Pastores, Equites, cogi non possunt ad testimonium.*
3. *In criminalibus etiam privilegiati venire tenentur ad judicis præstantiam.*
4. *Senes cogi non possunt vt ferant testimonium.*
5. *Quando veritas aliter haberi nequit, etiam privilegiati coguntur ferre testimonium.*
6. *Quis probare teneatur veritatem, aliter haberi non potest.*
7. *Omnis etiam in negativa intentionem suam fundans, eam probare tenetur.*
9. *In odium subtrahentis privilegiatæ personæ ad ferendum testimonium coguntur.*

ES seind etliche Personen / die zu Gezeugen nicht mögen im Rechten gedrungen werden / Als alle
1 † die in dem siebenden Grade seyn des Geblüts / oder sonst

sonst mit Schwägerschafft einander verwandt seind/ *l. lege Iulia. 4. ff. de testib. c. si testes 2. §. Item lege julia publicorum 4. quæst. 3.* Auch † so mögen die Priester/ Doctores, vnd Ritter (mittitur tamen ad eos, quoties dicturi sunt, *Panor. in c. si qui testium 8. n. 4. ibi. si autem possunt ext. de testib.* Atque hoc verum est in civilibus. Secùs † in criminalibus, vbi etiam privilegiati venire tenentur ad judicis præsentiam. *Panor. in c. 1. in fi. ext. de testib. cog.* Quid de † senibus? neque hi cogi possunt. *Panor. in d. c. si qui testium. n. 7. ibi. sed quæritur de testib.*) zu Gezeugen nicht gezwungen werden. Diß † alles ist war vnd bestendig/ wenn die Warheit sonst durch andere Gezeugen möge erfundet werden/ wo aber nicht/ auff daß die Warheit nicht verhindert bleibe/ mögen sie/ dieselben außzusagen/ gezwungen werden. *Panor. in c. 1. n. 4. vers. soluit notabiliter Hostiensis. ext. de testib. cogend.* 2 3 4 5

Wer † sol aber beweisen/ daß ausserhalben der angezeigten Personen die Warheit nicht möge erfundet werden/ Ob solchs der Gezeugfürer/ der Gezeuge oder der Beklagte thun sol. Hierauff beschliessen die Lehrer/ daß der Zeugführer/ der ein befreyete Person oder mehr fürbringt/ solches beweisen sol. *Ita tradit Lanfranc. ab Ariad. in practica sua in §. Testium deposito. n. 28. vers. sed modò stat difficultas.* Verùm hoc intellige secundùm eum, si modò dicat producens, veritatem aliter haberi non posse, & super hoc intentionem suam fundet. Omnis † enim etiam in negativa intentionem suam fundans eam probare tenetur. *Innocent. in c. super his 16. col. 5. vers. sed quid dices. ext. de accusat. Bart. 1. n. l. in illa 8. n. 5. ibi. ad hoc credo. ff. de verb. obligat. & in l. si per alium. §. docere. n. 2. Bald. ibid. n. 2. ff. ne quis eum qui in jur. Ias. ibid. §. in eum. n. 2. ibi. Nota in verbo docere & in l. si se non obtulit.* 6 7

4. §. *contemnatum 6. n. 11. ibi. quod quando negativa est. ff. de re jud.* ubi hanc regulam veram & nunquam fallentem dicit. *Lanfranc. in d. §. testium depositio n. 29.* Denn die Personen haben jhren Grund vnd befreyunge / aus den beschriebenen Rechten / darumb werden sie der Beweisung billichen verschonet / so denn der Gezeugführer saget / daß sonst die Warheit nicht zu erkunden sey / soll er das / auff Vorsachung des Gezeugens oder Beklageten gnugsam beweisen. Paulò aliter hanc quæstionem decidit. *Ioan. And. in addit. ad Speculat. in tit. de teste §. qualiter autem sint producendi ad col. 7. vers. Item in omnibus casibus.* ubi existimat, utrumque si velit ad probationem esse admittendum, tam eum qui probationibus utitur, quàm qui in testem producitur. Quod si neuter probare velit vel possit, tum stari debere juramento dicentis, quòd aliter probare nequeat, atque hoc servari testatur. *idem Ioan. And. in c. super eo. 3. in fin. ext. de test. cog.* Tertia opinio est Panormitani *in d. c. super eo. in fin.* ubi è contrà dicit juramento testis stari debere, an res per alios probari queat. Equidem in hac varietate ita distinguo, aut producens ait probari aliter non posse, & ipse probabit, vel etiam juramento defungetur, ut supra dictum est, aut Reus vel testis dicit probari aliter posse, & hi vel probabunt vel jurabunt, sic conciliantur opiniones istæ in speciem
8 discrepantes. Potest † tamen etiam producens probare, quòd Adversarius subtrahat, & tum in odium eius compellentur, ita notabiliter declarat. *Ioan. And. in d. c. super eo in fin. ext. de testib. cogend.*

ARTI-

ARTICVLVS XXV.

Zu welchem Gezeugen ein Richter/ in jhre Behausung schicken soll.

ES sind etliche Personen/ die im Rechten nicht schüldig seyn/ zu dem Richter zu gehen/ vnd also vor jhm zu gezeugen/ sondern seyn deß befreyet/ also daß der Richter zu jhnen gehe/ oder seinen Notarien zu jhnen senden muß/ Als wol Doctores/ Weiber/ Alte/ oder weitbesessene Leute/ *text. in d. c. si qui testium ext. de testib. c. mulieres 2. ext. de judicÿs in 6. fac. l. ad personas 15. ff. de jurejurand.* (Idem in Præsbytero ut docui supra in præcedenti articulo n. 2. ubi etiam simul ostendit in quibus causis id locum habeat.) Oder wo der Gezeugführer so arm/ daß er den Gezeugen jhre Expens nicht zu legen vermag/ die zu Gezeugen geführet werden/ seyn sie befreyet/ vber Land zu dem Richter zu reisen/ sondern der soll zu jhnen kommen/ oder seinen Notarien schicken.

ARTICVLVS XXVI.

Von Expens des Gezeugenführers.

SUMMARIA.

1. *De expensis testium quemadmodum satisfieri opus debeat & quales debeant esse, arbitrio judicis committitur.*

ES muß auch/ der Beweisung führet/ den Gezeugen jhre Kostgelden/ was sie auff dem Wege zu dem Richter vnd die Zeit vber/ die sie zu dem Gezeugniß stille ligen/ vnd wider anheim kommen/ verzehren/ *l. quoniam liberi*

11. C. de testib. Vnd so die Gezeugen des mit jhme jrrig würden/ hat sie des der Richter zu entscheiden/ also/ daß solche Kostunge nicht vberig köstlich/ auch nicht zu geringe/ sondern nach Eigenschafft/Standes vnd Wirdens der Gezeugen geschehen
1 soll/ Diß † alles in Willkühr des Richters stehet/denn hierinne eine gewisse maß die Recht nicht leiden.

ARTICVLVS XXVII.

Von Zwingung der Gezeugen.

SUMMARIA.

1. *Testis recusans perhibere testimonium, coherceri potest mulcta pecuniaria.*
2. *Testis spernens mulctam judicis cogi potest captis pignoribus.*
3. *Tutores satisdare recusantes, coguntur captis pignoribus.*
4. *Testis recusans testimonium perhibere, posit ne carcerari vel torqueri?*

WO irgend ein Gezeuge/ der Gezeugniß zu thun nicht befreyet were/ wie oben vermeldet/ sich zu
1 Gezeugen wegern vnd sperren wolte/ der † mag von dem Richter mit einer Geldpeen/ (die der Richter nach seinem
2 Gefallen auff legen mag/) darzu gezwungen werden/ Aber † wo das der Gezeuge verachtet/ mag der Richter jhn pfenden/ vnd jhm die Pfand/ biß so lange er gezeuget/ fürhalten/ *vide hac de re Köningum in pract. cap. 82.* von dem Gezwang der Zeugen *per tot. & Reinhard. lib. 2. part. 4. differentia 56.*
3 In † massen den Vormünden geschicht/ die den Mündelein Vorstand zu machen/ wegern/ *§. sciendum 2. & §. qui-*

bus 3.

bus 3. instit. de satisdat. tut. Aber † viel halten diesen Wahn / 4
daß ein Richter einen Gezeugen / vmb wegerung der Aussagen / nicht möge gefänglichen setzen / Es were denn in peinlichen Sachen / inn welchen auch ein Richter nach gelegenheit des Falls / den Gezeugen mit der Scherffe mag fragen lassen.

ARTICVLVS XXVIII.

Von der Verhörung der Gezeugen.

SUMMARIA.

1. *Judex quemadmodum examinare testes debeat.*
2. *Judex inquirere diligenter in testem debet, falsus ne sit an non, quamvis hoc pars interrogatorijs non petierit.*
3. *Testis causam scientiæ assignare debet, rogatus à judicie, aliâs non.*
4. *Testis adsignans causam scientiæ, potest reÿci à parte.*
5. *Testis qui in examine causam non reddidit, denuò peti potest examinari.*
6. *Causa scientiæ de auditu, plærunq; non valet, & n. 8.*
7. *In causa Consanguinitatis vel affinitatis admittitur testimonium auditus.*
9. *Judicis officium & cautela in examinandis testibus.*
10. *Testium singulorum dicta non expreßè, & plenè consignata reÿci poßunt à Reo.*

Wo nu der Kläger seiner Gezeugen im Termin des Rechten fürgestalt / die schweren lassen / dem Widertheil die Artickel vnd Namen der Gezeugen vbersand / vnd der Beklagte darauff seine Fragestücke eingelegt.

1 Vnd † also wenn von dem Richter zu der Verhörung der Gezeugen soll gegriffen werden / Als denn sollen die Gezeugen von dem Richter im beywesen eines offen Notarien / oder zweyer glaubwirdiger Männer / wo ein offner Notarius nicht vorhanden / alleine vnd jegliche besondern / auff die Artickel vnd Fragestücke/ wo die eingeleget/ vormittelst ihrer Eyde befraget vnd examiniret werden / vnd ob der Richter mercket/ daß ein Gezeuge blödiglichen mit verferbtem Angesicht/ stamlende seine Außsage angebe / soll er das eigendlich lassen auffzeichen/vnd nach seiner Industrien vnd Verständniß fleissig darauff mercken / vnd darnach graben / ob der Gezeuge falsch oder gerecht sey/vnd wie er den finde/abermals lasse auff-
2 zeichen/ Auch † ob gleich der Beklagte in seinen Interrogatorien, darumb er nicht gebeten hette / Denn solches das Ampt
3 des Richters erfordert / Vnd † in der Vorhörung der Gezeugen / wo sich einer zu den Articklen bekennet / saget den war / soll er Vrsache seines wissens / wo er von dem Richter darumb befragt wird / außsagen / sonst soll er sich enthalten / daß er nicht vor einen kleffigen vnd leichtfertigen gehalten / vnd also verdechtig vermarckt würde. Ita communiter tenent *D d. Cyn. in l. solam 4. n. 1. Bald. ibid. n. 1. C. de testib. Bart. in tract. de testib. n. 2. Marant. in Specula part. 6. actu. 6. de testium productionen. 9.*
4 Aber † in diesem Fall / wo der Gezeuge nicht anzeiget vrsachen seines wissens/ mag seine Außsag von dem Beklagten verleugnet/ getadelt vnd verworffen werden. *text. in c. cùm causam 37. & ibi. gloß. in verb. de causis ext. de testib. gloß. in c. sicut nobis 16. in verb. de causis ext. de re jud. Marant. in Spec. part. 6. actu 6. n. 9. & seqq. Nell. à Sancto. Gemin. in tract. de testib. n. 129. Bart. in tract. de testib. n. 2. l. solam 4. ibi. Cyn. Bald. & D d. communiter C. de testib. Panor. in c. super eo. 5. in pr. vers.*

pr. vers. Secundò præmitto. ext. de renun. Aber † der Gezeug- 5
führer mag in diesem fall den Richter bitten / daß der Gezeuge
von newes gehöret / vnd vmb die Vrsachen seines wissens be-
fraget werde. Wie er denn am Anfang deßgleichen der Be-
klagte in seinen Fragestücken bitten mag / das denn der Richter
also zu thun schüldig ist.

Vnd † saget der Gezeuge Vrsach seines wissens / er hette 6
das gehöret / vnd also von hören sagen / solch Gezeugniß hat
gemeiniglich keine Krafft / de hoc auditus testimonio latè
differentem *vide Panormitanum in c. præterea. 27. n. 4. & seqq.*
ext. de testibus. Es geschehe † denn auff einen Artickel / der 7
die Freundschafft des Blutes oder Schwegerschafft belan-
gende / Denn dieser Artickel mag durch zweene bestendige
Gezeugen / die da sagen von hören / daß sie von den Alten ge-
höret / daß die Personen seind Freunde des Bluts / oder Schwe-
gerschafft beweiset werden. Solches † wie oben gesatzt / wird 8
vernommen von frembden hören / oder von eigen hören / Als
wenn der Gezeuge saget den Artickel war / vnd henget an Vr-
sachen seines wissens / Er habe das von dem Kläger oder Be-
klagten / vnd also von dem Part selbst gehöret.

Solche Außsage des Gezeugniß von hören / mag im
Rechten Grund vnd Bestand haben / wo solches von einem an-
dern oder mehr Gezeugen auch außgesaget wird.

Es soll † ein Richter bey der Vorhörunge der Gezeugen / 9
dieser Bescheidigkeit vnd Cauteln gebrauchen / daß er eines je-
den Aussage gäntzlich / wie die der Gezeuge angegeben / auff-
zeichnen lasse / *text. in d. cùm causam 37. ibi. cuncta plenè con-*
scribas. ext. de testibus. Denn † wo er liesse schreiben / der an- 10
der Gezeuge saget wie der erste / der dritte wie der ander vnd er-
ste / vnd also fort / solche Aussage vnd Verhörung ist zu Rechte

nicht gnugsam/ vnd mag von dem Beklagten verleugnet/ das ist/ vorlegt vnd getadelt werden.

ARTICVLVS XXIX.

Von Eröffnung des Gezeugniß.

SUMMARIA.

1. *Productor testium petere potest, publicationem attestationum.*
2. *Ad publicationem attestationum vtraque pars citari debet.*
3. *Iudex quemadmodum attestationes publicet.*
4. *Attestationibus publicatis, licitum est Actori, copiam earum petere, vt si forte discordent, eas per juris informationem concordet.*
5. *Iuris informationem an judex teneatur admittere.*
6. *Reo petenti copiam attestationum, judex dare tenetur.*

WEnn nun die Gezeugen allenthalben verhö-
1 ret/ vnd jhre Außsage auffgezeichnet ist/ Als † denn mag der Gezeugführer bitten/ daß solch Gezeugniß geöffnet vnd publicirt werde/ *text. in c. cum l. & art. 22. ibi. depositionibus coram partibus minimè publicatis ext. de re jud.* Zu
2 † solcher Publication soll der Richter beyden Parthen/ so die vor jhme persönlichen/ oder durch jhre Anwalden erscheinen/ einen Termin legen/ Wo aber der beklagte Theil nicht vorhanden/ soll jhn der Kläger darzu durch den Fronen Gebot thun lassen/ sonst were die Eröffnung krafftloß. *arg. l. in causa 13. vers. causa tamen cognita. ff. de minor. Speculat in tit. d. Teste §. satis utiliter in pr.*

Vnd

Vnd so beyde Parth persönlichen / oder durch jhre Procuratores / auff dem Termin fürkommen / vnd von jhn / vnd sonderlich von dem Beklagten nichts fürgebracht wird / daß die Eröffnung möge gestopffen / Als † denn mag der Richter das 3
Gezeugniß öffnen / vnd sagen : Jch wil das gegenwertige Gezeugniß als vor eröffnet haben / Als denn ist solch Gezeugniß gnugsam im Rechten eröffnet / oder mag das / wo es so lang nicht ist / durch den Notarien öffentlich lassen lesen / *Speculat. in d. tit. de teste d. §. satis vtiliter in pr.* Vnd wenn † 4
das Gezeugniß also geöffnet / mag der Beklagte / wider den das geführt / sagen / Er beschliesse darauff / vnd er bitte darüber zu erkennen / alß denn mus solches der Kläger auch geschehen lassen. Aber es halten etliche / daß in diesem Fall der Kläger möge bitten / seines Gezeugniß eine Abschrifft / auff daß / wo seine Gezeugen mit jhrer Außsage zugleich nicht stimmeten / als denn offt geschicht / daß er durch eine Vnterrichtung des Rechtens / per informationem juris, anzeigen möge / wie sie zu gleicher einhelliger Stimme gebracht / vnd daß diß geschehe / ehe das Vrtheil von jhm gesprochen werde / Vnd wo das also vom Kläger vorgenommen / müste es der Beklagte geschehen lassen. Vnd † es halten dieselbigen weiter / wiewol es in 5
Wolgefallen eines Richters stehe / Vnterrichtung des Rechtens / Et sic informationem juris, anzunehmen oder nicht / die zu vbersehen oder nicht / So sey doch solches zuvornemen in der Vnterrichtung des Rechtens / vber die gantze Sache / die den eingeleget mag werden / wenn nun gentzlichen zum Vrtheil von beyden Parthen beschlossen / *Facit huc totus titulus Speculatoris de disputationibus & allegationibus advocatorum.* Aber die Vnterrichtung des Rechtens / die vber die Außsage der Gezeugen eingeleget wird / daraus der Richter die

Voreini-

Voreinigung der Gezeugen zuvornehmen hat / sey ein Richter schüldig / die anzunehmen vnd zu vbersehen.

6 Doch mag † ein Richter in diesem fall dem Beklagten auff sein erfordern / auch eine Abschrifft geben / vnd jhme nachlassen / Wo er auch eine Vnterrichtung des Rechtens / daß die Gezeugen nicht gleichstimmig seyn / vberantworten wolle / diese soll der Richter auch zu lassen vnd vbersehen / vnd sich also aus beyder Parth Vnterrichtung erkunden / was jhm zu vrtheilen sey.

ARTICVLVS XXX.

Exceptio contra dictum testium.

SUMMARIA.

1. *Judex tenetur Reo post attestationes publicatas petenti copiam & terminum, ad exceptiones suas contra dicta testium, proponendas concedere.*
2. *Singularitas testium in dictis eorum nihil probat.*
3. *Duo testes regulariter in omnibus casibus plenè probant limitatur n. 5.*
4. *Duo testes sufficiunt etiam contra summum pontificem.*
6. *Iure Sax. in criminalibus requirebantur olim septem testes.*
7. *Hodie in criminalibus ex consuetudine Sax. duo sufficiunt.*
8. *Crimen flagrans testes non requirit.*
9. *Confessus testibus convinci opus non habet.*
10. *In criminalibus testes debēt esse omni exceptione majores.*
11. *Statuta interpretationem recipiunt à jure communi maximè declaratoriam & passivam.*

12.Dicta

12. *Dicta testium impugnari possunt, si obscuritate, ambiguitate, incertitudine, prolixitate vel contrarietate laborent, vel si negativam adstruant.*
13. *Testis causam scientiæ sufficientem non addens reijcitur.*
14. *Testis injuratus reijcitur.*
15. *Quot rubricis, vt vocant in disputatione Testimoniorum partes defungi debeant.*
16. *Si testis obscura dicta sint, judex potest ex officio iterum examinare testem.*
17. *Difficile est judici certam sententiam in re obscura ferre.*
18. *Vbi jura partium obscura sunt, reus absolvendus est.*
19. *Iudicem æquum habere, utile est.*
20. *Iudicis officium latissimum est.*
21. *Iudex plura ex officio potest, quàm ad instantiam partis.*
22. *Multa ad instantiam partis prohibentur, quæ ex officio judicis fieri possunt.*
23. *Elegans cautela quemadmodum pars efficiat, ut etiam post didicita testificata, testes novi examinentur.*
24. *Statutum prohibens ne quicquam fiat, vel per modum actionis, vel per officium judicis, intelligitur de officio judicis à parte implorato.*

WO † aber der Beklagte nach eröffnunge des 1
Gezeugnis / eine abschrifft bittet / vnd auch einen Termin / seine Exception wider jhre aussage / wo es jhme noth seyn wird / ist der Richter schüldig jhme solchs zuvorgünnen / *c. quoniam contra 11. ibi. Et omnia sic conscripta partibus tribuantur. ext. de probat.* Vnd wenn der Termin kömpt / mag er seine Exception vnd wehr schrifftlich einlegen / vnd mag wider die aussage der Gezeugen gesatzt werden / wo jhre
† aussage sonderlichen ist / Also ob wol viel Gezeugen außge- 2

sagt/dennoch stimmet keiner mit dem andern zugleich/sondern ein jeglicher saget von einer sonderlichen meinunge/ vnd werden im Rechten also singulares vnd eintzlich genant/ So denn ein einiger Gezeuge mit seiner aussage keine genugsame beweisunge machet/ Darumb wird solch gezeugnis im Rechten vorleugnet vnd getadelt. *Speculator in tit. de teste §. postquam de testibus per totum.*

3 Vnd † allhie ist zu mercken/ daß gemeiniglich in allen fellen/ sie seyn peinlich oder bürglich/ zwene Gezeugen eine genugsame beweisunge machen/ *l. vbi numerus 12. ff. de testib. c. in omni 4. & c. licèt Vniversis 24. ext. eod. etiam in causis gravissimi præjudicij. Panor. in c. quoties 5. n. l. ext. d. tit.* atque a-
4 deò etiam † contra summum Pontificem *gloß. in c. præsul. 2. q. 4. qua totabilem & singularem ad hoc appellat. Panor. in c. at si clerici 4. n. 3. vers. & quod per testes, quem ibi sequitur Decius. in pr. vers. secundo de convictione. ext. de judicijs.* es werde
5 † denn im Rechten klar außgedruckt/ daß jhr mehr dann zweene oder einer alleine seyn sollen *Speculat. in tit. de Teste §. Restat de numero in pr.* als die Doctores derselbigen felle dreissig zusammen lesen *de quibus plærisq; vide Speculatorem in d. §. restat de numero.* Von denen allen in besondern zusagen/ dienet
6 nicht viel hierzu. Aber † dieweil das Sachsen Recht in peinlichen sachen ordnet/ daß der Kläger seine peinliche Klage selbsiebenden beweisen muß. Landrecht *lib. 3. art. 39. in fin. & lib. 1. art. 8. in pr.* vnd solch Recht bey vns gehalten wird/ So mag der Beklagte in seiner Klage in der peinligkeit nicht vorkommen/ sie werde denn auff vorsachen des Beklagten selb siebende beweiset/ also daß der Kläger mit sechs Gezeugen solches sage
7 vnd schwere. (Hodie verò id consuetudine contrariâ abrogatum est, nam † etiam in criminalibus usu servatur, ut

duo tantùm testes sufficiant, ut scriptùm reliquit additionator *ad Könningum in practica cap. 79.* Von der aussage der gezeugden. *n. 1. vers. & ideo nota. & ipse Konig. cap. 80.* von der Zahl der gezeugen *in fin. vbi dicit jus Saxonicum, quod de septem testibus loquitur, hodiernâ consuetudine esse abrogatum. Adde apostilla ad glossam* Landrecht *lib. 3. art. 78. n. 10. Schneidvvin. in §. 1. n. 17. Inst. de jur. nat. gent. & civil. Fachs. lib. 1. diff. 50. Reinhardus lib. 2. part. diff. 62.)* Es † werde denn der Beklagte in handthafftiger that begriffen / vnd darauff beklaget / vnd kunte es nicht vorleugnen / oder bekendte † sich zur that. 8 9

Vnd † so denn die Recht ordnen / daß die gezeugen in peinlichen Sachen krefftiger vnd grösser seyn sollen / denn irgend eine Exception, das ist / daß sie sollen vnd mögen an jhren Personen vnd aussagen nicht vorleget werden / *text. in l. sciant cuncti. vbi. Bald. n. 9. ibi. item in qualitate testium approbativa C. de probat.* Solches ist auch in Sächsischen Rechten zuvornehmen / daß von den gemeinen Rechten wird gedeutet / erfüllet vnd verstanden. Statuta † enim interpretationem recipiunt á jure communi, maximè declaratoriam seu passivam ut vocant. *Ias. in Anth. præterea n. 14. ibi. adde quod ipsa pro sententia. C. unde vir & uxor. Ludov. Rom. cons. 144. incipit. Inquisitio præsens non concludit. n. 3. vers. quia statuta intellectum. Andr. Gail. lib. 1. obs. 50. incipit. Tertio requiritur. n. 8. & obs. 53. incipit, sextò requiritur. n. 18.* Atq; ita etiam statutum de producente falsos testes ex jure communi interpretatur *Bart. in l. ait prætor. 3. §. negocia 2. n. 1. ff. de negoc. gest.* 10 11

So † mag die Aussage angefochten werden / wo die tunckel / zweiffelhafftig / vngewiß vnd weitleufftig ist. Item / wenn der Gezeuge widerwertige Dinge angegeben / oder ein 12

Nicht/als negativa hat beweisen wollen *c. cum Ecclesia Sutrina.*
13 *§. Nos igitur ext. de causa poss. & propriet.* vnd † seiner Außsage keine gnugsame Vrsachen auff befragen des Richters angezeiget/ oder die vngnugsame Außsagung / oder die Gezeugen nicht beweisen/das jenige/darauff sie geführet seyn. Item/
14 † wo sie haben ohne Eyd außgesaget/oder so solches geschehen/ so sey doch der Beklagte darzu nicht geladen / *Speculator in d. tit. de Teste §. postquam de testibus per totum.* Durch solche vnd andere Vrsachen / mag der Beklagte des Klägers Gezeugen ohne jhre außsage im Rechten vorleugnen oder vorlegen.

15 Vnd † wenn der Termin der Exception zukömpt/ mag der Beklagte dieselbigen einlegen / vnd der Kläger eine Copien fordern / vnd seinen Nachsatz vnd Replica dargegen auff den folgenden Termin einbringen. *Speculator. in d. tit. de Teste. §. publicatis autem attestationibus. vers. adveniente igitur termino.* vnd also hin vnd wider setzen/ biß jeder Theil drey Setze eingebracht/wie solchs gemeinlich in vbunge gehalten wird/(Hodie verò ex constitutione nova *part. 1. constit. 18.* duæ saltem permittuntur Rubricæ (ut pragmatici vocant) zwey Setze Wechselsweise von sechs Wochen zu sechs Wochen einzubringen / vnd zum Endvrtel zubeschliessen.) Wiewol mehr Setze denn drey von jedem Theil geschehen mögen / nach dem die Recht keine gewisse Zahl setzen/sondern dem Richter gestatten/ wo die Parten viel Setze / die nicht nütze weren / einbrechten / vnd also damit die Sache vorzügen / daß er darein greiffe/ vnd jhnen / daß sie damit auffhören / sagen / vnd vber die eingebrachte rechtliche Nothdurfft erkennen mag.

16 Aber † es ist zu vormercken/ wo der Gezeuge sein Aussage dunckel / mit vordachten worten / als offtmals geschicht/ angibet / Als denn mag der Richter Ampts halben/ ohne anregung

des

des Parts / den Gezeugen zu dem andern verhören / *c. cum clamor. 53. ext. de testib.* Auff daß der Gezeuge klärer außsage / damit sich desto gewisser der Richter im Vrtheil zu halten habe / Denn es † schwer ist / dem Richter / ein gewiß Vrtheil aus dunckeln Hendeln zu sprechen.

Wil aber † der Richter Amptßhalben / den Gezeugen 17
zu dem andern nicht verhören / mag er das vnterlassen / vnd thut darinne dem Part kein vnrecht / vnd mag den Beklagten von der Klage entbinden vnd loß theilen / aus der Regel des Rechten / wenn die † Gerechtigkeit der Part dunckel seyn / so 18
sol der Beklagte von der Klage loß getheilet werden. *c. cùm sunt partium. 11. ext. de reg. jur. in 6.*

Darumb † ist gar gut / daß der Part einen günstigen 19
Richter habe / Denn sein † Ampt ist weit / *l. 1. ff. de jurisd.* 20
om. jud. fac. l. non nunquam 72. ibi. gloß. in verb. vel temporis ff. de judic. vnd kan einen Part mehr / denn den andern / auch billicher weise / fördern / also daß sich deß der ander Theil vber jhn nicht zu beklagen hat / vnd vermag † Amptßhalben viel 21
mehr zu thun / denn er sonst auff anregen der Part thun kan.
Multa † enim ad instantiam partis prohibentur, quæ ex of- 22
ficio judicis fieri possunt. *Dec. in rub. ext. de probat. n. 47. ibi. Nam multa ad instantiam.* pro quo facit quod tradit. *Bald. in l. ampliorem 35. n. 5. vers. Ex prædictis in fer as C. de appellat.*
quod † quamvis per clem. testibus *2. ext. de testib.* testes 23
produci non possent à parte, post didicita testificata, pars tamen possit nomina testium dare judici, & absentare se, & tunc judex queat eos ex officio recipere & examinare, quem sequitur, atque hoc ejus dictum mirabile appellat. *Ludov. Rom. cons. 479. incipit. In eo quod quæritur in fin.* Quæ
sententia † usq; adeò vera est ut si statuto prohibeatur, 24

quod nihil fieri possit, sive per modum actionis sive officij judicis, statutum tamen intelligatur de officio judicis implorato à parte, non autem de officio judicis à se ipso supplentis. *Dec. in d. rub. ext. de probat. n. 8. vers. quæ in tantum procedunt.)* Doch sol er die förderunge des einen Parts messig machen/ Denn wo er jhn allzu viel förderte/ möchte jhn der ander Theil verdechtig bereden/ wie oben in der Exception wider den Richter gesatzt.

ARTICVLVS XXXI.

Vor dem Gezeugniß/ das vor der Antwort des Beklagten vorgenommen wird/ vnd die Recht zu lassen.

SUMMARIA.

1. *Regulariter ante litem contestatam, judex non potest procedere ad examinationem testium.*
2. *Fallit isthæc regula, quando Timor subest, ne testes citò moriantur.*
3. *Infirmi possunt ante litem contestatam examinari.*
4. *Veritas non debet manere occultata.*
5. *Senes quinam dicantur.*
6. *Septuagenarij à tutela immunes sunt.*
7. *Vltima ætas hominis est centum annorum.*
8. *Iudicis arbitrio committitur, quis pro sene habendus, ut ante litem contestatam examinetur.*
9. *Longam ac diuturnam peregrinationem suscepturus, ante litem contestatam examinari potest.*
10. *In locis remotioribus plus periculi obvenit, quam domi.*

11. Absen-

11. *Absentia talis intelligi debet, quod commodè ejus haberi copia nequeat, ad hoc, ut testimonij perhibendi causa ante litis contestationem examinetur.*
12. *Oblivionis periculum admittit examen testis, ante litem contestatam.*
13. *Quanto tempore præsumatur oblivio, judicis arbitrio relinquitur.*
14. *Oblivio plerunq; diuturno tempore, id est decennio præsumitur, non tantùm in alieno, verùm etiam in proprio facto.*
15. *Testes ad perpetuam rei memoriam.*
16. *Testes ante litem contestatam quib. casibus examinari queunt, non modò actori, sed & Reo licitum est, petere examinationem.*
17. *Qui testes ad perpetuam rei memoriam examinari facit, tenetur hac de re certiorem facere adversarium suum, intra annum.*
18. *Hic annus certiorationis quando currere incipiat.*
19. *Potest hæc denunciatio fieri etiam extra judicialiter.*

HJerobē ist gesagt von dem Gezeugniß / daß nach der Antwort des Beklagten / der do Nein gesagt / von dem Kläger verführt wird / wie denn das Gezeugniß gemeiniglichen also geschehen sol / So dann in viel Fällen / Als die Doctores der lxxxij. zusammen lesen / im Rechten zugelassen wird / daß der Kläger Gezeugen führen mag / vnangesehen / daß kein Antwort von dem Beklagten geschehen / Darumb hierunten von etlichen gesagt wird / Denn es ist nicht noth von allen zu reden / vnd sonderlich von den / die Geistliche Gerichte belangen / Darumb ist das eine Regel ich Rechten / Daß † ohne Antwort des Beklagten / das ist / ohne Contesti- 1

tunge des Krieges/ sol der Richter nicht vorfahren zu der anne-
2 munge vnd verhörunge der Gezeugen / diese † Regel fehlet
in viel Fällen.

Als Erstlich/ wo zu fürchten ist/ daß die Gezeugen in kurtz
sterben möchten *c. quoniam frequenter in pr. vers. nisi fortè ext.*
3 *vt lit. non contest.* Hieraus folget / daß † alle kranckt Leute /
bey den der Todt nahe sey zubesorgen / mögen ehe die contesti-
tunge des Krieges/vnd also ehe der Beklagte zu der Klage ant-
wortet/ auff die Sache zu Gezeugen angenommen vnd ver-
höret werden / das geschicht vmb sterckunge willen der War-
4 heit / die † nicht sol verborgen bleiben / Darumb auff daß
durch absterben alter Gezeugen/ bey den sie ist/ nicht gedempfft
würde / wollen die Recht das auch für des Rechtens bestimpter
vnd angesatzter zeit / in solchem Falle gezeugen mögen / vorge-
bracht vnd gehört werden.

5 Vnd † wiewol in diesem falle viel Wahn oder opinio-
nes der Lehrer vnd Doctorn seind / welche in diesem Falle die
Alten geheissen werden / Denn ein theil halten / daß die/ die do
lxx. Jahr erreichen / mögen also zu Gezeugen vorfürt werden /
6 Nach † dem sonst das Alter von der Vormundschafft befreyet
ist *gloß. in l. si paterfamilias 15. §. in arrogationibus 2. in verbo
sexaginta ff. de adopt. Panorm. in c. si qui testium 8. n. 7. vers.
Sed quæro quis dicatur senex. ext. de testib. & in c. quoniam fre-
quenter in pr. n. 18. col. 9. ibi. Tertiò principaliter quæro ext. vt
lit. non contest. vbi latißimè. Vide etiam* Landrecht *lib. 1. art.
42. & ibi. gloß. in verb.* Hat er Haar in dem Bart/ etc. Etliche
sagen / es sol von dem Alter der hundert Jahr vorstanden wer-
7 den/ Denn † das Recht nennet das Alter vor das Letzte. *refert.
Panor. in d. c. quoniam frequenter in pr. n. 18. ibi. Tertiò princi-
paliter quæro ext. vt lit. non contestat.*

Die

Die andern sagen von dem Alter / das da ist vnter den 70. Jahren / Vnd beweisen / daß allhier diß von dem Alter 70. Jahr oder darüber / nicht möge verstanden werden / Denn einer / der so alt ist / möge im Rechten zu einem Gezeugen nicht gezwungen werden / er wolte denn gern gezeugen.

Aber † die Vierdten sagen / daß solchs stehe in erkentniß 8
des Richters / wie alt einer seyn sol / der vor einen Alten möge geacht werden / vnd also zu Gezeugen / für der Contestirunge des Krieges / geführt werden *Menoch. de arbitrar. jud. quæst. casu 59. n. 3. And. Gail. lib. 1. obs. 92. n. 7.* vnd dieser Wahn ist
gemeiner * vnd bestendiger. *

Zum † andern / wo zu fürchten ist / daß der / zu einem 9
Gezeugen sol gefürt werden / für hette zu wandern / der reise / daß er in langer weile anheimisch nicht kem. *text. in d. c. quoniam frequenter in pr. vers. Nisi forte. ibi. vel absentiâ diuturnâ. ext. ut lit. non contest.* als vber Meer oder wanderte ferne besorgliche Wege / da zu besorgen / am Gesundtheit beschediget werden möcht / Denn † an den Enden kömpt einem allwege mehr 10
Fehrligkeit vnter Augen / denn in seinem Hause. Es † sol 11
aber gleichwol in diesem Falle / die abwesenheit in der gestalt vorstanden / daß der durch dasselbige sein abwesen bequemlich nicht möge gehabet noch geladen werden.

So † werden auch die Gezeugen vor der Contestirunge 12
des Krieges verhort / vmb der Furcht willen des vergessens / Also daß der Kläger sich befürchte / es möchten die Gezeugen mit der Zeit jhr Gedechtniß ablegen / vnd die rechte Warheit zu sagen vergessen / *l. Carbonianum 3. §. duæ autem sunt causæ 5. ff. de Carbon. edict. Panor. n. d. c. quoniam frequenter in 1. respons. n. 6. col. 4. ibi. Quæro quid sit, si non timetur ext. vt lit. non contest.* wie lange zeit hierzu gehören mag / wird † das in 13

Erkentnis des Richters gesatzt / *Menoch de arbitrar. jud. quæst.*
* *lib. 2. cent. 1. casu. 26. n. 2. vbi dicet hanc esse communem * Do-*
14 *ctorum opinionem.* Vnd † gemeiniglich ist zu vermuten/ daß einer in einer langen Zeit / das ist bey zehen Jahren / sein Gedechtniß möge ablegen *Tiraquel. de præsumt. in gloss. vers. 4. sed multò plures. Menoch. de præsumtionibus lib. 6. præsumtione 32. n. 1. idq; non tantùm in facto alieno, verùm etiam in proprio Alex. cons. 7. incipit. Videretur primâ fronte dicendum n. 9. ibi. Quia oblivio non præsumitur lib. 4.*

15 Auch zu einem † ewigen Gezeugniß oder Gedechtniß / mögen Gezeugen vor der Contestirunge des Krieges verhört werden *text. in c. significavit 41. ext. de testib. vide hac de re And. Gail. lib. 1. practicarum observationum. observatione 92. & duabus seqq.* Also daß der Gezeugführer der Gezeugen Außsage zur zeit jhme am bequemesten gebrauchen wolle / Sonst werden gar in viel Fellen die Gezeugen dermaß zugelassen/ vnd verhört / Die alle anzuzeigen (dieweil sie inn der vbunge der
16 Weltlichen Gerichte nicht seind) nicht noth ist / Aber † hierbey sol gemarckt werden / daß diese Gezeugen zu ewigen Gedechtniß / vnd andern Vrsachen / wie oben / nicht alleine der Kläger führen mag / sondern auch der Antworter oder Beklagte / Als wo er sich besorgete / jhm möchte ein Krieg mit der
17 zeit zugefüget werden / Vnd † der / der die Gezeugen lest dermassen verhören / ist im Rechten schüldig / bey einem Jahre den Widertheil solchs zuverkündigen / Wo das nicht geschicht / als denn mag der Gezeugführer der Gezeugen nicht gebrau-
18 chen / Vnd dieses † Jahr hebt sich erstlich an von der zeit / wenn er den Widertheil hat bequem bekommen mögen /
19 Vnd † mag dieser vorkündigunge auch ausserhalben des Rechten geschehen.

ARTI-

ARTICVLVS XXXII.

Von der Beweisung/ die da geschicht mit den Instrumenten vnd Brieffen.

SUMMARIA.

1. *Quibuscunq; probationibus, modò idoneis, uti licet.*
2. *Instrumenta produci debent ante conclusionem in causa.*
3. *Terminus probatorius per instrumenta idem, qui in probationibus per testes.*
4. *Instrumenta quædam privata, quædam publica.*
5. *Reus copiam petere potest instrumenti contra se producti.*
6. *Omnium, quæ in judicio proponuntur, copiam petere potest Reus.*
7. *Iudex non nisi utraq; parte citata sententiam ferre potest.*
8. *Iudex vel ipse potest concipere sententiam, vel partium sumtu alios consulere.*
9. *Si pars pauper sit, judex ipse tenetur, sententiam concipere, vel suis sumtibus peritiores consulere, nec excusatur imperitia.*
10. *Iudex tenetur partibus indicare locum, quo mittit consulendi causa.*

ES mag auch der Kläger auff versagen oder vorneinen des Beklagten / seine Klage mit Instrumenten vnd Vrkunden beweisen / Quibuscunque † 1 enim probationibus, creditores convincere possint, debitores suos licitum est, modò hæ idoneæ sunt *text. in l. 1. junct. gloss. in verb. quibuscunq;. C. de fid. instrum.* dieselbig allein / oder beneben den Gezeugen / denn zu sterckunge/ fürlegen

2 vnd bitten/daß die zugelassen werden/ Doch † sol das gesche-
8 hen für dem Beschluß der Sachen/ Es were † denn/ daß der Richter darzu einen Termin gelegt/ qui hodie à jure statutus est, idem cum probatione per testes. *part. 1. Constit. 16. & constit. 17.* ubi simul docetur sufficere, si intra terminum copia Instrumenti producatur, modò postea originalibus firmentur, & vide de hoc termino *Fachs. lib. 1. diff. 51. & Reinhard. part. 4. diff. 26. (aliâs 100.* des müste der Kläger gewertig seyn/ Denn nach verscheinung desselbigen/ würde er nicht zugelassen/ *l. generaliter C. de non num. pecun.*

4 Vnd † solche Vrkunde vnd Instrument seyn zu zeiten in schlechten Schrifften/ darzu keine offene Hand kommen/ alleine daß die mit einer bekentlichen Hand des Widertheils geschrieben/ oder sonst mit einem kentlichen Sigel besiegelt seyn.

Auch seind die zu zeiten mit einer offnen Hand eines offnen Notarien geschrieben/ mit seinem Namen zu Namen/ gewönlichen Zeichen vnd Gezeugen bekrefftiget/ Darvon nach der lenge zu schreiben/ (dieweil das im Rechten ein weiter Punct ist) wolte viel Arbeit nemen/ vnd wer mehr arbeitsamer denn nützlich/ Alleine wo schrifftliche Beweisunge vom Kläger/ zu
5 sterckunge seiner Klagen eingebracht/ mag † Beklagte eine
6 Abschrifft bitten. Omnium † enim quæ contra se producta sunt, reus copiam jure impetrat. *c. cum I. & A. 22. ibi. nec ostentis ext. de re jud. c. quoniam contra 11. ibi. & omnia sic conscripta partibus tribuantur. ext. de probat. Bald. in l. 1. §. edenda*
1 *3. in pr. ff. de eden.* Vnd auff einen Termin seine Nothdurfft dagegen einbringen/ Vnd wenn solchs von beyden Parten geschehen/ als denn mögen sie in der Sachen beschliessen/ vnd
7 ein Vrteil bitten/ Darzu † sol der Richter den Parten einen Termin legen/ wo sie beyde entgegen/ sonst mag er inn der

Sachen

Sachen nicht vrtheilen / die Part seynd denn darzu geladen. *L. de unoquoq; ff. de re judicata.*

Vnd † ein Richter mag das Vrtheil mit seinen Schöpfen / wo es jhm gefellig / finden / Wo er aber das zu thun verhindert / oder sonst sich mit der Arbeit nicht beladen wil / mag er beyder Part Geldt nemen / vnd nach dem Vrteil an das Ende schicken / do es feil ist. *L. 1. & toto titulo C. de relationibus vbi Bart.* 8

Aber † wo der Part arm ist / vnd das Vrtheil Geld nicht vermag / vnd bittet den Richter darüber zuerkennen / Nach dem er jhn im Proceß der Sachen zu seinem Richter gelitten / vnd denn nun auch im Vrtheil erleiden mag / So ist der Richter schüldig darüber zu erkennen / vnd mag sich deß mit keiner Arbeit oder Vnwissenheit entschüldigen / oder mag sich des Rechten / auff sein Geldt / ohne Beschwerunge des Parts erlernen. Quantum paupertas prosit, *Felinus in fine c. 2. de præscriptionibus post alios recenset.* 9

Vnd † wenn er die Sache zu versprechen verschicket / ist er schüldig das End den Parten anzusagen / da er die hinschicke / auff daß sie an ein verdechtig Ende der Parten nicht gesandt werden. *Bart. d. l. 1. n. 4. C. de relat. vide Speculato. tit. de rela. & titu. de remiss.* 10

ARTICVLVS XXXIII.

Von dem Vrtheil.

SUMMARIA.

1. *Sententia quemadmodum debeat publicari.*
2. *Copia sententiæ parti danda.*

 3. *A sen-*

3. *A sententia publicata, leuterare vel appellare licet intra 10. dies.*
4. *A sententia non inscriptis, sed ore tenus lata, appellandum est statim* auff vnvorwandtem Fusse.
5. *An jura Saxonica appellationem extemporaneam requirentia, desuetudine abrogata sint.*
6. *König & Fachs notantur.*

SO nun der Richter der Parten einen Termin zu dem Vrteil geleget / deß er durch sich oder durch an-
1 dere begriffen/ sol † er das durch sich/ oder durch einen andern/ dieweil das die vbunge hat/ in Schrifften lassen lesen/ *l. hac lege C. de senten. ex breviculo recitandis*, & sufficit quidem, etiamsi non judicis, sed consultoris nomine sententia
2 publicatur. *part. 1. constit. 26.* Wenn † das geschehen / so
3 die Part des Abschrifft vnd jhr Bedencken bitten / sol er † jhn die geben vnd zu lassen/ welch Bedencken sich vber zehen Tage nicht erstrecket *Auth. hodie C. de appella.* Denn nach verlauffungen derselbigen / wird keinem Theile gestattet ichtes wider das Vrtheil in appellation oder leuterunge weise einzubringen / Solches ist zuvornehmen / wenn der Richter das Vrtheil durch sich oder einen andern in Schrifften spricht/ Wür-
4 de † aber von jhme solch Vrtheil mündlich gesprochen / denn mögen die Part deß kein Abschrifft nach Bedencken bitten / Sondern sie seyn schüldig / daß von stund auff vnvorwandten Fuß / das ist / dieweil das Gerichte noch nicht auffgehaben/ zu loben oder zu schelten / vnd für der Banck ein bessers erfinden/ vnd wird jhn das Bedencken der zehen Tage nicht zugelassen. *Fac.* Landrecht *lib. 2. art. 6. in fin. & art. 11. ibi. gloss. fin. n. 8. vers.* doch muß man *& n. 6. vers.* die ordentliche zeit. Idem etiam de jure civili tradit *gloss. in l. eos 6. §. sin autem in judicio*

dicio 6. in verb. libellos. C. de Appellat. Et de hoc inprimis casu intelligenda sunt jura Saxonica, quæ extemporaneam appellationem requirunt, nec † consuetudine ullâ sublatâ 5
videri debent, ut existimavit † König *in pract. cap. 104.* von 6
der *Appellation* oder Beruffung. *n. 4. in fin. & Fachs. lib. 1. diff. 54. Reinhard. lib. 4. diff. 27. aliàs 101. & diff. 46.* Adde etiam quæ dicuntur *infra articulo 38. n. 11.*

SECTIO II.

Vrtheil/ wenn das in seine Krafft gehet.

SUMMARIA.

1. *Appellans à sententia seu reprehendens sententiam tenetur meliorem reperire.*
2. *Processus repertæ melioris sententiæ secundùm antiquum jus Sax.*

VND so sie das Vrtheil beyde / oder einer lobet / so gehet es in seine Krafft / vnd bleibet bey Wirden / Schelten † aber das sie beyde / oder jhr einer / 1
Welcher das thut/der muß ein bessers finden/vnd † das neben 2
dem vorigen Vrtheil auffzeichnen lassen/vnd sein Vrtheil mit dem andern an den Oberherrn / der das Gerichte bestetiget / vnvordechtig schicken / der darüber erkennet / welchs Vrtheil das beste vnd bestendigste ist / daß er also durch sein schrifftlich erkentniß thun/vnd dem Gerichte wider vbersenden sol. idem tradit König *in practica cap. 124.* von straffe des Vrtheils/*quem vide.*

ARTI-

ARTICULUS XXXIV.

Von der sorgfeltigkeit des Richters/ bey dem Urtheil.

SUMMARIA.

1. *Sollicitum & diligentem oportet judicem esse, in concipienda sententia, ne quam partem lædat.*
2. *Iudex an secundùm conscientiam, an verò secundùm allegata & probata judicare debeat.*
3. *Papa & Imperator possunt judicare secundùm conscientiam.*
4. *Iudex servans præceptum legis non errat.*
5. *Qui secundùm jura facit, nihil peccat.*
6. *In ore duorum & trium consistit omne verbum.*
7. *Quicquid contra conscientiam fit, ædificat ad gehennam.*
8. *Metus non debet fingi imaginatione ubi nullus est.*
9. *Iudex iniquè judicans, quemadmodum puniatur.*
10. *Iudex iniquè judicans non excusatur, quamvis pars læsa potuisset appellare.*
11. *Pars læsa à judice iniquè judicante, licèt non appellârit, potest tamen agere ad damni restitutionem.*
12. *Non judex modò sed & is, qui judicem dedit imperitum, ex iniquitate sententiæ tenetur.*
13. *Iudex negligentiâ suâ lædens partem, quomodo puniatur.*
14. *Iudex imperitia malè judicans, quomodo puniatur.*
15. *Iudex lædens partem sententiâ suâ, in causa difficili, intricatâ, subtili, mitius punitur.*
16. *Iudex secundùm communem judicans excusatur.*
17. *Iudex partem lædens in casu apud Doctores controverso ac dubio, à pœna immunis est.*

18. Iudex

18 *Iudex ex sapientis consilio imperitè judicans punitur.*
19. *Iudex solum Deum ante oculos habere debet in ferenda sententia.*

ES † sol ein jeder Richter bey dem Vrtheil sorg- 1
feltig seyn / daß er nach gestalt vnd gelegenheit des falles vor jhn eingebracht / recht vrtheile / §. *curare 32. Instit. de action.* auff daß kein Part von jhm verletzt werde. Wie
† denn / wenn der Richter weiß / als ein schlechter Mann / daß 2
der Beklagte an der Klage vnschüldig ist / vnd findet doch aus den Acten / als ein Richter / daß er vberweiset sey / wie sol sich denn der Richter hierinne halten?

Die Rechte ordnen / vnd ist ein gemeiner * Wahn der *
Doctorn / vnd sonderlich der weltlichen Recht / Daß ein jeder Richter sol richten nach dem Fürbringen der Part / vnd nicht nach dem er wisse / als ein schlecht Mann *gloß. & D d. in l. illicitas §. veritas. ff. de officio præsidis. Iason. in §. si minus n. 15. ibi. Teneatis ergò quod cùm quæritur. Schneidvvin. n. 21. Instit.
de act.* Es † were denn in der Sachen der Bapst oder der 3
Keyser ein Richter / die möchten / dieweil sie das Recht zu halten nicht gezwungen / nach dem sie dem nicht vnterworffen seyn / Sondern das selbst setzen vnd machen / nicht nach einbringen der Part / sondern nach dem sie sonst müsten richten *Ias. in d. §. si minus d. n. 15. vers. Duo tamen peregrina dicit. Instit. de act.* Aber die andern Richter / so den Rechten vnterworffen / hetten das nicht zu thun / sondern müsten sich halten im Vrtheil nach dem fürbringen der Part. *c. judicet. 3. q. 7.*

Vnd diesen Wahn halten auch gemeiniglich die Doctores der heiligen Schrifft. *Panor. in c. pastoralis. 28. §. quia verò. n. 8. Felin. ibid. col. 6. n. 23. ext. de off. & potest de leg.* Vnd

wiewol etliche halten/ daß in diesem Falle/ vnd sonderlich in
peinlichen Sachen/ wo ein Richter wüste/ als ein besonder
Mann/ nicht als ein Richter/ daß der Beklagte vnschüldig/
der doch aus den Acten vberweiset were/ ehe er jhn im Vrteil
vnrechtlichen vrtheilte/ solte er vom Richterstul weichen/ vnd
einem andern das Richterampt befehlen. Hierwider ist der ge-
* meine * Wahn der Lehrer/ die da sagen/ daß das nicht ein ge-
sunder Rath sey/ Denn in dem würde der Richter/ der do ab-
trette/ eine Vrsach eines bösens/ vnd wer also in gleicher Peen/
als der Richter/ der an seine stadt nidersesse.

Darumb halten gemeiniglich * die Doctores des Geist-
lichen Rechtens/ vnd sonderlich die Newen/ daß ein Richter
in Bürglichen oder peinlichen Sachen/ es geschehe in vorthei-
lunge oder entbindunge/ sol nach folgenden Acten/ vnd wie in
Gericht/ vor jhme eingebracht/ vrtheilen vnd erkennen/ Denn
4 † ein Richter/ so der volfolget dem Gebot des Rechtens/ das
do wil vnd gebeut zu richten nach der Part fürbringen vnd be-
5 weisunge mag nicht jrren/ juxta vulgatum illud, qui † secun-
dùm jura facit, nihil peccat, *c. vigilantis ibi. glossa in verbo
Noverit. ext. de præscript.* denn er richtet also nach der Warheit/
Denn wir haben aus dem gezeugniß der Warheit/ das ist Chri-
6 sti des HERRN/ durch den Mund Mosi/ das in zweyer †
oder dreyer Mund stehet alles Gezeugniß. *Deuteronomij 17.
vers. 6. & cap. 19. vers. 15. Num. 35. vers. 30. Matth. 18. vers. 16.
Ioan. 8. vers. 17. 2. Corinth. 13. vers. 1. Hebræos 10. vers. 28. c.
licèt universis. 23. ext. de testib. c. cùm esses, 10. ext. de testament.*

Wol ist es war/ wo ein Richter so jrrsam vnd kleinmütig
were/ daß er es davor hielte/ vnd gleubte/ wo er wider seyn be-
sondern Gewissen/ in dem daß er der Part fürbringen nachfol-
gete/ vrtheilte/ daß er damit sündigete/ so sündigete er damitte/

quicquid

quicquid † enim contra conscientiam fit, ædificat ad ge- 7
hennam. *c. literas 13. §. Porrò cum mulier ext. de restitut. Spol.*
Aber er sol † diese jrrige Gewissen ablegen / vnd jhme allda 8
keine Furcht noch beschwerunge der Gewissen machen/da keine
zu machen ist. *gloss. & addit. in verb. ex habitu. in pr. Inst. quibus mod. tutel. finitur.*

Vnd wo † ein Richter einen im Vrtheil fälschlichen vor- 9
letzt/ also daß sein Vrtheil falsch vnd vnrecht ist/ das er aus
Gabe/Neid oder andern bösen Vrsachen gesprochen/derselbige
ist anrüchtig vnd verpflichtet dem verletzten Theile alle Schä-
den/ die er aus diesem Vrtheil erlidten/ gentzlichen zu gelten
vnd zu erlegen/ Vnd † mag den Richter nicht fürtragen/ so 10
er saget/ ich habe ein Vrtheil gesprochen/ dieweil es den Par-
ten nicht gefellig gewesen/ hette er davon sich mögen beruffen/
vnd were des also vnbeschweret blieben/ Dieweil er das nicht
gethan/ sage er es jhme/ vnd mir zu. *Menoch. de arbitrar. jud. quæst. lib. 2. Cent. 4. casu 339. n. 10.* Denn die Doctores † sagen/ 11
dieweil im Vrtheil der falsch vnd vnrecht befunden/ so gleich
der Part/ der daraus verletzt wird/ davon sich nicht beruffet/
mag er wider den Richter/ zu ergetzunge der Schäden verfah-
ren/ *l. venales. 7. C. quando provocare non est necesse. l. fin. C. de pæn. jud. qui male judicavit.* Vnd † in diesem Falle/nach 12
Wahn etzlicher/ mag nicht allein der falsche Richter gerecht-
fertiget werden/ sondern auch der Herr/ Stad vnd Gemein/
die jhn zu einem Richter gesatzt. *Bald. in rub. C. de pæn. jud qui male judicavit n. 14. ibi. Quæro nunquid teneatur potestas.*

Wo † aber ein Richter den Part aus seiner Verseumniß 13
vorletzt/ Also wo er die Exception, Klage/ Fragstücke/ vnd
anders auff Bitt des Parts nicht zu lesset/wie er denn im Rech-
ten zu zu lassen schüldig gewesen/ Als denn macht jhm der

Richter hierinne den Kieg sein / als daß er schüldig ist dem Part den schaden zu legen / den er aus seiner Vorseumniß empfangen hat *text. in l. fin. C. de pæn. jud. qui malè judicavit fac. quod tradit Bald. in rub. C. eod. tit. n. 8. ibi. quæro si judex non vult. & gloß. in l. argentarius 10. §. cùm autem 3. in verb. de judice. ff. de eden. Bart. in l. fin. n. 2. ff. de varijs & extra ordin. cognit. Schneidvvin. Institut. de obligat. quæ ex quasi delicto in prin. n. 11. & n. 17.* Aber wo der Richter vom Part / darumb daß er etwas zulassen solte / nicht gebeten / vnd der Richter das auch nicht thete / were er dem Part darumb nicht vorpflicht.

14 Wo † aber ein Richter den Part aus seiner vnwissenheit vorletzt / also / daß es der Richter nicht besser wüste / sondern gleubete / daß es also recht were / dieweil jhn sein vnwissen nicht mag entschüldigen / vnd doch dem vorletzten Part so hoch / wie oben gesatzt / nicht vorpflichtet / so setzen die Rechte in diesem fall keine namhafftige Straffe / sondern befehlen die dem Richter / deme er vnterworffen / der jhn hierinne willkührlichen zu straffen hat / *Instit. de obligat. quæ ex quasi delicto. in pr. & ibi. Schneidvvein. n. 5. Bart. in l. si filius familiàs 15. §. judex in pr. ff. de judic. text. in d. l. fin. ff. de var. & extra ordinar. cognit. Bald. in tit de pace juramento firmari §. judices n. 1. usibus feudorum* ubi latè de judice malè judicante, cùm per imperitiam, tùm per dolum: & novißimè hanc quæstionem latè eruditè pertractantem videre licet. *Iacobum Menoch. lib. 2. de arbitrar. quæst. cent. 4. casu 339.* Bevor / vnd in dieses öbern Richters Willkühr soll betracht werden / aus was grunde die Vnwissenheit oder Jrrthumb des Richters geflossen / ob der zu entschüldigen sey oder nicht / daraus der Richter jhnen zu

15 straffen oder nicht zu straffen hat. Denn wo † der Richter den Part in seinem Vrtheil vorletzt / in einer Sachen / die im

Rechten

Rechten subtiel vnd scharffes Vornehmens were/welche Subtilitet der Richter nicht gewust/ denn würde er linder gestraffet.
Wo † aber ein Richter folgete dem gemeinen Wahn vnnd 16
Vbunge / als denn ob wol das wider die Recht were / vnd vorletzte also den Part / Dennoch dieweil sein Irrthumb nicht sonderlich / sondern gemein / were er des entschüldiget / vnd solte nicht gestraffet werden. *Schneiduvein. d. tit. Instit. de obligat. quæ ex quasi delicto. in pr. n. 16.*

Also † auch / wo ein Richter in einem Fall vrtheilet / der 17
auch bey den Vorstendigen zweiffelhafftig ist/vnd ob der Richter den Part darinne vorletzet † were er dis entschüldiget. *Panor. in c. 1. n. 9. ibi. si autem illud jus. ext. de re jud. Menoch. d. casu 339. n. 19.*

Wo † aber ein Richter vrtheilet aus Vnterrichtung 18
eines Rechtvorstendigen / wo er daraus vnrecht vrtheilet / mag jhn das nicht entschüldigen. *Menoch. d. casu 339. n. 16.* denn er ist mehr schüldig/ auff das Recht gründen/ denn daß er jrrgend einen Vorstendigen dem Rechten fürsetzen wolte / denn sonst hette sich ein Richter der Vnterrichtung / so er von dem Verstendigen empfienge / allezeit zu entschüldigen / das denn nicht geseyn mag/dieweil das Vrtheil vnrecht ist/Darumb betrachte ein jeder Richter / daß er vor seinem Vrtheil die Gerechtigkeit der Part auffs fleissigste betrachte. Vnd im † Vrtheil Gott 19
den HERRN alleine für seinen Augen habe / *c. 1. ibi. præ oculis habeant solum DEVM ext. de sentent. & re judicat. in 6.* auff daß er allhie das vergengliche / vnd dort das ewige Gericht entfliehen mag.

ARTICULUS XXXV.

Wie das Vrtheil soll begriffen werden.

SUMMARIA.

1. *Reus principalis si ipse compareat, in ejus personam concipienda sententia est.*
2. *Si procurator, defensor vel conjuncta persona in judicio compareat, in hanc ferenda est sententia.*

1 HJerinne ist zu mercken / wo der † Principal selbst ohne Anwalden erschiene/als denn soll ein Richter das Vrtheil in der Person desselbigen begreiffen.
2 Were † aber die Sache durch einen Anwalden / durch einen Vortreter / oder verwandte Personen verfuhrt / Als denn soll das Vrtheil in derselbigen / vnd nicht der Principal Personen begriffen vnd gesprochen werden. *text. in l. 1. C. de sentent. & inter locut. om. jud. vbi vide Bart. n. 4. & seqq. latè hac de re disserentem.* Es were denn / daß solches die Eigenschafft der sachen nicht leiden möchte / als inn Peinlichen / im Ehe vnd Geistlichen Lehensachen.

ARTICULUS XXXVI.

In welchen Fellen ein Vrtheil möge im Rechten angefochten/vnd vor nichts gehalten werden.

SUMMARIA.

1. *Sententia à judice ex communicato vel bannito lata, nulla est.*

2. *Sententia lata à judice precio depravato nulla est.*
3. *Sententia lata à judice lata in causis Ecclesiasticis, nulla est.*
4. *Sententia lata à non competenti judice, nulla est.*
5. *Sententia lata contra minorem, absq; curatore nulla est.*
6. *Sententia lata pro bannito nulla est.*
7. *Sententia lata in causa, ubi falsus procurator intervenit, nulla est.*
8. *Sententia contra pupillum, qui tutorem habuit qui non satisdedit nulla est.*
9. *Sententia extra territorium judicis lata ab eo, nulla est.*
10. *Sententia lata in loco clandestino vel inhonesto, nulla est.*
11. *Sententia lata die feriato nulla est.*
12. *Sententia lata à judice stante nulla est.*
13. *Sententia per alium lata à judice an nulla sit.*
14. *Sententia lata sine solennitate processus nulla est.*
15. *Sententia lata Reo non citato nulla est.*
16. *Sententia lata contra jus scriptum nulla est.*
17. *Sententia lata contra jus litigatoris valet, nisi appelletur.*

AVff daß ein Richter wisse sich zu hůten/daß er nicht ein vnkrefftig Vrtheil spreche / das da nullum mag genadt werden/ist zu mercken/ daß in diesen folgenden Fällen ein Vrtheil vnkrefftig ist. *vide etiam gloß. fin. in* Landrecht *lib. 2. art. 11. vers.* hie soltu auch wissen ubi quatuor nullitatis casus recenset.

Wo † das von einem Richter / der im Bann oder in der Acht ist / gesprochen werde. *c. ad probandum 24. ext. de re jud.* 1

Item/Wo † ein Richter durch Gaben willen / das Vrtheil gesprochen. *arg. l. fin. C. de pœna Iudicis, qui male judic.* 2

Item/

3 Item/ wo † ein leyischer Richter vrtheilet in einer Geistlichen Sachen/ oder derselbigen anhengigen. *c. At si Clerici 4. ext. de judiciis.*

4 Item/ Wo † der vrtheilet/ der nicht ein Richter der Sachen ist. *Tot. tit. C. si à non competenti judice.*

5 Item/ wo † das Vrtheil gehet wider den Vnmündigen/ der nach den gemeinen Rechten nicht 25. vnd nach den Sächsischen nicht 21. Jahr alt ist/ ohne beywesen seines Vormündens. *tot. tit. C. qui leg. person. standi in Iud. habeant.*

6 Item/ wo † der Beklagte im Bann oder Acht ist/ vnd das Vrtheil vor jhn ergangen/ denn wider jhn hat das Vrtheil krafft. *c. cum inter. 5. ext. de except.*

7 Item/ so † ein falsch Procurator in die Sachen kommen ist/ der keinen Befehl gehabt/ oder der widerruffen sey. *l. licet C. de procurat.*

8 Item/ wo † das Vrtheil wider den Vnmündigen gegangen/ in beywesen seines Vormündes/ der doch gnugsam Vorstand nicht bestalt/ Denn das Vrtheil/ dieweil der Vormünde nicht gnugsam ist/ noch kein Inventarium gemacht/ beschediget das Mündlein nicht. *Speculat. in tit. de sententia & de his quæ ipsam sequuntur §. juxta propositionis seriem. col. 3. vers. vel si tutor legitimus.*

9 Item/ wo † ein Richter in einer Stad oder Stelle/ die ausserhalb seines Gerichts zwanges were/ vrtheilete. *l. fin. ff. de jurisdict. om. jud.*

10 Item/ wo † das Vrtheil an einem heimlichen oder vnehrlichen Orte gesprochen were. *C. qua fronte. 25. ext. de appellat. l. cùm sententiam. 6. C. de sentent. & inter locut. om. jud.*

11 Item/ wo † das Vrtheil gesprochen were in Feyertagen/ Denn ob gleich beyde Part darein dem Richter vorwilligten/

were doch das Vrtheil krafftloß. *l. si ut proponis 4. C. quomodo & quando judex.*

Item/ wo † das Vrtheil von dem Richter stehend / vnd nicht sitzende gesprochen ist/ *arg. l. 2. §. dies ff. quis ordo in bon. poss. servet.* 12

Item/ wo † der Richter das Vrtheil durch einen andern spricht/ *l. 1. C. de sentent. ex brevi. recitand.* Diß helt die Vbunge anders/ wie darvon auch gesatzt ist/ *l. in hac lege 2. in fin. C. de sentent. ex brevi. recitand. fac. huc constit. 26. part. 1.* 13

Item/ wo † das Vrtheil ohne förmlichen Proceß gesprochen / Also wo in der Sachen der Krieg nicht contestirt, keine Klage eingelegt/ noch in der Sachen beschlossen were/ *l. prolatam 4. C. de sentent. & inter locut. om. jud.* 14

Item/ wo † das Vrtheil gesprochen / vnd der Beklagte darzu Rechtlichen nicht geladen were. *l. de unoquoque 47. ff. de re Iudicata.* 15

Item/ wo † das Vrtheil were gesprochen wider die beschrieben Recht *text. in c. 1. ext. de re jud. Seraphin. de Seraphin. in tract. de privileg. juram. privileg. 2. n. 6. Felin. in c. pastoralis 8. n. 8. ibi. Tertio declara prædicta. ext. de fide instrum. Bart. in l. cum prolatis. n. 1. ff. de re jud. Bald. in l. 2. n. 2. C. quando provocare non est necesse.* Sonst wo das were wider die Gerechtigkeit des Parts/ Denn † möchte es bey Wirden bleiben/ wo davon nicht appellirt würde. *text. in l. 1. §. Item cum contra. ff. quæ sentent. sine appellat. rescind. Zasius in responsis singularibus lib. 2. cap. 22. in pr. Panor. in d. c. 1. n. 7. ibi. Nunc autem quæro. ext. de re jud.* 16 17

Aus diesen angezeigeten fellen/ mag ein Vrtheil krafftloß oder Nullum von dem jenigen/ wider den es gegangen / beredt werden/ wiewol sonst mehr Felle im Rechten seyn/ Aber die-

weil sie herzu nicht dienen/ sein sie auch vmb der kürtze willen außgelassen.

ARTICVLVS XXXVII.
Von der Appellation vnd Beruffunge/ warumb die erfunden ist/ vnd wie die geendet werden soll.

SUMMARIA.

1. *Apellatio quibus de causis inventa.*
2. *Apellatio à jure naturali promanat.*
3. *Appellatio quid sit.*
4. *Ex communicatus aut Bannitus appellare potest.*
5. *Forma seu solemnitas appellationis juris positivi est.*
6. *Forma seu solemnitas Appellationis tolli potest.*

1 IST zu mercken/ das die Appellation † erstlich derhalben erfunden/ deß das/ so im ersten Gerichte vnvorsichtiglichen aussen gelassen/ im andern Gerichte der Appellation müge erfüllet werden. *l. eos 6. §. si quid autem. C. de appellat.*

Zu dem andern/ daß die Beweisung/ so nicht fürgenommen/ im andern Gerichte nachmals möge vorgenommen vnd gebraucht werden. *l. per hanc C. de temporibus & repar. appellat.*

Zu dem dritten/ daß der/ so im ersten Gerichte beschweret/ verhoffet der Beschwerung im andern Gerichte entlediget zu werden/ *c. ideò 9. causa 2. q. 6.*

2 Vnd dieweil die † Appellierung an jhr selbst/ aus dem Rechten der Natur jhren Herfluß hat/ Denn sie † ist ein Beschützer wider die vnrechte Beschwerung/ vnd eine Hülffe der

Vnschuld/

Vnschuld / Darumb mag sie kein Recht abwerffen / sondern die wird eim jeglichen Beschwereten / oder deme / der sich beschweret befurcht / gegunst / Also † das auch ein Bennischer 4
oder geechter der gebrauchen mag. Aber † die Schickligkeit vnd 5
Form der Appellation / dieweil die aus den gesetzten Rechten
jhren Vrsprung hat / mag † von dem Oberherrn wol auffge- 6
haben / Also das die Form oder Weise / die gebraucht wird / nicht gehalten werden. *Panor, in rub. de appellat. n. 6. ibi. ad tertium quo jure. & n. seq.*

ARTICVLVS XXXVIII.

Appellation / was das sey.

SUMMARIA.

1. *Appellatio quid sit.*
2. *Appellatio jure civili gradatim fieri debet.*
3. *Appellatio jure canonico potest rectè fieri ad Papam prætermißis judicibus inferioribus.*
4. *Appellatio ab interlocutoria fieri debet inscriptis coram judice, & causa gravaminis expressa.*
5. *Appellatio à definitiva quemadmodum & qua solemnitate fieri posset.*
6. *In appellatione à definitiva causas gravaminis exprimi necesse non est.*
7. *Jus civile an & quibus casibus appellationem ab interlocutoria permittat.*
8. *Hodie ex consuetudine appellare etiam de jure civili licet. ab omni gravamine tam interlocutoriæ quam definitivæ.*
9. *Appellatio fieri debet in conspectu judicis.*
10. *Appellatio fieri etiam potest coram Notarijs & testibus.*

11. *Appellandum est intra decendium.*
12. *Decendium interponendæ appellationi statutum non currit ignoranti.*
13. *Copia appellationis fieri debet parti intra mensem.*

1 VNd † die Appellation ist eine Beruffung von dem Vnterrichter zu dem öbersten / von einem vnrechten Vrtheil oder Beschwerung / *Panor. in d. rub. appellat. n. 3. vers. unde ego definirem sic.* Vnd in Weltlichen
2 † Rechten soll dieselbige Beruffung allezeit mit einem mitteln geschehen / also / daß man von einem Vnterrichter ohne Mittel an den Keyser nicht appelliren / sondern erstlich an den nehesten Oberherrn des Vnterrichters geschehen soll / *l. Imperatores 21. ff. de appellat.* Landrecht *lib. 2. art. 12. vers.* schilt man ein
3 Vrthel. Aber † in Geistlichen Rechten mag die Appellation von dem Vnterrichter wol ohne Mittel an den Bapst geschehen. *c. ad Romanam 1. & 2. causa 2. quæst. 6. c. metropolitanum 44. causa 2. quæst. 7. And. Gail. lib. 1. obs. 119. n. 2.*

4 Vnd ist † ein Appellation / die da geschicht vor dem endlichen Vrtheil / also von einer Beschwerunge oder sonst von einem bey Vrtheil / Vnd diese Appellation sol geschehen im Angesichte des Richters / vnd in Schrifften / Vnd soll darinne klar angezeiget werden / die Vrsache / warumb das Vrtheil oder die Beschwerung vnrecht sey / Denn wo das vnterlassen / hette die Appellation nicht Krafft. *text. in c. ext. de appellat. in 6.*

5 Es † ist zu dem andern eine Appellation von einem endlichen Vrtheil / Also / wo einer appellirt von dem Heupt vnd Endvrtheil der Sachen / die die Sachen gäntzlichen entscheidet / in der ist nicht noth / daß die Appellation in Schrifften begriffen vnd vberantwortet werde / Denn es ist gnug / daß einer von stund nach dem Vrtheil / dieweil das Gerichte weret /

Münd-

Mündlichen saget / Ich beruffe mich / *gloss. in l. eos. 6. §. sin autem in judicio 6. in verb. libellos C. de appellat.* Wo einer aber das von stund an nicht thut / sondern sein bedencken nimpt bey den zehen Tagen / als denn muß er in Schrifften / wie oben / appelliren / Vnd † ist nicht noth / in dieser Appellation Vrsa- 6
chen der Beschwerung anzusagen / sondern gnug / daß die im Termin der Rechtfertigung fürgebracht werde.

Vnd † wiewol die Weltlichen Rechten / die Beruffung 7
von einem Beyvrtheil nicht zu lassen / allein in etlichen Fellen / vnd sonderlichen wo die Beschwerung des Vrtheils nicht herwider zu bringen were / Als wo einem im Vrtheil aufferleget / daß er mit dem Scharffrichter soll befraget werden / *gloss. in l. ante sententiam in verb. discussore & ibi. Bart. n. 2. C. quorum appellat non recipiantur text in l. ante sententiam 2. ff. de appellat. recip. fac. l. si clericus 2. C. de Episcopali audientia*, dennoch
† lest die Vbunge dieselbe ohne Vnterscheid zu / Also daß man 8
von endlichen auch von Beyvrtheln / in Weltlichen Gerichten appelliren mag / quid de jure Saxonico & an in criminalibus appellare liceat, vide *Reinh. lib. 2. part. 4. diff. 19. (aliâs 93.) & part. 5. diff. 24. (aliâs 136.)* Auch wird es bey der Beruffung von den Beyvrtheln gehalten / das einer gleich so wol davon mündlichen appellieren mag / als von endlichem Vrtheil / *gloss. in c. 1. n. 1. respon. in verbo. interlocutoria ext. de appellat. in 6.* Vnd wie es solle mit Straffung des Vrtheils vor der Banck des Gerichts gehalten werden / ist hieroben im Capitel von dem Vrtheil gesatzt. *art. 33.*

Vnd die † Beruffung soll geschehen im Angesichte des 9
Richters / vnd † wo der in der bequemen Zeit nicht zu bekom- 10
men were / mag die vor einem Notarien vnd Gezeugen ausserhalb deß Gerichts / oder von dem Richter / dahin einer für hat

zu appelliern/ geschehen. *Speculator. in tit. de Appellat. §. qualiter autem appellatio. col. 2. vers. item cautus debet esse quis. & lib. 4. part. 2. de appellationibus judicialibus col. 5. vers. illud quoq; prætermittendum non est fac. gloss. in c. biduum 26. §. adeundi autem in verb. An imputetur 2. quæst. 6. gl. in c. suggestum 15. in verb. in vocem ext. de appellat. text. in constit. 20. part. 1.*

11 Vnd † so einer von stund nach versprochenem Vrtheil nicht appelliret/ den muß er bey zehen Tagen/ von stunden/ da-
12 rin das Vrtheil gesprochen/ appelliren/ Doch † ist das zuvornehmen/ wo der gewust/ daß das Vrtheil wider jhn gegangen/ denn sonst heben dieselben zehen Tage vor der Zeit an zu lauffen/ da er des in kunde kommen. *Authen. Hodie & ibii. gloss. in verb. à sententia C. de appellat.*

13 Vnd † wenn also der Part appelliret/ wo der Gegentheil nicht entgegen gewest/ muß er jhm das durch Vbersendung einer Copien der Appellation/ bey einem Monat/ vnd auffs erste/ er mag verkündigen/ daß er das wissen habe vnd sich in der Sachen weiter anzuregen/ erhalten. *Clementina. causam ext. de electio.*

ARTICVLVS XXXIX.

Von den Aposteln.

SUMMARIA.

1. *Appellans petere debet Apostolos.*
2. *Apostoli quid prosint.*
3. *Sine Apostolis appellatio ratione formalium subsistere nequit.*
4. *Forma petendi Apostolos.*

5. Notarij

5. *Notarij adhibitio & petitio Apostolorum testimonialium.*
6. *Iudex licet nolit deferre appellationi, tenetur tamen dare Apostolos Refutatorios.*
7. *Iudex licet temerariam appellationem judicet eiq; deferre nolit, pars tamen non debet contristari.*
8. *Apostoli petendi sunt intra 30. dies.*
9. *Iudex triginta diebus vnum statuere potest arbitrio suo, quo citet partem ad Apostolos impertiendos, & pars tenetur comparere.*
10. *Iudex si dicat se velle dare Apostolos, nec diem exprimat, quo dare velit, vel nihil respondeat appellanti Apostolos petenti, Reus non tenetur amplius petere Apostolos.*
11. *Apostoli peti debent viva voce non in scriptis, dari autem debent in scriptis.*
12. *Iudex à quo terminum potest statuere Appellanti intra quem superiorem adeat.*
13. *Compulsoriales quemadmodum impetremur.*
14. *Attentatorum revocatio.*

VND † wenn also appellirt ist/ sol der Appel- 1
lant Apostel / sonst Abschiede oder Bekentnißbrieffe
bitten von dem Richter/davon er appellirt/*l. an. in pr.
ff. de libell. dimissorÿs. c. ab eo. 6. ext. de Appellat. in 6.* die † jhme 2
darzu dienen/daß er von dem Richter/dahin er appellirt/gleubtlichen schein seiner Beruffung fürtragen möge/ dadurch derselbige Richter geursachet würdet / die Appellation dester ehe anzunehmen / Oder wo der Vnterrichter die Appellation nicht zuzulassen gedencket / vnd darumb jhme des Apostеln Refutatorios gibet/dienet jhme das darzu / das er sich mit denselbigen Refutatorien Apostеln desto ehe an den öbern Richter füge / vnd inhibition vnd Compulsorien bitte / *l. sciendum. ff. de*

appellat

appellat recip. Denn vber diese Refutatorien Aposteln procedirt vnd vollfehret der Vnterrichter auff anregen des Parts/ Darumb wo er das nicht bitte/ möchte es jhme zu Schaden kommen/ sonderlich darinne/ daß es jhme dester schwerer were/ so er mehrer vñ viel attentata, den wenig zu rücke treiben solte/ als denn geschehen müste/ seind jhme auch nütze/ vnd sonderlichen/ daß er die auffs wenigste bitte/ wie sich das gebühret.
3 Denn † ohne Aposteln möge die Appellation/ in jhren Formalien nicht gerechtfertiget werden.

4 Vnd † die Form der Bittunge der Aposteln ist die/ daß sie der Appellant der zeit seiner Appellation/ oder darnach bey den dreyssig Tagen/ vom Tage der Beruffung von dem Vnterrichter bitte/ Zu dem ersten/ zu dem andern/ zu dem dritten/ fleissig/ fleissiger/ vnd auff das aller fleissigste/ *d. c. ab eo ibi. gloß. in veob. instanter. de appellat. in 6. l. vn. §. sufficit*
5 *autem 2. ff. de libell. dimissor.* Vnd vmb † sicherung willen/ soll der Bitter einen offenen Notarien/ zweene oder drey Gezeugen bey sich haben/ vnd in seiner Bitte gegen dem Richter beschliessen diese Meinunge: Vnd ich bitte von euch offenen Notarien/ Aposteln Testimonialrs, das ist/ Gezeugnißbrieffe.

6 Vnd ist † zu mercken/ das auch ein Richter nicht bedacht ist/ die Appellation zuzulassen/ Dennoch soll er den Appellanten Apostel geben/ die er jhme genandt refutatorios. *Speculator in part. 4. tit. de appellat. §. sequitur videre de Apostolis col. 2. vers. Alij dicuntur refutatorij,* in diesem fall geben mag/ also in der Form/ dieweil die Appellation frevelich ist/ vnd die Recht nicht zulassen/ so gedencke er auch nicht die zuzulassen/ Diß sey an stat der Aposteln von jhme zu antwort gegeben/ vnd angesaget. Et generaliter ferendum est judicem appellanti teneri dare Apostolos, *Reinhard. lib. 2. part. 4. diff. 51.*

Vnd

Vnd † ob der Vnterrichter die Appellation bey jhme 7
frevelich achtet/vnd wil also der nicht deferiren, noch die zulassen/ so anders der Appellant Vrsach zu appelliren hat/ Laß er sich das nicht betrüben/ *l. si quis provocatione 30. ibi nec timeat contumeliam judiciorum C. de appellat.* vnd nehme dieselben Aposteln/wie sie jhme der Richter gibet/ vñ bitte von dem Oberrichter auff dieselbigen Aposteln/einer Vorbittung Inhibition vnd Zwangbrieffe/ so die dem Vnterrichter vbergeantwort/ muß er in der Vorfahrunge der Gerichte stelle stehen/biß geörtert wird/ob die Appellation freventlich ist oder nicht/ daraus der Appellant bey dem Oberrichter bleibet/oder wider an den Vnterrichter geweiset werde/ Auch ob der mittele Proceß/ als die attentata auffgehaben/oder bey Wirden gelassen werden.

Vnd wie vormelt/ sollen † bey dreyssig Tagen/ vom 8
Tage der Beruffung/ von dem Appellanten die Aposteln gebeten werden/ also † mag der Richter bey denselben Tagen/ 9
einen Tag/ jhme am gefelligsten/ zu den Aposteln zu geben/ ernennen/vnd welchen Tag er nennet/ sol den der Appellant besuchen/wo jhme allda die gegeben werden/ist gut/Wo nicht/ dieweil nicht an jhme/sondern am Richter der Seumniß/ ist der nicht schüldig auff einen andern Termin die zu nehmen/ Sondern hat daran gnugsam Aposteln/ daß er auff den Termin vorkommen/ vnd der Richter die jhme nicht gegeben/ vnd wo er einen Notarien vnd Gezeugen auff denselbigen Termin bey sich hat/ ist es gut/ daß er darüber protestiere/vnd bitte von dem Notarien/ Aposteln Testimoniales. *Speculator in d. part. 4. §. sequitur videre Apostolis col. 4. vers. In summa nota. & col. 5. vers. & de die ac instantia petitionis.* kan er die nicht gehaben/ so sind jhme die angezeigten Aposteln gnug.

Also † auch/ wo der Richter dem Appellanten antwor- 10
tet/ er wolle die jhme geben/ vnd zeiget doch keinen namhaffti-

gen Tag vnter den dreyssig Tagen nicht an / oder antwortet nichts auff die Bitte des Appellanten / Denn ist der Appellant nicht schüldig / er wolle es denn gerne thun / von dem Richter abermals Aposteln zu bitten/doch wo er die in Form vñ Weise/ wie oben angezeiget/ gebeten hat. *gloß. in d. c. ab eo in verb. instanter. ext. de appellat. in 6. Speculator in loco jam allegato.*

11 Vnd † die Aposteln sollen von dem Appellanten in gebührlichen Form/ Mündlich / vnd nicht Schrifftlich gebeten werden/ Aber der Richter/ von dem appellirt/ sol die in Schrifften vnter seinem Siegel von sich geben / *text. in l. 1. §. fin. ibi. gloß. ff. de appellat.*

12 Vnd † der Richter/ der Aposteln gibet/ mag in seinen Aposteln dem Appellanten einen Termin/ in welchem er sich dem Oberrichter angeben sol/ ansetzen/ *glossa in l. præses. 5. in verbo præscriptum C. de appellat.* Vnd jhn darbey vorpflichten/ daß er jhme seiner angebunge / wenn die geschehen / gleubliche Vrkunde bringe vnd fürlege. Non tamen potest judex à quo, terminum præfigere appellanti, intra quem appellationem prosequatur, *Bald. in l. appellatione 3. n. 9. ibi. Nota quod judex à quo. C. eodem.*

13 Vnd † wenn sich also mit den Aposteln/ oder ohn dieselbigen/ der Appellant dem Oberrichter vbergeantwort hat/ er bey demselbigen eine Inhibition, daß er stille stehe / vnd förder nicht procedire/ Auch einen Compulsorien/ Gezwang Brieffe genandt / damit jhn der Oberrichter zwinge vnd gebiete / alle Acta vnter seinem Siegel verschlossen / heraus zu geben / aus zu gewinnen / die er dem Vnterrichter vberantworte / Der sich darnach / dieweil jhm der Oberrichter zu gebieten hat / gehorsam halten sol / oder wird darumb gestrafft. *l. judicibus 24. C. de appellat.*

Vnd

Vnd † so der Vnterrichter / Er jhme die Vorbietung 14
oder Inhibition zu kommen / im Rechten auff des Parts anregen vorfahren hette / als denn wo der Oberrichter die Appellation angenommen / vnd die bestendig erkand / vnd das Vbel gesprochen / vnd wol appellirt were / auff anregung des Parts / hat er zurücke zu treiben alle dieselbigen Mittelhändel / von der Zeit der Appellation / biß zu der Vorbietung fürgenommen / durch einen weg / den die Recht nennen attentati, daß sie davor vornommen vnd geachtet / als ob sie nie vorgenommen gewesen weren. *c. non solum 7. ibi. glossa magistralis in verb. reducendum ext. de appellat. in 6.*

ARTICVLVS XL.

Von den Termin / in welchen die Appellation sol gerechtfertiget werden.

SUMMARIA.

1. *Appellans intra annum tenetur appellationem prosequi.*
2. *Iudex appellationis potest hunc annum abbreviare.*
3. *Prorogatio primi anni peti potest ex justo impedimento, & cum causa cognitione, & n. 8.*
4. *Quæ causæ appellantem, qui appellationem prosecutus non est, excusent remissivê.*
5. *Iudex tempus justificandæ appellationis prorogare nequit, nisi parte citata.*
6. *Iudex nihil potest nisi partibus præsentibus, vel per contumaciam absentibus.*
7. *Contumax absentia replet præsentiam.*
9. *Appellationem desertam quis cognoscat.*
10. *Appellatione pro deserta cognita, Appellans tenetur quandoq; appellato expensas refundere.*

11. *Parte intra statutum à judice terminum non petente Apostolos, appellatio pronunciatur deserta.*

12. *Tertio appellare an liceat una eademq; in causa.*

1 ES ist zu mercken/daß † der Appellant von der Zeit/ wenn er seine Appellation einleget/ schüldig ist/ bey einer Jahresfrist/ sein Appellation zu der Rechtfertigung anzufahen vnd zu enden: *Authent. ei qui appellat. C.*
2 *de temp. appellat. c. cum sit Romana 5. ext. de appellat.* Aber † diese Jaresfrist/mag jhn der Oberrichter wenigern/*d. c. cum sit Romana.* vnd jhm kürtzer Tage legen/auch mag jhm der Appellant selbst diese Zeit mindern/ vnd welche zeit jhm also von dem Richter/ oder von jhm selbst gesatzt/ ist er schüldig/ in derselbigen die Appellation zuvorenden.

3 Vnd † so der Appellant bey der Jahrßfrist/oder im Termin/ den jhme der Richter/ oder er jhm selbst gesatzt seyn Appellation zu vollenden/ verhindert/ mag er das ander Jahr/ oder weiter Termin bitten: *c. ex ratione 8. ext. de appellat.*

Aber der Oberrichter kan jhm die Zeit nicht lenger erstrecken/ er thue denn das aus Erkendtniß des Rechtens/also/ daß gnugsam Vrsachen vorhanden seind/daß die Erstreckunge ge-
4 schehe. Quæ verò † causæ appellantem, qui appellationem prosecutus non est, excusent, latè tradit *Speculator in §. nunc breviter transcurrendũ est. in pr. vers. Præmissa verò de appellat.*
5 Hierauß † folget/daß kein Richter dem Appellanten weiter Zeit zu der Rechtfertigung der Appellation geben mag/ Es were denn der Widertheil/ wider den appellirt/ darzu rechtlichen gefordert.

6 Nach † dem kein Richter zu Recht ichtes erkennen mag/ es geschehe denn in Gegenwertigkeit der Part/ auff jhre nothdürfftige Einbringen/ oder jhr einer verachtet die Gebot des

Richters/

Richters/vnd bliebe vngehorsam aussen/Denn † erfüllet dieser 7
Vngehorsam die Gegenwertigkeit des Parts. *Vulgata l. de vno quoq. & ibidem in glossa. in verbo. præsentibus ff. de re jud.*

Vnd † so beyde Part zu diesem Erkendtniß entgegen/ 8
auff daß nu der Oberrichter das ander Jahr/ oder weiter Zeit den Apellanten zuerkennen habe. Ist nach Ordnung der Recht von nöthen/ daß diese zwo Sachen vorhanden seind/ de his impedimentis vide *Panor. in c. ex ratione 8. n. 4. & seqq. ext. de appellat.* Die erst/ daß der Appellant aus einer nothhafftigen Sachen verhindert worden sey/ Zum andern/ daß die Vrsachen kündlich vnd Euidentes seyn/ *argum. c. 1. ibi. vel evidens & prompta probatio. ext. de except. in 6.* Diese zwey ist der Appellant/ wo er die Erstreckung erlangen wil/ zu beweisen schüldig. Vnd so der Appellant ohne diese zwo Vrsachen/ die Zeit der Rechtfertigung der Appellation hat vorlauffen lassen/ oder der Oberrichter nicht gnugsam Vrsachen befunden/ daß er jhm weiter Zeit hette zuerkennen mögen/ Als † denn wird von dem 9
Oberrichter (Wiewol etliche halten/ von dem Vnterrichter auch geschehen mag) Die Appellation verlassen/ vnd deserta erkandt/ vnd ergreiffet also daß ergangen Vrtheil seine Krafft/ vnd wird davor gehalten/ als ob nie geappellirt were/ Vnd † 10
der Appellant ist schüldig in diesem fall/ dem Widertheil sein Expens zu erlegen. *text. in c. cum appellationibus 5. ext. de appellat. in 6.*

Also † auch wird die Appellation vorlassen/ vnd deserta 11
erkandt/ wo der Vnterrichter dem Appellanten einen Termin zu den Aposteln ernennet/ vnd er im Termin nicht fürkömpt/ vnd die Aposteln bittet/ *c. ab eo 6. ibi. si eos intra idem tempus. ext. de appellat. in 6. l. quoniam nonnulli 18. C. eod.* Nach deme ohne Aposteln/ wie oben gesagt/ die Formalien der Appellation/ nicht möge gerechtfertiget werden.

12 Vnd ist zu mercken / daß † einer von einem Vrtheil/ einmal/ auch zwier/ appelliren mag/ aber zu dem dritten lassen die Recht nicht zu/denn ist zuvormuthen / daß die Appellation frevelich were / dieweil die Sache durch zwey gleiche Vrtheil gehalten ist. *l. un. C. ne liceat in vna eademq́ causa tertiò provocare.* Verùm hoc in Camera Imperiali non attenditur *Andr. Gail. lib. 1. obs. 72. n. 3.*

ARTICVLVS XLI.

Von der Peen / des / der vbel vnd muthwillig / oder ohne rechtmessige Vrsachen appellirt.

SUMMARIA.

1. *Appellatio ex jure naturali promanat ideoq́ tolli nequit.*
2. *In quibusdam causis tolli potest Appellatio.*
3. *Succumbens in appellatione non temeraria, condemnatur saltem in expensis, nec judici quicquam debetur.*
4. *Temerè appellans & succumbens, condemdatur in 50. lib. argenti.*
5. *Iudex temerariam appellationem admittens, mulctatur 20. lib. argenti.*
6. *Iure Sax. quemadmodum temere appellans puniatur. & n. 4.*

1 DIeweil † die Appellation die Recht zulassen/ vnd aus dem Rechten der Natur/wie gesatzt/herfleust/ also daß sie kein Richter noch Recht auffheben mag. Est enim defensio, quæ jure naturæ permissa est, *l. vt vim. ff. de just. & jur.* ideoq; nec tolli aut mutari potest §. *sed natu-*
2 *ralia 11. Instit. de jur. nat. gent. & civili.* quandoque † tamen tollitur

tollitur ut in causis criminalibus. *Iul. Clar. lib. 5. sent. §. fin. quæst. 94. n. 2. Reinhard. lib. 2. part. 4. diff. 19. (alias 93.) & ibi. additio & lib. 5. diff. 24.* Darumb versehe sich auch der Richter/daß er den Appellanten/ so der seiner Appellation vorlüstig würde/ nicht zu hohe Straffe aufflege/ auff daß er aus Furcht derselbigen/ von dem Wege des Schutzes vnd Natur nicht gedrungen werde.

Vnd † darumb ordnen die gemeinen Recht/ wo einer in 3
einer Appellation/die da nicht frevelich ist/ fellig/ wird er dem Part in die Expens vortheilet/daran hat der Richter nichts.

Aber so † einer frevelichen inn einer Appellation fellig 4
würde/ sol er vmb funfftzig Pfund Silber de jure civili. *l. ab executione 5. §. sciant autem C. quorum appellat. non recip. gloß. in l. eos 6. §. ne temerè 5. in verb. pœnam.* quam ibi approbat & sequitur *Bart. C. de appellat.* secus de jure Saxonico, ubi si quis temerè appellârit, & parti recompensam die Busse & judici mulctam die Wette/ una cum sumptibus victus præstare cogitur *text.* in Landrecht *lib. 2. art. 12. §.* der aber das Vrtheil gescholten hat/ *Reinhard. lib. 2. part. 4. diff. 28. & diff. 54.* vnd der † Richter/ der eine freveliche Appellation be- 5
dechtiglichen zu lest/ sol vmb 20. Pfund Silbers gestrafft werden. *l. quisquis C. quorum appellat. non recipiuntur.*

Vnd † etliche straffen denselbigen in diesem falle vmb 6
30. Schillinge dem Part/ vnd in so viel Schillinge dem Richter *arg.* Landrecht *lib. 3. art. 45. vers.* den Schöppenbaren freyen Leuten/ an einer Wettestadt/ vnd das ist nicht zu viel/ wol möge diese Straffe dem Rechten leidlichen seyn.

Wer aber ein Vrtheil straffet/das von vielen Schöppen gesprochen/ wo er fellig würde/ daß er jedem Schöppen abtrag thun müste/ vnd darbey dem Part an stat der Busse die 30. Schillinge gelten.

Aber die Straffe der Fürstlichen Ordnung helt in diesem fall/ Wo jemands an die Fürsten appelliret/ vnd seiner Appellation verlüstig würde/ vnd so die Sache vnter funfftzig Gülden wirdig/ muß er 20. Gülden in die Kammer geben/ vnd so die Sache vber funfftzig Gülden würdig ist/ so sol darnach allwege je von dem hundert vier Gülden/ Ist aber die Sache vber tausend Gülden werth/ deñ von jeglichem hundert zweene Gülden geben/ Aber die Peen seind fast mit dem meisten/ vnd sonderlich die erste/ als 20. von 50. Gülden/ vnd mögen wol geberen eine Furcht/ damit einer dieses Weges der Beruffung nicht gebraucht.

ARTICVLVS XLII.

De Restitutione in Integrum, Von der Widereinsetzung.

SUMMARIA.

1. *Restitutio in integrum quid sit.*
2. *Causæ restitutionis in integrum quæ sint.*
3. *Minor quo casu poßit restitui.*
4. *Major quo casu restitui queat.*
5. *Læsionem probari oportet in restitutione in integrum.*
6. *Quis petere poßit restitutionem in integrum.*
7. *Procurator volens petere restitutionem in integrum indiget speciali mandato.*
8. *Minor quo tempore restitutionem petere poßit.*
9. *Major quo tempore queat petere restitutionem.*
10. *Restitutione facta omnia sunt in pristino statu.*

VND wie jetzt gesagt/ daß die Appellation ein Schutz ist wider das Vrtheil/ sonderlichen/ wenn vbel gesprochen/ vnd wol appellirt/ erkandt wird/ diß hat

stat/

stat/wenn das Vrtheil noch nicht in seine Krafft gegangen. Mehr schütze wider das Vrtheil/ auch wo das bereit in seine Krafft gegangen/sind den/als nemlich die Restitution *l. Divus Antoninus 7. ff. de in int. restit. tot. tit. C. si adversus rem judicatam*, so denn die nicht in gemeiner Vbung ist/ wird auch nicht viel davon gesagt.

Vnd † ist zu mercken/daß die Restitutio/oder Widereinsetzung in sein vorig Recht/ist nicht anders/denn eine Vorgentzung des vorigen Standes oder Rechtens / *l. 1. in fin. C. de sententiam passis. c. si quem in fin. 2. quæst. 3.* 1

Also wo einer durch ein Vrtheil an seinem Stande oder Rechten vorletzt/vnd were also geschickt/ das er das Vrtheil nit leiden dürffte/wie hierunden gesagt wird/ so möchte sich derselbige darwider restituiren/vnd in sein voriges Recht setzen lassen.

Vnd † die Widervorgäntzung vnd Einsetzung sol aus Vrsachen des Rechtens geschehen/ also aus mangel des Alter oder abwesens/in sachen gemeines nutzes/ oder sonst aus gnugsamen Vrsachen *c. l. 1. ff. de restit. in integrum l. 1. §. verba autem & tot. tit. ff. quib. ex causis majores. §. rursus ibi Schneidwin. Instit. de act.* Vnd † darumb/wo ein Vrtheil wider einen Vnmündigen/ als vnter 25. Jahren/nach den gemeinen/ oder vnter 21. Jahren / nach den Sächsischen Rechten / ohne Vormünden gesprochen/ oder sonst in einem Handel vnd Contract vorletzt würde / mag er solch Vrtheil vnd Contract / durch die Widereinsetzung in seine Recht/ vnd also durch die Restitution zu rücke treiben vnd abwerffen/ Also † auch eine alte mündige Person/wider die ein Vrtheil zu der Zeit / da sie in Sachen gemeines Nutzes / vnd auch sonst auß redlichen beweglichen Sachen außlendisch gewesen / gesprochen / mag sie bitten / daß sie darwider eingesatzt/vnd restituirt werde/ Doch † muß vor allen dingen in diesem Fall die Vorletzung beweiset werden / Denn 2 3 4 5

wo die nicht vorhanden noch erweiset wird/mag auch keine Restitutio noch Einsetzung hernach folgen.

6 Vnd † ein jeglicher vor sich selbst mag die Einsetzug bit-
7 ten/oder durch seinen Anwalden thun/Aber es † ist von nöthen/daß der Anwaldt solches zu bitten/einen besondern Befehl darzu habe. Denn ohne das wird jhm das nicht zugelassen. *l. illud. 25. §. si talis interveniat. ff. de minor.*

8 Vnd ist zu mercken/daß † der Vnmündige seine Restitution zu bitten hat/allwege der Zeit seiner vnmündigen Jahren/vnd nach Vorlauffunge derselbigen Jahren/bey vier Jahren/ *L. fin. C. de temp. in integrum restitutionis.* Also nach dem Sächsischen Rechte/hette der Vnmündige die allezeit vnter ein vnd zwantzig Jahren/vnd von der Zeit bey vier Jahren/das weren bey fünff vnd zwantzig Jahren zu bitten/sich wider einzusetzen. *facit* Landrecht *lib. 1. art. 42.*

9 Aber † der Mündige/der aus dem Vrtheil oder Contract in seinem abwesen/wie hieroben gesatzt/vorletzt/hat auch vier Jahr die Restitution zu bitten/die sich anheben von dem Tage der Vorletzunge/oder von dem Tage/wenn er anheim kom̃en/vnd die Vorletzung vornommen/ *clem. 1. ibi. glossa in verb. à tempore. de restit. in integ.*

10 Vnd † wenn die Widereinsetzunge vnd Restitutio also geschehen/Also denn sein alle Dinge in jhren Ständen vnd Wesen/als sie gewesen sind/ehe das Vrtheil ergangen/oder die Vorletzung erlidten ist/ *d. §. rursus ibi. gloss. in verb. vsu non recepisse Instit. de Act.*

ARTICVLVS XLIII.

Von den Expensen vnd Gerichtß-kosten.

SUM.

SUMMARIA.

1. *Regulariter victus victori in expensis condemnatur.*
2. *Expensas necessarias judex minuere non debet.*
3. *Expensæ non necessariæ an refundantur.*
4. *Processus in expensis non vsq; adeò necessarÿs.*
5. *Expensas necessarias judex taxare non debet.*
6. *Iudex sollicitus debet esse in taxatione expensarum.*
7. *A judice aut nimias expensas adjudicante, aut nimium eas taxante appellari potest.*
8. *Iudex qui nihil de sumtibus dixit vbi debeat, tenetur.*
9. *Iudicis officium latâ sententiâ definitiva finitur.*
10. *Iudex habeatne regressum adversus eum, quem cum in expênsis condemnare debuisset, non condemnavit.*
11. *Cautela pro judice nolente condemnare in expensis.*
12. *Iudicis arbitrio circa expensas multa conceduntur.*
13. *Super expensas parata debet esse executio.*

ES ist gemeiniglich / daß † der Vberwundene 1
im Rechten / sol in der Expens von Gerichtßkost vortheilet werden / *Reinhardus lib. 2. part. 4. diff. 42.* Es befinde denn ein Richter aus den Acten bey jhme / daß er eine Vrsache seines Krieges gehabt hette / denn möchte der Richter die Expens auffheben. §. *hæc autem & ibi. glossa in verb. actione. Instit. de pœna temere litigantium.*

Vnd † die nothhafftigen Expens / die einer hat im Kriege 2
der Sachen thun müssen / die sol ein Richter nicht mindern / vñ wie die außgegeben / sollen sie widerumb bezahlet werden / *text. in c. cum venissent 3. in fin. & ibi. gloß. in verb. obtulit. in fin. & gloß. finalis ibid. ext. de causa possess. & proprie. Panormitanus ibidem n. 11.* Aber † die andern / die einer darbey auch hat thun 3
müssen / wo die / wie Recht / nicht erweiset werden / oder sonst nit von nöthen gewesen / so viel außzugeben / hat die ein Richter zu

 messigen /

4 messigen/Darinne † dieser Proceß gehalten wird/daß erstlich der Part die Expens bittet/sol dieselbige dem Richter stückweise vnd vorzeichnet vberantworten/Darnach sol der Richter die Summa derselbigen/nach seinem Vorstentniß/nach gelegenheit des falles vñ der Personen/geringern vnd weniger machen.

Darnach sol der Part zu den Heiligen schweren/daß er vnter dieser Summa/wie die von dem Richter taxirt/nicht außgegeben/vñ darnach sol der Richter dem Part dieselbige Summa durch ein Vrtheil zuerkennen. *l. sancimus cum auth. seq. C. de judic. adde etiam c. finem litibus 5. ibi. gloß. in verb. expensas ext. de dolo & contumac. & facit huc c. auditis 8. ibi. gloß. fin.*
5 *ext. de procurat.* Befindet † aber ein Richter bey jhme/daß der Part also viel Expens/als er sie jetzund taxiret vnd gemessiget/hat außgeben müssen/vnd das nicht hat vmbgehen mögen. Als denn mag der Richter die Summa der Expens anzeichen/vnd den Part darinne vortheilen/vnd dem ander Theil keinen Eyd aufflegen/daß er darunter nicht außgegeben/Diß helt also auch das Hoffgerichte.

6 Vnd † ein Richter sol bey der Taxation der Expens sorg-
7 feltig seyn/Denn wo † er die alle zu hoch/oder alle zu niedrig taxirt/mag von solcher Taxation der Part/wider den sie gehet/appelliren.

Es sol auch ein Richter fleissig betrachten/ob er den Part
8 in die Expens zuvortheilen habe oder nicht/Denn wo er in † dem fall/da er jhn vortheilen solte/nicht vortheilete/als wenn er seiner Beweisung in seiner Exception/oder in der Appellation fellig würde/oder die Appellation verliesse/vnd nicht verfolgete/Vnd in andern Fellen/da die Recht einem die Expens aufflegen/vnd der Part die Expens gebeten hette/muß der Richter die Expens auß seinem Beutel gelten/*gloß. in l. finali in verb. confiteatur C. quando provocare non est necesse. Speculat.*

in tit.

in tit. de Expens. §. postremò dicendum est. col. 2. vers. & si judex cumpetita est Bart. in l. 4. §. hoc autem judicium 8. n. 9. ff. de dam. infect. text. in l. properandum 13. §. sive autem alterutra. 6. ibi: Bart. n. 4. & n. 5. C. de judicijs. Deñ er hette dem Part nach versprochenem Vrtheil/ nicht mehr aufflzulegen/ dieweil † der Richter durch Vorsprechung des endlichen Vrtheils seines Ampts abegebraucht vnd finirt. *l. terminatio C. de fruct. & lit. exp.* 9

10 Aber † etliche halten/ das ein Richter in diesen Fellen wieder den jenigen/ den er hette sollen in die Expens vortheilen/ vnd doch nicht gethan/ einen Zutritt habe/ vnd sich seines schadens ergetzen mag/ *Speculator in d. §. Postremò dicendum col. 2. vers. Habet tamen judex regressum.* Aber etliche sagen darwider/ dieweil ein Richter vnvorsichtig gewesen/ sol er jhm das zusagen/ vnd mag nach versprochenem Vrtheil/ dem Part nichts mehr aufflegen/ vnd diß hat also wol eine Meinunge/ Wo aber † ein Richter in Fellen/ da einer sonst in Expens solte vortheilet werden/ nicht wil vortheilen/ sol er in seinem Vrtheil setzen/ daß er auß bewegenden Vrsachen die Expens zugleich auffhebe vnd compensiere/ vnd also sein Gemüthe vorkleren/ *arg. l. sciendum 6. ff. de appellat. recip.* Aber es ist nicht noth/ daß er die Vrsachen mit Namen anzeige. 11

12 Vnd † wird dem Richter der Expens halben viel anheim gegeben/ nach gelegenheit der Sachen vnd Part/ darinne zu thun oder zu lassen/ Doch sol solches von dem Richter aus bewegung seines Gemüths/ vnd also gantz ohne Vrsachen nicht geschehen/ Denn sonst würde jhm der Richter seinen Krieg machen/ vnd die Expens selbst geben. *Quia imprudenter judicasset in princ. Instit. De oblig. quæ ex quasi delicto nascuntur.*

13 Vnd so der † Richter den einen Part in die Expens vortheilet/ sol er dem andern Theile schleunig seine Forderung thun/ daß er die erlange/ vnd ist jhm die nicht noth/ von newes

darumb zu klagen/ Wo aber der vortheilte Part das wegern würde/ als denn möge der Richter vber jhn schleunig helffen/ Hierumb wird folgend von der Hülffe gesagt.

ARTICVLVS XLIV.

Von der Hülffe.

SUMMARIA.

1. *Sententiam quæ in rem judicatam transijt, judex exequi tenetur.*
2. *Parum prodest ferre sententiam, nisi executioni mandetur.*
3. *Quantum spacium judicato concedatur, ad executionem sententiæ in personalibus.*
4. *Iudex tempus rei judicatæ abbreviare potest.*
5. *Durante rei judicatæ intervallo, reus gravari non debet, nisi vt satisdet.*
6. *Si quis à Principe impetret, ne à creditoribus suis ad tempus conveniatur, satisdare tamen de solutione tenetur.*
7. *Princeps dilationem solutionis quinquennalem concedere debitori alicui ex causa potest.*
8. *Quod differtur non aufertur.*
9. *Literæ induciales tota die concedi solent, mercatoribus vel debibitoribus fugientibus.*
10. *Literæ induciales concessæ, debitoribus ad debitum juratum non extenduntur.*
11. *Literæ induciales an prosint fidejussori impetrantis remissivè.*
12. *Debitor literas induciales impetrans, non omninò reputandus est pro ruptore Banchi.*
13. *Exceptio moratoria solutionis non peremtoria concedi potest, nisi ex plenitudine potestatis.*
14. *Executio quemadmodum fiat in personalibus.*
15. *Executio in realibus quomodo instituatur.*
16. *Dominium probare difficilius, atq; incommodius quam possidere.*
17. *Quibusdam locis in executione, differentiâ non est inter personalem vel realem actionem.*
18. *Qui ex causa judicati rem vendere potest, non minorem diligentiam quam in re sua præstare debet.*

19. AEstimatio

19. *AEstimatio bonorum ex causa judicati ad judicandorum, vel in solutum accipiendorum à quo fieri debeat.*
20. *Ab executione appellare non licet regulariter.*
21. *Casus in quibus ab executione appellare liceat.*

VNd † so das Vrtheil in seine Krafft gegangen / ist der Richter schüldig / das zu exequiren vnd zu vollenden / 1
denn † es wenig dienet Vrtheil zu vorsprechen / sie 2
würden denn vollendet / *Johan. Baptista. Pontan. in tract. de spolio lib. 3. cap. 4. n. 59. Matthias Colerus in tract. de processib. executivis in præfatione n. 2. 3. 4. & 5.* Also / daß dem jenigen / dem etwas im Vrtheil zu erkand / daß er das erlange / geholffen werde / Vnd wie solche hülffe geschehen sol / haben die gemeinen Recht klar außgedruckt / wird auch also gemeiniglich in vbung gehaltē.

Vnd † erstlich von der Zeit der Hülffe / wie lange die vom Tage des gesprochenen Vrtheils geschehen solle / daß die Recht 3
ordnen / daß in einer Persönlichen Klage / als in Contracten vñ andern / die da fürnemlich in die Person gehet sol die Hülffe geschehen bey vier Monden / von dem Tage / da das Vrtheil gesprochen / *l. eos. 2. C. de usuris rei judicatæ.* Wiewol † doch ein Richter die Zeit zu kürtzen hat / vnd ehe er des außgehens der vier 4
Monden / helffen mag / wie denn das also geübet wird / *Quia id permittit c. quod ad consultationem 15. ext. de sentent. & re jud. ita intelligendus est Bart. in l. qui pro tribunali 2. n. 4. ff. eodem tit. ubi tempus à jure determinatum, per judicem mutari posse affirmat.*

Vnd † bey der Zeit / von der Zeit des Vrtheils / sol der Part / der im Vrtheil vortheilet / nicht beschweret werden / allein daß er einen Vorstand 5
machen mus / daß er in der rechten Zeit der Bezahlung bezahlen wolle.

Hierauff führen die Lehrer ein diese meinung / Ob wol einer sicher ist der Zeit halben / also weil die noch nicht kommen / daß er nicht sol gemahnet werden / Dennoch ist derselbige schüldig einen Vorstand zu machen / wenn die zeit kömpt / daß er gewißlich bezahle / *text. in l. si debitori. 21. ibi. Bart. n. 2. ff. de judiciys. Panor. in c. quod ad consultationem 15. n. 22. ibi. sed quæro juxta prædicta ext. de re jud.*

Hierauff

6 Hierauff † folget/ ob ein Fürste einem eine Zeit lang vor
seinen Schüldigern befreyet/ daß er von der zeit von jhme nicht
7 solte gedrenget werden/ (Als denn die † Recht ordnen / daß ein
Fürste solche Befreyung/ fünff Jahr lang/ doch aus Vrsachen
zu geben hat/ *Bald. in l. quotiens. 2. n. 2. ibi. juxta ergò primam*
partem C. de precib. Imperatori offeren. & minuit. hoc Cyn. ibid.
8 *col. 3. n. 8. ibi. Sexto quæro. Et ratio est,* Quia † quod differtur
non auffertur. *Cyn. in d. l. quotiens n. 1. Bart. ibid. in pr. Ias.*
ibid. n. 1. C. de precib. Imp. offeren. gloß. in l. quamvis 37. in verb.
differendarum ff. de arbit. fac. c. Ancillam 11. in fin. 32. quæst. 2.
9 *& text. in c. nemo desperandus de pœnitentia dist. 7.* Atq; ita †
solet tota die fieri ut principes concedant literas salvi con-
ductus mercatoribus, vel debitoribus, qui fugam arripue-
runt, ut intra certum tempus conueniri, vel inquietari ne-
10 queant, ut testatur *Ias. in d. l. quotiens n. 1.* An autem talis †
dilatio porrigatur ad debitum juratum, vide eundem *Ias.*
11 *ibid. n. 2. ubi tenet quod non.* Item † an prosit fidejussoribus
impetrantis, vide *Cyn. in eadem l. quotiens n. 8. col. 3. ibi. Sexto*
quæro si debitor. vbi latè hac de re differit. Bart. ibid. in fin. remis-
sivè Bald. ibid. n. 4. ibi. secundo modo quæritur. Et de hisce lite-
ris inducialibus vide Tessaurum *decisione Pedemontana 91.*
incipit. Principis potestatem. & decis. 186. incipit. induciales.)
Dennoch muß der Schüldiger seinen Gleubigern einen gnug-
samen Vorstand/ als mit Bürgen oder Pfand bestellen/ wenn
die Zeit der Befreyung vorschienen ist/ daß sie jhrer Bezah-
lung gewiß seyn/ *Panor. in d. c. quod ad consultationem n. 23. ibi.*
& per illum textum fuit aliàs consultum. ext. de re judicat. Da-
12 rumb † mögen sie so gar Eysern nicht geacht/ wie sie genandt
werden/ dieweil sie etwas merckliches gegen jhren Gleubigern/
als mit dem Vorstand zu bestellen/ im Rechten schüldig seyn.
13 Vnd † diese Exception der Schüldiger/ damit sie sich ge-

gen

gen jhren Gleubigern aus Krafft angezeigter Befreyunge eine Zeit beschützen mögen/ wird im Rechten Moratoria/ also zeitlich/ nicht ewig genandt. Denn ein Fürste vermag nicht/ er wolte denn seiner gebrauchen/ daß er seinen Gleubigern zu keiner zeit Bezahlunge zu thun/ nicht schüldig sein solte / *d. l. quoties. C. de precibus Imp. offerem.* Vnd wenn † also inn Persönlichen 14
Klagen einer die Hülffe bittet / sol der Richter dem vortheilten gebieten/ das er in bereitem Gelde auff den Termin/ den er jhme setzet/ bezahle/ *l. eum à quo 16. C. de solutio.* Hat er aber nicht bahr Geld/ damit er bezahlet / so sol förder die Hülffe wider jhn geschehen/ in der gestalt:

Zu dem Ersten/ hat er bewegliche Güter/ die zu tragen oder zu treiben seyn / sol darzu nach Anzahl des Geldes der Klage vnd Vrtheils geholffen / daß die der Part tragen vnd treiben / vnd für seyn Gut gebrauchen / vorkeuffen / vorsetzen oder vorpfenden mag.

Hat er aber solche Güter nicht / so sol die Hülffe geschehen in die vnbewegliche Güter/ *Authentica hoc nisi. C. eod. tit. de solution.* Wo er aber der keine hat / weder beweglich noch vnbeweglich/ als denn sol die hülffe geschehen in seine Gerechtigkeit/ wo er der jrgend hat/ oder in seinen Schuldigern/ *l. à divo Pio §. in venditione 2. vers. quod si nec ea quæ soli sunt. ubi. Dd. ff. de re jud.* also/ das die Schüldiger des Vortheilten/ bekennen die Schuld/ vnd werden von deme/ der die Vortheilung erlanget/ nach Zahl seiner erlangeten Schuld zu einem Pfande angenommen/ *d. l. à Divo Pio. §. sic quoq. judices 8. ff. de re judicata.* Wo aber der Vortheilete der aller / wie vormeldet / keines vermag noch hat/ sondern arm ist/ als denn möchte er seinen Gleubigern/ nach den Sächsischen Rechten / mit der Hand vberantwortet werden / der jhn mit der Nahrung vnd Speise / als sein Gesinde halten sol / biß so lange/ wo der Arme erbitten

möchte/ sich mit seinem Dienst vnd Arbeit der Schuld loß machte. Landrecht *lib. 3. art. 39.*

15 Aber † wo der Vortheilete nicht in einer Persönlichen
Klagen/ sondern in einer Klagen/ die ein Gut/ oder auff das
Gut gehet/ beklaget wird/ Als denn sol die Hülffe in das Gut/
darumb geklaget/ vnd im Vrtheil vortheilet/ ist geschehen/ vnd
sol also der Kläger in das eingeweiset werden/ vnd sol das besi-
tzen/ vnd für sein eigen Gut behalten. *Speculator in tit. de senten-
tiæ executione §. sequitur videre in quibus &c. in pr. fac. c. 1. ibi.
Et possessionem ei parti postmodum resignarent. ext. de sequestrat.
possess. & fructuum &c. cum Bertholdus 18. in fin. ibi. adjudican-
tes Ecclesiam. ext. de re jud.* Diß ist zuvornehmen/ Wo der
Vortheilte in Proceß der Sachen/ auch der Hülffe entgegen/
Wo aber der allezeit der gnugsam geladen/ vnd vber das aussen
blieben/ vnd also in seinem Vngehorsam biß zu der Hülffe des
Guts erstanden were/ als denn wird der eingeweiste allein ein
besitzer des Guts/ darinnen er eingeweist ist/ Also daß er schlecht-
lichen besitzt/ in der gestalt/ wo bey einem Jahre von dem Ta-
ge der Einweisunge/ der Vortheilete vor Gericht gehorsam er-
scheinet/ vnd erbeut die Expens zu gelten/ vnd sich vmb seinen
Vngehorsam mit dem Richter zuvortragen/ vnd das jenige/
darinne er im Vrtheil vortheilt/ zu bezahlen/ so erlanget er sein
Gut wider/ *text. in c. quoniam frequenter. §. in alijs verò casi-
bus prudenter. ibi. gloss. in verb. verus. Secundum priorem intel-
lectum quem sequitur. Panor. ibid. n. 11. vers. Secundum nos in-
tra annum ext. ut lit. non contest.* Bleibet er vber das Jahr
aussen/ so wird er nicht gehort/ denn allein auff das Eigen-
16 thumb deß Guts/ welches er beweisen muß/ Vnd † so denn
diese Beweisunge des Eigenthumbs schwerer/ denn die Besi-
tzunge/ ist darumb/ daß die Recht jhme die zu thun aufflegen/
geschicht das zu einer Peen seines Vngehorsams.

Dieser Proceß wird in der Hülffe gehalten nach den ge-

meinen Rechten/vnd sonst gemeiniglich gebraucht/Aber † an 17
etlichen Enden so sihet ein Richter nicht an die Action vnd Klage/ ob die Persönlich ist/ oder in das Gut reicht/ sondern hat einen Termin nach der Zeit deß Vrtheils/ in welchem/ wenn der kömpt/ pfleget er seine Hülffe zu setzen.

Vnd so wird es an etlichen Enden gehalten/ so einer in einer Persönlichen Sachen die Hülffe erlanget/ vnnd der Vortheilete hat nicht Geld noch bewegliche Güter/ vnd wird also zu den beweglichen geholffen/ Giebt jhm der Richter ein/ daß er sie vorsetzen/ vorpfänden oder vorkeuffen möge/ was aber sein Geld/ weiset er den Vortheilten hinnach/ was aber darunter/ muß er hinnach folgen/ Vnd wenn der Kläger die Güter nicht mag anwerden/ als denn werden sie jhm geringer/ denn sie würdig seind/ Als zu zeiten des dritten Pfenniges von dem Gerichte geschatzt(Atq; hæc municipialia jura haud multum differunt à jure civili. *text. in l. à Divo Pio 15. §. in venditione & seqq. ff. de re judicat. & vide de hoc executionis genere,* Landrecht *lib. 1. art. 70. & in primis constitutionem Electoralem, 32. part. 1. vbi latè hac de re disponitur, & novissimam constitutionem Anni 84. tit.* Von feil bitten/ *Subhastation* vnd Verkauffung der verholffenen Güter.) Diese weise
ist schwer bey der Hülffe zu gebrauchen/ Dieweil die † Recht 18
ordnen/ daß der/ der eines andern Gut/ auß erkentniß des Gerichts/ vorkeuffen mag/ in dem vorkeuffen keinen geringern fleiß/ denn ob das Gut sein were/ fürwenden soll/ vnd ob das etliche Personen vmb ein gleiches/ daß es wol werth were/ nicht annehmen wolte/ soll er doch das Gut etlich mal öffentlich feil verkündigen/ vnd wer als denn am meisten darumb beut/ dem soll er es lassen.

Noch viel schwerer ist zuvorantworten/ wo der Kläger das Gut nicht vorpfenden noch vorkeuffen möge/ daß es jhme zu

behalten/neher geschatzt wird. Dieweil die Recht ordnen/daß
19 diese † Schatzung von den jenigen/die Gelegenheit vnd Art des Guts wissen/den es der Richter befehlen/subtiler weise geschehen soll/ *Bart. in l. 2. n. 20. & seqq. C. de rescinden. vendit. fac. l. fin. §. æstimationem autem 14. C. de jur. dom. impetran.* Vnd wo diese Gewonheit an einem Ende vorgenommen/ der meinung/daß er dafür gehalten werde/die Recht solten es dermassen/wie oben gesatzt/zu geschehen verordnen/Dieweil das nicht/vnd also die Gewonheit auß einem Irrthumb geflossen/ so were die Gewohnheit nicht bestendig/ de tali consuetudine vide *Panor. in c. cum venissent. n. 3. 4. 5. & n. 14. ext. de eo qui mitt. in poß. causa rei serv.* sonst möchte sie/ wiewol es dem Beklagten schwerer ist/zu erhalten seyn.

20 Vnd † wenn die Hülffe Rechtlicher weise ergehet/mag der Part davon nicht appelliren/ *l. ab executione C. quorum appellat non recipiuntur. Panor. in c. dilectus 2. n. 8. verſ. & intellige hunc casum. ext. de sequestrat. posseß. & fruct.* außgeschlossen in vier Fellen.

21 Zu † dem Ersten/ Wenn der Richter in eine grössere Summen die Hülffe thut/ denn im Vrtheil vortheilet ist. *text. in d. l. ab executione in pr. & ibi. gloß. in verb. excedat.*

Zu dem Andern/ Wo der Richter in einem Gute/ denn im Vrtheil begriffen/die Hülffe gestattet.

Zu dem Dritten/ Wo der mit der Hülff eilete/vnd dem Vortheilten die Zeit des Rechtens nicht lassen wolte. *gloß. in l. si quis provocatione 30. in verb. injuria C. de appellat.*

Zu dem vierden/ Wo der Vortheilte eine Exception wider die Hülffe einbringen wolte/ die den Proceß belangete/ *fac. l. si prætor. 75. in fin. ff. de re jud.* Also daß der vnd das Vrtheil eine Nichtigkeit were/ vnd der Richter die nicht zu lassen wolte/ aus diesen vier fellen lassen die Recht zu/ von der Hülffe zu appellieren/vnd sonsten in andern fellen nicht. ARTI-

ARTICVLVS XLV.

Von dem Kommer vnd Arrestiren.

SUMMARIA.

1. *Aresta plerumq; extra judicialiter fiunt.*
2. *Arestare quid sit.*
3. *Aresta odiosa sunt ideoq; restringuntur.*
4. *Casus in quibus sequestratio permittatur & n. 7.*
5. *Arestari nemo in persona debet, qui solvendo est, & bona in eo judicio possidet.*
6. *Arrestari non debent bona cujusquam, qui vel immobilia possidet vel satisdare paratus est.*
8. *Arestari prius debent bona quam persona.*
9. *Arestari nemo debet coram non suo judice, nisi in eo loco contraxerit.*
10. *Ratione contractus quis forum sortitur.*
11. *Actor sequi tenetur forum Rei.*
12. *Arestare non potest judex bona alicujus, nisi ipso citato.*
13. *Si quid in judicio agi debet, quod alteri præjudicet, necesse est eum citari.*
14. *Aresta clandestina non valent.*
15. *Aresti prosequendi modus seu processus.*
16. *Persona arestata si aufugiat, pro confesso habetur.*
17. *Qui arestum relaxare vult necesse habet, idoneam cautionem præstare.*
18. *Satisdatione præstita tenetur judex arestum relaxare.*

SO † denn Kommer gemeiniglich ausserhalben 1
des Rechtens geschehen / denn wo der Part im Rechten gegen einander stehen / so müssen sie von stund an Vorstende bestellen / welche Vorstende die Kommer nicht leiden / Darumb wird nach dem Gerichtßlaufft / wie oben angezeiget / allhier von dem Kommer vnd Arresten gesatzt / sequestrationem communis practica Arestationem appellat. Pertinent

tinent ergò huc tituli decretalium *de sequestrat. Possess. & fruct. & C. de prohib. sequest. pecun.* Est † autem Arestare per
2 mandatum judicis impedire aliquem, vel bona ejus ne moveantur à loco, donec conquerenti respondeat. *arg. c. super eo 2. in fin. ext. de crim. falsi & l. relegatorum 3. §. item in parte 8. ff. de interdict. & relegat. vel Arestatio. definiente Pet. Peccio in tract. de jure sistendi cap. 1. n. 4.* est injectio manuum, cum alicui à magistratu interdicitur, ne excedat ex eo loco, in quo inventus est, nisi rebus cum eo compositis, qui de illo apud judicem questus est: vel cum res alicujus quacunque ex causa pro securitate nostra, auctoritate publica detinetur, ita, ut nobis invitis ex illo loco, negocio nondum sopito, aufferri non possit. Eodem modo ac tantum non ijsdem verbis difinitur *à Matth. Colero in tract. de process. execut. part. 1. cap. 2. 159. & seq.* quem ibi vide latè differentem de Aresto. idem plura de hoc tradit *c. 3. n. 47. & seqq.* & passim per totum eum tractatum. Vide etiam *Pet. Peccium in d. tract. de jure sistendi per tot. Toming. decis. 24. n. 1. Mollerum lib. 1. semest. cap. 12. & cap. 26. n. 4. & lib. 3. cap. 44. & lib. 4. cap. 11. & cap. 12. Adde constit. Electoral. part. 1. Constit. 28. §.* Ferner sollen *vers.* vnd denn negst diesen. *& constit. 29. & 30. per tot.*

3 Vnd ist zu mercken/ daß † die Kommer neidisch vnd verdrießlich seind in deme/ daß sie einen seines Guts freylichen zu gebrauchen/ verhinderung thun/ Darumb werden die im Rechten geenget/ vnd nicht außgebreitet noch zugelassen/ denn allei-
4 ne † in fellen/ die die Recht ordnen vnd setzen. Casus in quibus sequestratio valeat tradit *gl. in l. 1. C. de prohib. sequest. pecunia & Ioan. Fab. ibid. in suo breviario. Panor. in c. dilectus 2. n. 7. ibi. oppono & videtur & n. seqq. ext. de sequestrat. possess. & fruct.*

Als † nemlich soll niemands an seiner Person vnd mit seinem Leibe gekümmert werden / der da zu bezahlen hat / vnd im 5
Gerichte gesessen / Es sol niemand † sein Gut gekümmert wer- 6
den / der da gesessen vnd zu bezahlen hat / vel qui satisdare judicatum solvi paratus sit *arg. l. Senatus consulto in fin. ff. de officio præs. l. litibus 20. C. de agricol. & censit. lib. 11.*

Aber † was vnbesessene Leute sind / oder an Gütern nicht 7
gnugsam zubezahlen haben / oder die leichtfertig vorzehren / damit die zur Zeit vnmögende zu bezahlen werden / die vnd derer Güter mögen gekümmert werden. Doch sein † allzeit erstlich die 8
Güter / denn die Person zu kümmern / Vnd so einer † in diesen 9
Gerichten nicht gesessen / sondern anderßwo sein Sitz vnd Güter hette / würde in des Klägers Gerichten ader anderßwo betreten / soll der auff anregen des Klägers nicht gekümmert werden an seiner Person / er hette denn in des Klägers Gerichte contrahirt / nam ratione † contractus quis forum sortitur. *c. fin. ext. de for. compet. Matth. Coler in tractat. de proceß. executiv. part.* 10
1. cap. 3. n. 167. & seq. ubi etiam simul tradit requisita hujus rei. sondern † der Kläger soll dem Beklagten in seine Gerichte 11
nachgeweiset werden / quippe cum Actor sequi teneatur forum Rei *c. si clericus 5. ext. de for. compet.* Vnd † ein Richter mag 12
keinen Rechtlichen Kommer zu eines Gut legen / der Herr des Guts werde denn zu dem Kommer Rechtlich geladen / daß er Vrsach fürbringe / warumb der Kommer nicht geschehen soll. (hoc verum in aresto generali, quod aliâs vocatur præceptum de non alienando, *Matth. coler. in tract. de proceß. executiv. part. 3. cap. 11. n. 56. & seqq.* Secus autem est in Aresto Saxonico speciali & consuetudinario, quod ut plurimum planè inscio & ignaro debitore fieri solet, quippe cui ante tertiam Aresti renovationem, nullum prorsus aut rarius insinuatur monitorium.

torium. Sed post tertiam Aresti renovationem, adsignatur demum debitori terminus, ad dicendum contra Arestum, & ad Exceptiones suas proponendas, *Coler. d. c. 11. n. 61. & seq.*)

13 Denn die Recht † geben eine Regel/ wo ein Gerichtßhandel/ der einen zu vorletzunge reicht/ bestand haben solle/ Ist von nöthen/ daß der jenige darzu Rechtlich geladen werde/ *l. de vnoquoq; 47. ff. de re jud.* So den Kommer nicht alleine vorletzlichen/ sondern auch vordrießlichen seind/ so mag keiner bestendig nicht geschehen/ der Widertheil werde denn zuvor darzu geladen/

14 Darumb † mögen aus keinem Rechten heimliche Kummer krefftig seyn/ *fac.* Landrecht. *lib. 1. art. 70. vbi dicitur.* Hat ein Mann geklaget auff ein Gut zu dreyen dingen. *Opus igitur est arestanti solennitate judiciali; quod & juri communi consentaneum est. Arestum enim id est quod ICti. nostri pignus prætorium appellant, quod qui habere vult à judice impetret necesse est. l. 2. C. de prætor. pig.* denn sie vorletzen den Beklagten nichts/ vnd tragen auch dem Kläger nicht vor.

15 Vnd † der den Kommer lesset legen/ sol im Rechten im Kommer vorfahren/ Also daß er alle Gerichte dem Widertheil darzu lade/ vnd klage zu dem gekümmerten Gute/ biß er seine Gerechtigkeit erlanget/ Denn wo einer damit nicht verfolget/ stehet er schweigend darvon

16 abe/ vnd mag sich deß nicht getrösten. Wo † aber einer am Leibe vorkümmert/ vnd auß dem Kommer entwirdet/ ist er gegen dem Part für einen Vberwunden zu achten/ vnd wird strefflich dem Gerichte *ratione contumaciæ l. contumacia 53. ff. de re judicat.*

17 Vnd † wer den Kommer öffnen wil/ der muß gnugsamen Vorstand der Bezahlunge *d. l. litibus C. de agricol. & censit. d.*

18 *l. Senatus consulto ff. de officio præsid.* bestellen/ vnd † wenn diß geschicht/ ist der Richter schüldig/ den Kommer zu öffnen/ ob auch gleich der Part darein nicht willigen wolte.

GEORGII

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotschitz, Georg von, -1529

Processus iuris Ordnung der Gerichtsleuffte, beydes in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen ...

Bd.: 1

Lipsiae [1613]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 584
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222017-6